



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

VORANSCHLAG

20

MIT INTEGRIERTEM
AUFGABEN- UND
FINANZPLAN 2025-2027

24

BOTSCHAFT

IMPRESSUM**REDAKTION**

Eidg. Finanzverwaltung

Internet: www.efv.admin.ch

VERTRIEB

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Art.-Nr. 601.200.24d

23.041

BOTSCHAFT ZUM VORANSCHLAG 2024 MIT INTEGRIERTEM AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2025–2027

vom 23. August 2023

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft
den *Entwurf zum Voranschlag 2024 mit integriertem
Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 der Schweizerischen
Eidgenossenschaft* mit dem Antrag auf Genehmigung
gemäß den beigefügten Beschlussentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,
sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,
unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 23. August 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Alain Berset

Der Bundeskanzler:
Walter Thurnherr

SYMBOLE UND ABKÜRZUNGEN

Folgende Symbole und Abkürzungen wurden in den Tabellen der vorliegenden Botschaft verwendet:

-	gleich 0 oder kein Wert
n.a.	nicht ausgewiesen
n.q.	nicht quantifizierbar
CHF	Schweizer Franken
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
%	Prozent
Δ	Differenz
Ø	Durchschnitt
>	grösser als
<	kleiner als
R	Rechnung
VA	Voranschlag
FP	Finanzplan
LFP	Legislaturfinanzplan
S	Schätzung
FTE	Vollzeitstellen (Full Time Equivalent)
LG	Leistungsgruppe(n)

INHALTSÜBERSICHT

- | | | |
|----------------|----------|---|
| BAND 1 | A | BERICHT ZUM VORANSCHLAG MIT IAFP |
| | | ZAHLEN IM ÜBERBLICK |
| | | ZUSAMMENFASSUNG |
| | B | ZUSATZERLÄUTERUNGEN |
| | C | STEUERUNG DES HAUSHALTS |
| | D | SONDERRECHNUNGEN UND SPEZIALFINANZIERUNGEN |
| | E | BUNDESBeschlüsse |
| BAND 2A | F | VORANSCHLAG MIT IAFP DER VERWALTUNGSEINHEITEN |
| | | BEHÖRDEN UND GERICHTE |
| | | EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN |
| | | EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN |
| | | EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT |
| | | EIDG. DEP. FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT |
| BAND 2B | G | VORANSCHLAG MIT IAFP DER VERWALTUNGSEINHEITEN |
| | | EIDG. FINANZDEPARTEMENT |
| | | EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG |
| | | EIDG. DEPARTEMENT FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE
UND KOMMUNIKATION |

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM VORANSCHLAG MIT IAPP	5
	ZAHLEN IM ÜBERBLICK	9
	ZUSAMMENFASSUNG	11
1	AUSGANGSLAGE	15
11	BEREINIGUNGSMASSNAHMEN IM VORANSCHLAG 2024	15
12	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	18
2	JAHRESERGEBNIS UND NETTOINVESTITIONEN	21
21	ERFOLGSRECHNUNG	21
22	INVESTITIONSRECHNUNG	23
3	SCHULDENBREMSE UND NETTOSCHULDEN	25
31	NACHWEIS DER SCHULDENBREMSE	25
32	ENTWICKLUNG DER NETTOSCHULDEN	30
4	KENNZAHLEN	31
5	HAUSHALTSRISIKEN	35
51	MÖGLICHE MEHRBELASTUNGEN	35
52	ALTERNATIVSzenariEN	39

ZAHLEN IM ÜBERBLICK

ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Δ in % 23-27
Erfolgsrechnung								
Laufende Einnahmen	74 843	80 309	82 016	2,1	83 855	87 684	89 221	2,7
Laufende Ausgaben	75 151	76 629	79 154	3,3	79 180	82 085	83 928	2,3
Selbstfinanzierung	-308	3 681	2 862		4 675	5 599	5 293	
Bewertungsänderungen im Verwaltungsvermögen	-3 313	-3 342	-3 153		-3 545	-3 521	-3 665	
Jahresergebnis	-3 621	339	-291		1 130	2 079	1 628	
Investitionsrechnung								
Investitionseinnahmen	882	1 038	1 035	-0,3	1 026	1 016	1 014	-0,6
Investitionsausgaben	5 825	9 544	10 538	10,4	10 250	10 904	7 462	-6,0
Nettoinvestitionen	-4 943	-8 506	-9 503		-9 225	-9 887	-6 449	
Schuldenbremse und Nettoschulden								
Einnahmen	75 725	81 347	83 050	2,1	84 881	88 700	90 234	2,6
Ausgaben	80 976	86 173	89 692	4,1	89 430	92 988	91 390	1,5
Finanzierungssaldo	-5 251	-4 825	-6 641		-4 550	-4 288	-1 156	
Ausserordentlicher Finanzierungssaldo	-1 438	-4 142	-6 148		-3 791	-3 943	57	
Ordentlicher Finanzierungssaldo	-3 813	-683	-493		-759	-345	-1 213	
Konjunktuell geforderter/zulässiger Finanzierungssaldo	-296	-878	-497		-85	-	-	
Struktureller Finanzierungssaldo/Handlungsspielraum	-3 517	194	4		-674	-345	-1 213	
Nettoschulden (Fremdkapital ./ 139 068 139 893 142 535 Finanzvermögen)*				1,9	143 084	143 372	144 528	0,8
Gesamtinvestitionen Bund								
Investitionsausgaben inkl. Fonds*	10 594	11 055	12 415	12,3	12 848	13 882	14 300	6,6
Kennzahlen								
Ausgabenquote %*	10,5	10,4	10,5		10,1	10,3	10,3	
Nettoschuldenquote %*	18,1	17,6	17,4		17,0	16,6	16,3	

Hinweis: Zahlen der Rechnung 2022 angepasst gemäss FHG-Revision vom 1.1.2022 (inkl. Forderungsprinzip DBST).

* Unter Annahme, dass der Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft (2023–2026 je 4 Mrd.) nicht benötigt bzw. zurückbezahlt wird.

	S 2022	S 2023	VA 2024	Δ 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø 24-27
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen								
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt %	2,0	1,1	1,5	0,4	1,9	1,5	1,5	1,6
Wachstum nominelles Bruttoinlandprodukt %	5,4	3,2	3,0	-0,2	3,1	2,6	2,5	2,8
Teuerung Landesindex der Konsumentenpreise LIK %	2,8	2,3	1,5	-0,8	1,2	1,0	1,0	1,2
Zinssätze langfristig % (Jahresmittel)	0,8	1,2	1,3	0,1	1,5	1,8	2,1	1,7
Zinssätze kurzfristig % (Jahresmittel)	-0,2	1,5	1,9	0,4	1,7	1,6	1,6	1,7
Wechselkurs US-Dollar in CHF (Jahresmittel)	0,95	0,95	0,90	-0,05	0,90	0,90	0,90	0,90
Wechselkurs Euro in CHF (Jahresmittel)	1,00	1,05	0,95	-0,10	0,95	0,95	0,95	0,95

Hinweis: Volkswirtschaftliche Referenzgrössen für 2023/2024 gemäss Prognose der Expertengruppe des Bundes vom 15.6.2023. Für 2025–2027: BIP-Wachstum und Teuerung gemäss Mittelfristprognosen SECO; Zinssätze und Wechselkurs gemäss Annahmen EFV (vgl. Kapitel A 12).

ZUSAMMENFASSUNG

Für 2024 wird in der Erfolgsrechnung ein Verlust von 291 Millionen budgetiert. Dank umfangreichen Bereinigungsmassnahmen von rund 2 Milliarden kann die Schuldenbremse eingehalten werden. Es muss jedoch erneut ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt werden (6,4 Mrd.). In den Finanzplanjahren besteht weiterhin ein Bereinigungsbedarf von bis zu 1,2 Milliarden. Die Nettoverschuldung steigt weiter an.

VERLUST IN DER ERFOLGSRECHNUNG

Der Voranschlag 2024 zeigt für die Erfolgsrechnung einen Verlust von 291 Millionen. Für 2023 wurde noch ein Gewinn budgetiert (+339 Mio.). Die laufenden Einnahmen wachsen deutlich schwächer (+2,1 %) als die laufenden Ausgaben (+3,3 %). Entsprechend sinkt der Finanzierungsbeitrag aus der Erfolgsrechnung – die Selbstfinanzierung – von 3,7 Milliarden auf 2,9 Milliarden. Weitgehend stabil bleiben dagegen die Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens (insb. Abschreibungen sowie Buchgewinne aus den Beteiligungen).

HOHE INVESTITIONSAUSGABEN

Die *Nettoinvestitionen* (Investitionsausgaben abzüglich -einnahmen) steigen von 8,5 Milliarden auf 9,5 Milliarden. Der Anstieg erklärt sich durch einen einmaligen Kapitalzuschuss an die SBB (1,2 Mrd.) zur finanziellen Stabilisierung der SBB. Ohne den Kapitalzuschuss sinken die Investitionen gegenüber dem Voranschlag 2023 (-0,2 Mrd.), namentlich weil die Ausgaben für den Strassen- und den öffentlichen Verkehr, für Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) und für das Gebäudeprogramm zurückgehen.

Für den Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft sind bis 2026 Mittel eingestellt (Kreditrahmen für die Axpo Holding AG von jährlich 4 Mrd.). Ohne diesen Kreditrahmen steigen die *Investitionsausgaben* bis 2027 um durchschnittlich knapp 8 Prozent pro Jahr. Das starke Wachstum erklärt sich zum grössten Teil durch die Erhöhung des Armeebudgets, aber auch mit den Investitionen im Verkehrsbereich sowie für die Bildung und Forschung.

SCHULDENBREMSE 2024 DANK BEREINIGUNGSMASSNAHMEN EINGEHALTEN

Im Voranschlag 2024 und in den Folgejahren reicht die Selbstfinanzierung aus der Erfolgsrechnung nicht aus, um die geplanten Nettoinvestitionen zu finanzieren. Für 2024 wird ein *Finanzierungsdefizit* von 6,6 Milliarden budgetiert, das auf die hohen *ausserordentlichen Ausgaben* zurückzuführen ist (total 6,4 Mrd.). Darunter fallen der erwähnte Rettungsschirm für die Axpo Holding AG (4 Mrd.), der voraussichtlich aber nicht beansprucht werden wird, und der einmalige Kapitalzuschuss an die SBB (1,2 Mrd.) sowie die Beiträge an die Kantone für die Schutzsuchenden aus der Ukraine (1,2 Mrd.).

Im *ordentlichen Haushalt* beläuft sich das Finanzierungsdefizit auf 493 Millionen. Damit wird das konjunkturbedingte Finanzierungsdefizit, das die Schuldenbremse zulässt (-497 Mio.), ausgeschöpft. Der verbleibenden Handlungsspielraum beläuft sich auf lediglich 4 Millionen.

Zur Einhaltung der Schuldenbremse hat der Bundesrat im Voranschlag 2024 und in den Folgejahren *Bereinigungsmassnahmen* von rund 2 Milliarden vorgenommen, darunter auch lineare Kürzungen und den Verzicht auf die Teuerungsanpassung bei den schwach gebundenen Ausgaben. Ab 2025 will der Bundesrat auch die stark gebundenen Ausgaben zur Bereinigung des Finanzplans heranziehen. Zu diesem Zweck hat er Ende Juni 2023 das Entlastungspaket 2025 mit Massnahmen von rund 0,5 Milliarden pro Jahr in die Vernehmlassung gegeben. Diese sind in den Zahlen zum Finanzplan 2025–2027 bereits berücksichtigt.

Trotz den umfangreichen Massnahmen wird die Schuldenbremse im *Finanzplan 2025–2027* weiterhin nicht eingehalten. Der Bereinigungsbedarf steigt bis 2027 auf 1,2 Milliarden.

Noch nicht im Finanzplan berücksichtigt sind zudem *mögliche Mehrbelastungen* aufgrund diverser Vorhaben (z.B. Abkommen mit der EU, Digitalisierungsprojekte, Prämien-Entlastungsinitiative, Wiederaufbau Ukraine).

WIRTSCHAFTLICHE ERHOLUNG IM JAHR 2024

In der Schweiz dürfte sich die Wirtschaft im Jahr 2024 vom unterdurchschnittlichen Wachstum 2023 wieder erholen. Der Voranschlag 2024 mit IAFP 2025–2027 basiert auf den Konjunkturprognosen vom 15.6.2023. Die Expertengruppe des Bundes erwartet für 2023 und 2024 ein reales Wirtschaftswachstum von 1,1 Prozent und 1,5 Prozent. Die Teuerung dürfte sich 2023 allmählich zurückbilden und 2024 wieder in den Bereich der Preisstabilität zurückkehren (LIK 2023/24: 2,3 % bzw. 1,5 %).

Die *Risiken* für die konjunkturelle Entwicklung sind ausgeprägt. Die Inflation könnte sich international als persistenter erweisen und eine restriktivere Geldpolitik erfordern, was die globale Nachfrage weiter bremsen würde. Schliesslich besteht weiterhin das Risiko einer Energiemangellage im kommenden Winter 2023/2024.

AUSGABEN STEIGEN 2024 DOPPELT SO STARK WIE DIE EINNAHMEN

Die *Einnahmen* des Bundes wurden auf Basis der neuen Konjunkturprognosen und den in den ersten Monaten des Jahres 2023 verzeichneten Eingängen neu geschätzt. Die Einnahmen wachsen im Voranschlag 2024 im Vergleich zum Vorjahresbudget um 2,1 Prozent und werden auf 83,0 Milliarden Franken geschätzt. Dieses Wachstum ist im Wesentlichen auf die Mehrwertsteuererhöhung zugunsten der AHV (Reform AHV 21) und die Entwicklung bei der Gewinnsteuer zurückzuführen.

HERLEITUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS AUS ERFOLGS- UND INVESTITIONSRECHNUNG

Erfolgsrechnung	Schuldenbremse	Investitionsrechnung
Laufende Einnahmen 82,0 Mrd.		
Laufende Ausgaben 79,2 Mrd.		Investitionseinnahmen 1,0 Mrd.
Selbstfinanzierung 2,9 Mrd.	Selbstfinanzierung 2,9 Mrd.	Investitionsausgaben 10,5 Mrd.
Bewertungsänderungen VV -3,2 Mrd.	Nettoinvestitionen -9,5 Mrd.	Nettoinvestitionen -9,5 Mrd.
Jahresergebnis -0,3 Mrd.	Finanzierungssaldo -6,6 Mrd.	

Im Voranschlag 2024 ergibt sich ein Finanzierungsdefizit (-6,6 Mrd.); der Bund muss sich somit neu verschulden. Zwar ist der Finanzierungsbeitrag aus der Erfolgsrechnung positiv, aber er vermag die geplanten Nettoinvestitionen nicht zu decken. Die Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens (insb. Abschreibungen und Buchgewinne aus Beteiligungen) fallen nicht unter die Schuldenbremse.

Gedämpft wird das Einnahmenwachstum durch den tieferen Einnahmentrend bei der Verrechnungssteuer sowie den Wegfall der Zusatzausschüttung der SNB (-1,3 Mrd.). Im Jahr 2026 wird erstmals mit Einnahmen aus der Ergänzungssteuer infolge der OECD-Mindestbesteuerung gerechnet (1,6 Mrd., davon Bundesanteil 400 Mio.).

Die *Ausgaben* liegen im Voranschlag 2024 bei 89,7 Milliarden. Sie wachsen mit 4,1 Prozent fast doppelt so stark wie die Einnahmen, namentlich aufgrund des Kapitalzuschusses zugunsten der SBB, aber auch wegen dem Wachstum in den Aufgabengebieten soziale Wohlfahrt (insb. Bundesbeiträge an AHV, IV und Prämienverbilligung) sowie Finanzen und Steuern (insb. Zinsausgaben, Kantonsanteile an Bundeseinnahmen und Finanzausgleich).

Trotz Bereinigungsmassnahmen wird der Bund 2024 bis zu 3,5 Milliarden mehr ausgeben als im laufenden Jahr. Unter Ausklammerung der ausserordentlichen Ausgaben wächst der Haushalt mit 3,6 Prozent (+2,9 Mrd.) und damit schneller als die Wirtschaft (nominales BIP-Wachstum 3,0 %). Die Finanzplanjahre sind durch die starke Wachstumsdynamik bei der sozialen Wohlfahrt und die Erhöhung der Armeeausgaben geprägt.

DIE NETTOSCHULDEN NEHMEN ZU

Im Rahmen der FHG-Revision zur «Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsführung» werden die Nettoschulden seit dem letztjährigen Voranschlag breiter definiert (Fremdkapital abzgl. Finanzvermögen). Der Finanzierungssaldo entspricht damit weitgehend der Veränderung der Nettoschulden. Berücksichtigt man die erwarteten Finanzierungsdefizite ohne den Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft (rückzahlbare Kreditlinie), werden die Nettoschulden im Voranschlag 2024 auf 142,5 Milliarden steigen (+2,6 Mrd.) und auch in den Finanzplanjahren weiter zunehmen.

AUSBLICK

Die bisherigen Bereinigungsmassnahmen genügen nicht, um die Schuldenbremse in den nächsten Jahren einzuhalten. Die Finanzplanjahre bleiben mit strukturellen Finanzierungsdefiziten von bis zu 1,2 Milliarden herausfordernd. Und auch in den Folgejahren dürfte der Haushalt nicht im Gleichgewicht sein, da die Ausgaben bei unveränderter Politik weiter stark steigen werden und gewisse Entlastungsmassnahmen zeitlich befristet sind. Der Bundesrat plant deshalb eine weitere Vorlage zur Entlastung des Haushalts in der ersten Hälfte der neuen Legislatur.

ZAHLEN DER RECHNUNG 2022 ANGEPASST

Die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; SR 611.01) zur «Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsführung» wurde am 1.1.2022 in Kraft gesetzt. Die Änderungen wurden im Voranschlag 2023 erstmals angewandt. Die Zahlen zur Rechnung 2022 wurden entsprechend angepasst. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Umstellung auf das Forderungsprinzip bei der direkten Bundessteuer.

1 AUSGANGSLAGE

11 BEREINIGUNGSMASSNAHMEN IM VORANSCHLAG 2024

Um die Vorgaben der Schuldenbremse im Voranschlag 2024 einhalten zu können, hat der Bundesrat Bereinigungsmassnahmen von rund 2 Milliarden beschlossen. Nicht alle Aufträge des Parlaments können umgesetzt werden.

BEREINIGUNGSMASSNAHMEN

	VA 2024 ggü. FP 2024
Massnahme (Entlastung ordentlicher Haushalt in Mrd. CHF)	2,0
Ersatz Pflichtbeitrag Horizon durch Übergangsmassnahmen	0,6
Wachstumspfad Armeeausgaben abflachen	0,3
Automobilsteuer auf Elektrofahrzeugen und Kürzung Einlage NAF	0,2
Ausserordentlichkeit Schutzstatus S	0,5
Lineare Kürzungen	0,5

AUSGANGSLAGE

Im Finanzplan 2024–2026 vom 17.8.2022 wurden die Vorgaben der Schuldenbremse aufgrund neuer Ausgabenbeschlüsse um mehrere Milliarden verfehlt. Unter Berücksichtigung der Parlamentsbeschlüsse im zweiten Halbjahr 2022 sowie aktualisierter Einnahmen- und Ausgabenschätzungen rechnete der Bundesrat Anfang 2023 mit strukturellen Defiziten von 2 Milliarden im Jahr 2024 und 3 Milliarden ab 2025. Auf dieser Basis hat er zwischen Ende Januar und Ende März 2023 verschiedene Massnahmen zur Beseitigung der strukturellen Defizite beschlossen. Diese entlasten den Bundeshaushalt um rund 2 Milliarden pro Jahr (im Vergleich zum letztjährigen Finanzplan).

MASSNAHMEN IM VORANSCHLAG 2024

Der Bundesrat hat in seinem eigenen Kompetenzbereich – d.h. ohne Gesetzgebungsbedarf – verschiedene gezielte Massnahmen beschlossen sowie lineare Kürzungen umgesetzt. Zudem hat er entschieden, einen parlamentarischen Auftrag sowie einen Beschluss des Ständerates nicht umzusetzen (Absatzförderung von Wein bzw. Fonds für Regionalentwicklung).

Ersatz Pflichtbeitrag Horizon durch Übergangsmassnahmen

Der Pflichtbeitrag für eine Assozierung an das europäische Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe wird ab 2024 nicht mehr budgetiert. Der Bundesrat strebt die Assozierung weiterhin an. Eine Einigung mit der EU ist aber zurzeit noch nicht absehbar. Aus diesem Grund hat der Bundesrat nationale Übergangsmassnahmen eingeführt. Der Forschung sollen keine Mittel entzogen werden. Wenn sich eine Assozierung abzeichnet, wird der Pflichtbeitrag im entsprechenden Jahr mit einem Nachtragskredit beantragt. Diese Massnahme schafft vorübergehend einen finanziellen Spielraum von bis zu 0,6 Milliarden pro Jahr.

Wachstumspfad Armee abflachen

Die Armeeausgaben sollen langsamer wachsen als im letztjährigen Finanzplan 2024–2026 vorgesehen und von den Motionen 22.3367 und 22.3374 «Schrittweise Erhöhung der Armeeausgaben» gefordert. Das Ausgabenniveau von 1 Prozent des BIP soll erst im Jahr 2035 anstelle von 2030 erreicht werden. Für das Jahr 2024 hat der Bundesrat ein Armeebudget von gut 5,6 Milliarden vorgesehen; für die Finanzplanjahre 2025–2026 plant er ein reales Wachstum von 3 Prozent pro Jahr (nominal ca. 250 Mio. p.a.). Danach sollen die Armeeausgaben bis 2035 real mit gut 5 Prozent pro Jahr wachsen (nominal 400–600 Mio. p.a.). Die Abflachung des Wachstumspfades der Armeeausgaben führt im Vergleich zum Finanzplan 2024–2026 je nach Jahr zu einer Entlastung von rund 300 bis 800 Millionen.

Automobilsteuer auf Elektrofahrzeuge und Kürzung Einlage NAF

Die Elektrofahrzeuge sollen ab 2024 neu der Automobilsteuer unterliegen (4 % des Fahrzeugwertes bei der Einfuhr). Die Vernehmlassung zur dafür nötigen Verordnungsänderung wurde im Frühling 2023 eröffnet. Da der Importanteil an Elektroautomobilen in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist und eine Annäherung der Preise stattgefunden hat, erscheint die Steuerbefreiung als Fördermassnahme nicht mehr notwendig. Die Aufhebung dürfte 2024 Mehreinnahmen von 180 Millionen generieren. Bis 2030 dürften sich die Mehreinnahmen auf 2 bis 2,7 Milliarden kumulieren. Die Automobilsteuer ist vollständig für die Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) zweckgebunden. Im Gegenzug wird die Einlage in den NAF aus der Mineralölsteuer vorübergehend gestrichen (130–150 Mio. pro Jahr).

Ausserordentlichkeit Schutzstatus S

Im Finanzplan 2024 wurden die Ausgaben für die Schutzsuchenden aus der Ukraine (Status S) in der Höhe von 0,5 Milliarden noch im ordentlichen Haushalt budgetiert. Aufgrund des weiterhin hohen Finanzierungsbedarfes hat der Bundesrat beschlossen, die Mittel in Zusammenhang mit dem Schutzstatus S im Voranschlag 2024 wie bereits im Voranschlag 2023 als ausserordentliche Ausgaben (Art. 15 FHG) zu beantragen. Die eingestellten Mittel belaufen sich auf 1,2 Milliarden. Die Erhöhung gegenüber der alten Finanzplanung ist darauf zurückzuführen, dass neben der materiellen Grundsicherung auch die Mittel für die Nothilfe, den Vollzug und die Rückkehrhilfe sowie für die Unterstützungsprogramme von Schutzsuchenden aus der Ukraine im Betrag enthalten sind. Dem Voranschlag liegt die Annahme zu Grunde, dass der Status S Mitte 2024 aufgehoben wird.

Lineare Kürzung

Neben den gezielten Massnahmen hat der Bundesrat bei den schwach gebundenen Ausgaben, die rund einen Drittels der Bundesausgaben ausmachen, lineare Sparvorgaben von 2 Prozent beschlossen. Ausgenommen wurde die Armee, da diese mit der Senkung des Wachstumsfadens bereits einen Beitrag leistet. Die linearen Kürzungen entsprechen einer dauerhaften Entlastung von rund 500 Millionen pro Jahr. Aufgrund des hohen Anteils an schwach gebundenen Ausgaben trägt das WBF über 40 Prozent der linearen Kürzungen im Voranschlag 2024 (201 Mio.), gefolgt vom UVEK (82 Mio.), EDA (64 Mio.), EFD (54 Mio.), EDI (22 Mio.), EJPD (21 Mio.), VBS (16 Mio.) und der BK (2 Mio.). Die Kürzungen bemessen sich am Planwert im Finanzplan 2024–2026; sie setzen nicht beim Vorjahresbudget an. Demnach wachsen die Ausgaben im Voranschlag 2024 in verschiedenen Bereichen trotz der Kürzungen.

Zur Umsetzung der linearen Kürzungen von 2 Prozent wurden im Eigenbereich der Verwaltung betriebliche Optimierungen, Verschiebungen und Redimensionierungen vorgenommen. Im Baubereich wird auf gewisse Vorhaben verzichtet. Bei den Personalausgaben haben die Departemente insgesamt unterproportional, im Transferbereich dagegen etwas überproportional gekürzt. Dies ist insbesondere auf gezielte Kürzungen bei den Baubeiträgen an nationale Sportanlagen und an Administrativhaftplätze zurückzuführen. Die entsprechenden Verpflichtungskredite werden ebenfalls reduziert.

Vermeidung von Mehrbelastungen

Daneben hat der Bundesrat im Voranschlag 2024 auch finanzielle Mehrbelastungen vermieden. Mit dem Bundesbeschluss II zum Finanzplan 2024–2026 beauftragte das Parlament den Bundesrat, die Ausgaben für die Absatzförderung von Wein um 6 Millionen pro Jahr zu erhöhen. Nachdem das Budget im Jahr 2023 aufgestockt wurde, hat der Bundesrat beschlossen, den Auftrag für die Folgejahre aufgrund der finanzpolitischen Lage nicht umzusetzen. Der Bundesrat setzt auch die vom Ständerat im Rahmen der Botschaft über die Standortförderung 2024–2027 beschlossene Erhöhung der Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung um 2 Millionen pro Jahr im Voranschlag nicht um, da der Fonds über ein ausreichendes Vermögen von rund 1 Milliarde verfügt. Zudem verzichtet der Bundesrat auf den Teuerungsausgleich bei den Sach- und Betriebsausgaben sowie Investitionen. Dadurch wurde eine Mehrbelastung von 200 Millionen im Jahr 2024 vermieden (kumuliert: 385 Mio. im 2025; 520 Mio. im 2026).

ENTLASTUNGSPAKET AB 2025

Der Bundesrat will – gestützt auf entsprechende Forderungen aus dem Parlament – ab 2025 auch den stark gebundenen Bereich zur Bereinigung des Finanzplans heranziehen. Die Entlastungswirkung des Ende Juni 2023 in die Vernehmlassung gegebenen Entlastungspakets beträgt rund 0,5 Milliarden pro Jahr. Die Massnahmen sind im Finanzplan 2025–2027 bereits berücksichtigt, mit Ausnahme der Massnahmen im Bereich der AHV.

Temporäre Kürzung des Bundesbeitrags an die ALV

Der Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) soll – befristet auf fünf Jahre – um 250 Millionen Franken pro Jahr gekürzt werden. Die ausserordentlichen Bundesbeiträge von insgesamt 16 Milliarden während der Covid-Pandemie (2020–2022) haben dazu beigetragen, dass sich die ALV in diesen Jahren trotz starkem Ausbau der Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) nicht verschulden musste. Unter der Voraussetzung, dass die gute Arbeitsmarktlage anhält, dürfte das Eigenkapital des ALV-Fonds in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen. Deshalb soll die ALV vorübergehend einen Beitrag an die Entlastung des Bundeshaushalts leisten. Eine Ventilklausel sorgt dafür, dass sie bei einer starken Zunahme der Arbeitslosigkeit aufgrund der Kürzung nicht in eine finanzielle Schieflage gerät.

Senkung des Kantonsanteils an der DBST

Das Parlament berät derzeit in Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (21.403) der WBK-N das Bundesgesetz über die Unterstützung der familiengänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern. Diese Vorlage würde den Bund bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten gegen 800 Millionen kosten. Weil es sich um eine kantonale Aufgabe handelt, lehnt der Bundesrat die Vorlage grundsätzlich ab. Sollte das Parlament dennoch auf die Vorlage eintreten, beantragt er, diese stark zu redimensionieren (Halbierung des Bundesbeitrags an die Kosten der Eltern, Verzicht auf Programmvereinbarungen). Zudem sollen sich die Kantone massgeblich an der Finanzierung beteiligen. Dafür beantragt der Bundesrat eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 0,7 Prozentpunkte auf 20,5 Prozent. Dies würde zu Mehreinnahmen des Bundes von rund 200 Millionen Franken jährlich führen. Eine weitere einmalige Senkung um 0,4 Prozentpunkte ist vorgesehen, wenn die Vorlage den Bund trotz Senkung des Kantonsanteils aufgrund der steigenden Kosten um mehr als 200 Millionen belasten sollte. Da der Nationalrat die Vorlage im März 2023 nicht redimensioniert hat und der Bund somit stark belastet wird, ist in der aktuellen Finanzplanung eine Reduktion des Kantonsanteils um 1,1 Prozentpunkte vorgesehen (ab 2025).

Reform der AHV-Renten für Witwen und Witwer

Mittelfristig soll auch die AHV zur Entlastung des Haushalts beitragen. Dazu sollen Reformen im Bereich der Witwen- und Witwerrenten umgesetzt werden. Der Bundesrat wird dazu im Herbst 2023 eine Vernehmlassung durchführen.

Temporäre Kürzung der BIF-Einlage

Ab 2025 soll zudem die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) befristet auf drei Jahre um 150 Millionen pro Jahr gekürzt werden. Dabei soll der geplante Ausbau der Infrastruktur nicht in Frage gestellt werden; die Massnahme wird aufgehoben, sollte die Fondsreserve unter 300 Millionen fallen. Dafür ist keine Gesetzesänderung erforderlich.

AUSBLICK

Die Finanzplanjahre 2025–2027 bleiben mit strukturellen Defiziten von bis zu 1,2 Milliarden (2027) herausfordernd. Und auch in den Folgejahren dürfte der Haushalt nicht im Gleichgewicht sein, da die Ausgaben bei unveränderter Politik weiter stark steigen werden und gewisse Entlastungsmassnahmen zeitlich befristet sind. Der Bundesrat plant deshalb eine weitere Vorlage zur Entlastung des Haushalts in der ersten Hälfte der neuen Legislatur.

12 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Nach der konjunkturellen Abkühlung im Jahr 2023 dürfte sich das Wirtschaftswachstum im Jahr 2024 wieder erholen. Die Inflation dürfte sich allmählich zurückbilden. Die Risiken für die konjunkturelle Entwicklung sind jedoch ausgeprägt.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ECKWERTE

	Prognose Juni 2022		Prognose Juni 2023	
	2023	2024	2023	2024
Veränderung in %				
Reales BIP		1,9	1,9	1,1
Nominelles BIP		3,2	2,7	3,2
Rate in %				
Inflation (LIK)		1,4	0,8	2,3
				1,5

ERHOLUNG IM 2024 NACH KONJUNKTURELLER ABKÜHLUNG

Vor dem Hintergrund der international hohen Teuerungsraten wird für 2023 weiterhin eine restriktive Ausrichtung der internationalen Geldpolitik erwartet, was die globale Nachfrage bremst. Die tiefe Weltnachfrage und die steigenden Zinsen dämpfen wiederum die Investitionstätigkeit in der Schweiz. Der private Konsum hingegen dürfte sich vorerst noch positiv entwickeln, gestützt durch einen starken Arbeitsmarkt. Für 2023 wird ein unterdurchschnittliches reales, sportevent-bereinigtes Wirtschaftswachstum von 1,1 Prozent erwartet. Die internationale Inflation dürfte jedoch bis Ende 2024 zurückgehen, was zu einer gewissen Erholung der globalen Nachfrage führt. Für die Schweiz wird 2024 daher wieder ein Wachstum von 1,5 Prozent erwartet.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die konjunkturelle Abkühlung mit Verzögerung auf den Arbeitsmarkt auswirkt. Für 2023 wird eine Arbeitslosenquote von 2,0 Prozent erwartet, gefolgt von 2,3 Prozent im Jahr 2024.

INFLATION BILDET SICH ALLMÄHLICH ZURÜCK

International haben sich die Inflationsraten bis Mitte 2023 aufgrund rückläufiger Energiepreise zurückgebildet. Die Kerninflation ist aber nur wenig zurückgekommen. Deshalb dürften die grossen Zentralbanken die Zinsen weiter anheben, was die Nachfrage global bremst.

Auch in der Schweiz hat sich die Inflation wegen tieferen Energiepreisen zurückgebildet, dagegen hat sich die Teuerung bei den Dienstleistungen erhöht. Im internationalen Vergleich ist die Inflation in der Schweiz moderat und dürfte daher eine geringere geldpolitische Straffung erfordern. Im Jahr 2024 dürfte die Inflation mit 1,5 Prozent wieder unter 2 Prozent liegen und damit innerhalb des Zielbands der SNB für Preisstabilität.

RISIKEN FÜR DIE KONJUNKTURELLE ENTWICKLUNG

Die Risiken für die konjunkturelle Entwicklung sind ausgeprägt. Die Inflation könnte sich international als persistenter erweisen und eine restriktivere Geldpolitik erfordern, was die globale Nachfrage weiter bremsen würde. Bestehende Risiken im Zusammenhang mit der global stark angewachsenen Verschuldung sowie Risiken von Korrekturen an den Immobilien- und Finanzmärkten würden sich in der Folge verschärfen. Schliesslich bestehen weiterhin Risiken einer Energiemangellage für den kommenden Winter 2023/2024. Sollte es in Europa zu einer ausgeprägten Energiemangellage mit Produktionsausfällen und einem deutlichen Abschwung kommen, ist auch in der Schweiz mit einer Rezession und gleichzeitig hohem Preisdruck zu rechnen.

ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTSLEISTUNG (REAL UND NOMINAL; SPORTEVENT-BEREINIGT)



- BIP real Veränderungsrate
- BIP nominal Veränderungsrate

Auf eine konjunkturelle Abkühlung 2023 dürfte 2024 eine Erholung folgen. Die Teuerung bildet sich von einem hohen Niveau allmählich zurück.

ECKWERTE UND MITTELFIRSTIGE AUSSICHTEN

Die volkswirtschaftlichen Eckwerte des Voranschlags 2024 basieren auf den Einschätzungen der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes vom 15.6.2023. Den Prognosen zufolge wird das reale, sportevent-bereinigte Bruttoinlandprodukt (BIP) im Jahr 2023 um 1,1 Prozent und im Jahr 2024 um 1,5 Prozent wachsen. Die Teuerung wird im Jahr 2023 bei 2,3 Prozent und im Jahr 2024 bei 1,5 Prozent erwartet. Zur Erreichung der Preisstabilität dürften die kurzfristigen Zinsen hoch bleiben bzw. noch weiter ansteigen (2023: 1,5 %; 2024: 1,9 %), ebenso wie die Zinssätze für zehnjährige Bundesobligationen (2023: 1,2 %; 2024: 1,3 %).

Die mittelfristigen Annahmen für die Jahre 2025–2027 stützen sich auf die Mittelfristprognosen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Demzufolge nähert sich das Wirtschaftswachstum wieder dem Trend an (2025–2027: 1,9 %; 1,5 %; 1,5 %) und die Inflationsrate dürfte in diesem Zeitraum auf 1 Prozent sinken. Die Tabelle zu den volkswirtschaftlichen Eckwerten für 2023–2027 findet sich im Kapitel A «Zahlen im Überblick».

2 JAHRESERGEBNIS UND NETTOINVESTITIONEN

21 ERFOLGSRECHNUNG

Für 2024 wird ein Verlust von 291 Millionen budgetiert. Die laufenden Ausgaben (+3,3 %) wachsen deutlich stärker als die laufenden Einnahmen (+2,1 %). Der Finanzierungsbeitrag aus der Erfolgsrechnung – die Selbstfinanzierung – sinkt deshalb auf 2,9 Milliarden.

ERGEBNIS DER ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
Laufende Einnahmen	74 843	80 309	82 016	2,1	83 855	87 684	89 221	2,7
Fiskaleinnahmen	69 493	74 970	77 823	3,8	79 592	83 395	85 005	3,2
Nichtfiskalische Einnahmen	5 349	5 339	4 193	-21,5	4 263	4 289	4 215	-5,7
Laufende Ausgaben	75 151	76 629	79 154	3,3	79 180	82 085	83 928	2,3
Soziale Wohlfahrt	27 005	27 643	29 241	5,8	29 784	30 428	31 500	3,3
Verkehr	8 378	8 599	8 852	2,9	8 769	8 979	9 106	1,4
Finanzen und Steuern	11 178	12 145	13 355	10,0	12 923	14 813	15 233	5,8
Bildung und Forschung	7 626	8 305	8 049	-3,1	8 175	8 278	8 479	0,5
Sicherheit	5 842	5 276	5 361	1,6	5 236	5 192	5 107	-0,8
Beziehungen zum Ausland/IZ	3 693	3 603	3 600	-0,1	3 775	3 898	4 011	2,7
Landwirtschaft und Ernährung	3 573	3 628	3 523	-2,9	3 523	3 506	3 505	-0,9
Übrige Aufgabengebiete	7 856	7 430	7 174	-3,4	6 994	6 989	6 988	-1,5
Selbstfinanzierung	-308	3 681	2 862		4 675	5 599	5 293	
Abschreibungen Sachanlagen/ Immaterielle	-2 946	-3 123	-3 133	-0,3	-3 224	-3 249	-3 279	-1,2
Abschreibungen Investitionsbeiträge	-1 188	-1 432	-1 342	6,3	-1 888	-1 994	-2 075	-9,7
Übrige Bewertungsänderungen Verwaltungsvermögen	-694	-210	-191	9,1	-201	-196	-229	-2,2
Ergebnis aus Beteiligungen	1 516	1 423	1 513	6,3	1 768	1 918	1 918	7,7
Jahresergebnis	-3 621	339	-291		1 130	2 079	1 628	

JAHRESERGEBNIS

Im Voranschlag 2024 wird mit einem knapp negativen Jahresergebnis von 291 Millionen gerechnet. Das Wachstum der laufenden Einnahmen (+2,1 %) ist geringer als dasjenige der laufenden Ausgaben (+3,3 %). Der Finanzierungsbeitrag aus der Erfolgsrechnung – die Selbstfinanzierung – sinkt deshalb auf 2,9 Milliarden (VA 2023: 3,7 Mrd.). Die budgetierten Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens (insb. Abschreibungen sowie Buchgewinne aus den Beteiligungen) belasten die Erfolgsrechnung mit 3,2 Milliarden zwar etwas weniger als im Vorjahr (VA 2023: -3,3 Mrd.). Trotzdem resultiert ein Verlust.

LAUFENDE EINNAHMEN

Die positive Entwicklung bei den laufenden Einnahmen (+1,7 Mrd.) ist hauptsächlich auf die Mehrwertsteuer (+1,8 Mrd.) und die Gewinnsteuer (+1,2 Mrd.) zurückzuführen. Das Wachstum der Mehrwertsteuer erklärt sich neben dem Wirtschaftswachstum durch die Steuererhöhung zugunsten AHV (Reform AHV 21). Bei der Gewinnsteuer (DBST für juristische Personen) ist das starke Wachstum auf zwei Gründe zurückzuführen. Einerseits dürften die Einnahmen 2023 den Budgetwert deutlich übertreffen. Andererseits wird für 2024 davon ausgegangen, dass die Gewinne im hauptsächlich relevanten Steuerjahr 2023 etwas stärker wachsen als die Gesamtwirtschaft.

Die Einnahmen aus der Verrechnungssteuer gingen im Jahr 2022 erneut zurück. Der auf dieser Basis geschätzte Einnahmentrend liegt neu rund 700 Millionen tiefer als in der letztjährigen Planung. Im Vergleich zum Vorjahresbudget gehen die Einnahmen deshalb

deutlich zurück (-0,6 Mrd.). Der Rückgang der nichtfiskalischen Einnahmen (-1,1 Mrd.) hängt damit zusammen, dass für 2024 nur noch eine ordentliche Gewinnausschüttung der SNB von 0,7 Milliarden budgetiert wird (-1,3 Mrd.).

LAUFENDE AUSGABEN

Das Wachstum bei den laufenden Ausgaben (+2,5 Mrd.) erklärt sich unter anderem durch die Ausgaben für die soziale Wohlfahrt. Zum einen steigen die Ausgaben aufgrund der erwähnten MWST-Erhöhung zugunsten der AHV (+1,2 Mrd.), zum anderen wachsen auch die Bundesbeiträge an die AHV (+0,3 Mrd.) und die IV (+0,1 Mrd.). Ebenfalls einen Anstieg verzeichnen die Ausgaben für Prämienverbilligungen (+0,3 Mrd.). Dagegen sinken die Ausgaben im Zusammenhang mit der Migration (-0,4 Mrd.).

Im Aufgabengebiet Finanzen und Steuern steigen die Ausgaben um 1,2 Milliarden (+10,0 %), was zum einen auf die Anteile Dritter an den Bundesseinnahmen zurückzuführen ist (+0,4 Mrd.; insb. Kantonsanteil DBST). Zum anderen steigen die Ausgaben für die Schuldenbewirtschaftung aufgrund der höheren Zinssätze und Schulden um 0,5 Milliarden. Schliesslich werden beim Finanzausgleich aufgrund der Ergänzungsbeiträge im Zusammenhang mit der STAF ebenfalls mehr Mittel als im Vorjahr budgetiert (+0,2 Mrd.).

ABSCHREIBUNGEN UND ÜBRIGE BEWERTUNGÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS INKLUSIVE ERGEBNIS AUS BETEILIGUNGEN

Das über die Investitionsrechnung gebildete Verwaltungsvermögen wird über die Laufzeit der Sachanlage abgeschrieben und die Investitionsbeiträge an Dritte sofort wertberichtigt. Dazu kommen weitere Bewertungänderungen, die nicht unter die Schuldenbremse fallen. Insgesamt sinken diese Positionen von 3,3 auf 3,2 Milliarden. Darin enthalten ist das Ergebnis aus Beteiligungen, welches leicht steigt (+0,1 Mrd.). Die Dividendeneinnahmen sind Teil der Investitionsrechnung (vgl. Kap. A 22).

SELBSTFINANZIERUNG

Die Selbstfinanzierung zeigt, ob die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt sind. Ist die Selbstfinanzierung positiv, stehen die entsprechenden Mittel für Investitionen zur Verfügung, ohne dass sich der Bund dafür verschulden muss (Fremdfinanzierung).

In der Selbstfinanzierung enthalten sind alle schuldenbremsewirksamen Einnahmen und Ausgaben der Erfolgsrechnung. Sie dient als Überleitung zum Nachweis der Schuldenbremse.

22 INVESTITIONSRECHNUNG

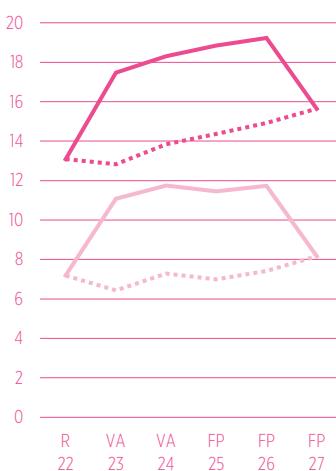
Die Investitionsausgaben steigen im Voranschlag 2024 stark an. Der Anstieg erklärt sich durch den einmaligen Kapitalzuschuss von 1,2 Milliarden an die SBB. Ohne diesen Sondereffekt gehen die Investitionen um knapp 2 Prozent zurück.

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Investitionseinnahmen	882	1 038	1 035	-0,3	1 026	1 016	1 014	-0,6
Dividendeneinnahmen	633	833	783	-6,0	783	783	783	-1,5
Rückzahlung von Darlehen	105	152	192	26,5	183	173	170	3,0
Übrige	145	53	60	12,0	60	60	60	3,1
Investitionsausgaben	5 825	9 544	10 538	10,4	10 250	10 904	7 462	-6,0
Soziale Wohlfahrt	40	68	45	-34,4	36	56	57	-4,4
Verkehr	2 220	2 048	3 147	53,7	2 106	2 367	2 271	2,6
Bildung und Forschung	278	342	325	-5,0	362	443	478	8,7
Sicherheit	1 353	1 526	1 536	0,6	1 926	2 189	2 699	15,3
Beziehungen zum Ausland/ IZ	125	208	173	-17,0	80	37	37	-35,0
Landwirtschaft und Ernährung	90	91	90	-0,3	90	88	88	-0,8
Übrige Aufgabengebiete	1 719	5 260	5 222	-0,7	5 650	5 724	1 833	-23,2
Nettoinvestitionen	-4 943	-8 506	-9 503		-9 225	-9 887	-6 449	
<i>ohne Rettungsschirm</i>	<i>-4 943</i>	<i>-4 506</i>	<i>-5 503</i>		<i>-5 225</i>	<i>-5 887</i>	<i>-6 449</i>	
<i>Elektrizitätswirtschaft</i>								

ENTWICKLUNG DER INVESTITIONSAUSGABEN

in % der Ausgaben



- Gesamteinvestitionen inkl. Fonds
- ohne Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft
- Investitionen Bundesrechnung
- ohne Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

Der höhere Investitionsanteil in den Jahren 2023–2026 ist auf den Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft zurückzuführen (jährlich 4 Mrd.). Auch unter Ausklammerung dieser befristeten Massnahme nimmt der Investitionsanteil zu.

INVESTITIONSEINNAHMEN

Die Investitionseinnahmen bleiben 2024 nahezu auf dem Vorjahresniveau. Im Rahmen der schrittweisen Privatisierung der RUAG International Holding AG fallen im Vergleich zum Vorjahr 50 Millionen weniger Einnahmen aus Dividenden an. Die Rückzahlungen von Darlehen fallen erneut höher aus (+40 Mio.). Dieser Anstieg erklärt sich im Wesentlichen mit der Rückführung von Covid-Darlehen.

Auch in den Finanzplanjahren bleiben die Investitionseinnahmen konstant. Ab 2026 wird nach einer vorübergehenden Reduktion der Dividendenausschüttung der Post auf 50 Millionen wieder eine Dividende von 200 Millionen geplant. Demgegenüber fallen mit dem Verkauf von Geschäftseinheiten der RUAG International Holding AG im Jahr 2023 200 Millionen an Sonderdividenden an und in den Jahren 2024 und 2025 noch je 150 Millionen; ab 2026 sind keine weiteren Verkäufe mehr eingestellt.

INVESTITIONSAUSGABEN

Die Investitionsausgaben verzeichnen 2024 ein starkes Wachstum um 994 Millionen (+10,4 %). Dieser Anstieg begründet sich durch den einmaligen Kapitalzuschuss an die SBB von 1,2 Milliarden zur finanziellen Stabilisierung der SBB (vergleiche dazu Band 2B, Kredit A290.0146 bei der EFV). Ohne diesen Sondereffekt sinken die Investitionen um 158 Millionen (-1,7 %), namentlich weil die Ausgaben für den Strassen- und den öffentlichen Verkehr, für Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) und für das Gebäudeprogramm zurückgehen.

Ab 2027 gehen die Investitionen stark zurück, weil der Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft und der damit verbundene Kreditrahmen für die Axpo Holding AG über 4 Milliarden Ende 2026 ausläuft. Ohne die dafür bewilligten Mittel (2023–2026) steigen die Investitionsausgaben um durchschnittlich 7,7 Prozent pro Jahr, was deutlich über dem Wachstumsdurchschnitt der laufenden Ausgaben gemäss Erfolgsrechnung liegt (+2,3 % p.a.). Das starke Wachstum erklärt sich zum grössten Teil durch die Erhöhung des Armeebudgets, aber auch mit den stetig steigenden Ausgaben im Verkehrsbereich sowie für die Bildung und Forschung.

GESAMTINVESTITIONEN BUND

Der Bund tätigt knapp zwei Drittel seiner Investitionen aus der Bundesrechnung. Der andere Drittel stammt aus Fonds, welche über den Bundeshaushalt gespeist werden. Für eine Gesamtsicht der Investitionstätigkeit müssen die Investitionen der Fonds mitberücksichtigt werden.

Im Jahr 2024 erreichen die Gesamtinvestitionen einen Anteil von rund 18 Prozent an den Gesamtausgaben des Bundes. Davon fließen rund 40 Prozent in Verkehrsinfrastrukturen, teils über den Bahninfrastrukturfonds (BIF), teils über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF; Agglomerationsverkehr), teils über die Bundesrechnung (Einlage in den NAF für Nationalstrassenbau). Weitere Mittel werden zur Förderung von erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz aus dem Netzzuschlagsfonds (NZF) eingesetzt.

Beim NZF ist ein starker Anstieg der Investitionen um rund 50 Prozent zu verzeichnen. Dies erklärt sich insbesondere durch die tieferen Strompreise, die zu einem Anstieg der Einspeisevergütungen führen, sowie durch Einmalvergütungen im Bereich Photovoltaik-Grossanlagen. Auch die aus dem NAF getätigten Investitionen für Verkehrsprojekte in Städten und Agglomerationen verzeichnen eine Zunahme um gut 29 Prozent. Demgegenüber sinken die Investitionsausgaben des BIF, da für diverse Ausbauprojekte ein Minderbedarf ausgewiesen wird.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum 2023–2027 wachsen die Investitionsausgaben aus BIF und NAF jährlich um knapp 2 Prozent. Die Entnahmen aus dem NZF verzeichnen im gesamten Finanzplan ein sehr hohes durchschnittliches Wachstum (20 % p.a.), welches sich in erster Linie durch die höhere Einspeisevergütung und die Vergütungen für Photovoltaik-Grossanlagen begründet.

ÜBERSICHT DER INVESTITIONSRECHNUNGEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
Investitionsausgaben	10 594	15 055	16 415	9,0	16 848	17 882	14 300	-1,3
<i>ohne Rettungsschirm</i>	<i>10 594</i>	<i>11 055</i>	<i>12 415</i>	<i>12,3</i>	<i>12 848</i>	<i>13 882</i>	<i>14 300</i>	<i>6,6</i>
<i>Elektrizitätswirtschaft</i>								
<i>getätigt aus:</i>								
Bundesrechnung	5 825	9 544	10 538	10,4	10 250	10 904	7 462	-6,0
Bahninfrastrukturfonds	3 986	4 345	4 188	-3,6	4 631	4 742	4 692	1,9
Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrslandschaft	184	297	384	29,3	327	314	319	1,8
Netzzuschlagsfonds	599	869	1 305	50,2	1 640	1 922	1 827	20,4

3 SCHULDENBREMSE UND NETTOSCHULDEN

31 NACHWEIS DER SCHULDENBREMSE

Im Voranschlag 2024 wird die Schuldenbremse knapp eingehalten. Die Ausgaben für die Schutzsuchenden aus der Ukraine und der einmalige Kapitalzuschuss für die SBB werden als ausserordentliche Ausgaben beantragt (je 1,2 Mrd.). In den Jahren 2025–2027 besteht weiterhin ein Bereinigungsbedarf, der bis 2027 auf 1,2 Milliarden ansteigt.

HOHE FINANZIERUNGSDEFIZITE

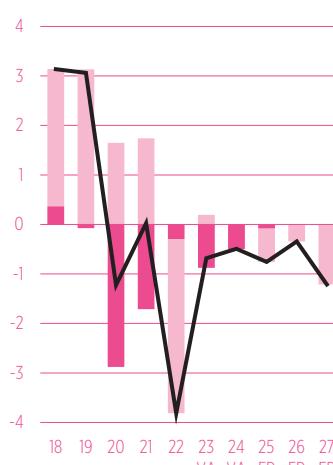
Im Voranschlag 2024 wird aus der Erfolgsrechnung ein Finanzierungsbeitrag von 2,9 Milliarden erwartet (Selbstfinanzierung). Der Bund kann damit seinen hohen Investitionsbedarf (Nettoinvestitionen) aus der Investitionsrechnung von 9,5 Milliarden nicht finanzieren. Es resultiert ein Finanzierungsdefizit von 6,6 Milliarden.

Im Finanzierungsdefizit 2024 enthalten sind hohe ausserordentliche Ausgaben für die Schutzsuchenden aus der Ukraine (1,2 Mrd.), ein einmaliger Kapitalzuschuss für die SBB (1,2 Mrd.) sowie der Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft (4,0 Mrd.). Der Rettungsschirm ist als Kreditlinie ausgestaltet und muss bei einem allfälligen Bezug wieder zurückbezahlt werden. Das effektive Finanzierungsdefizit und damit die Neuverschuldung dürften in der restlichen Geltungszeit des Rettungsschirms (2023–2026) entsprechend tiefer ausfallen.

Im Finanzplan 2025–2027 fallen die ausserordentlichen Ausgaben schrittweise weg. Demgegenüber steigt das ordentliche Finanzierungsdefizit aufgrund der stark wachsenden ordentlichen Ausgaben bis 2027 auf 1,2 Milliarden an.

ORDENTLICHER HAUSHALT GEMÄSS SCHULDENBREMSE

in Mrd. CHF



- Konjunktureller Saldo
- Struktureller Saldo
- Ordentlicher Finanzierungssaldo

Im Voranschlag 2024 wird die Schuldenbremse dank den getroffenen Massnahmen knapp eingehalten (struktureller Finanzierungsüberschuss von 4 Mio.). Da die Ausgaben in den Folgejahren stärker wachsen als die Einnahmen besteht aber weiterhin ein Bereinigungsbedarf.

FINANZIERUNGSSALDO

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027
Selbstfinanzierung (gemäss Erfolgsrechnung)	-308	3 681	2 862	4 675	5 599	5 293
+ Nettoinvestitionen (gemäss Investitionsrechnung)	-4 943	-8 506	-9 503	-9 225	-9 887	-6 449
= Finanzierungssaldo	-5 251	-4 825	-6 641	-4 550	-4 288	-1 156
- Ausserordentlicher Finanzierungssaldo	-1 438	-4 142	-6 148	-3 791	-3 943	57
= Ordentlicher Finanzierungssaldo	-3 813	-683	-493	-759	-345	-1 213

ORDENTLICHER UND AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Einnahmen	75 725	81 347	83 050	2,1	84 881	88 700	90 234	2,6
Ordentliche Einnahmen	74 046	79 789	82 840	3,8	84 672	88 644	90 177	3,1
Ausserordentliche Einnahmen	1 679	1 558	210		209	57	57	
Ausgaben	80 976	86 173	89 692	4,1	89 430	92 988	91 390	1,5
Ordentliche Ausgaben	77 860	80 473	83 333	3,6	85 430	88 988	91 390	3,2
Ausserordentliche Ausgaben	3 116	5 700	6 358		4 000	4 000	–	
Finanzierungssaldo	-5 251	-4 825	-6 641		-4 550	-4 288	-1 156	

EINHALTUNG DER SCHULDENBREMSE IM ORDENTLICHEN HAUSHALT

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
1 Ordentliche Einnahmen	74 046	79 789	82 840	3,8	84 672	88 644	90 177	3,1
2 Konjunkturfaktor	1,004	1,011	1,006		1,001	1,000	1,000	
3 Ausgabenplafond [3=1*2]	74 343	80 667	83 338	3,3	84 756	88 644	90 177	2,8
4 Ordentliche Ausgaben	77 860	80 473	83 333	3,6	85 430	88 988	91 390	3,2
5 Ordentlicher Finanzierungssaldo [5=1-4]	-3 813	-683	-493		-759	-345	-1 213	
davon:								
6 Konjunkturell zulässiger/gefordeter Finanzierungssaldo [6=1-3]	-296	-878	-497		-85	-	-	
7 Struktureller Finanzierungssaldo/ Handlungsspielraum [7=3-4]	-3 517	194	4		-674	-345	-1 213	

BEREINIGUNGSBEDARF IM ORDENTLICHEN HAUSHALT AB 2025

Im ordentlichen Haushalt verlangt die Schuldenbremse, dass die Ausgaben nicht höher ausfallen als die Einnahmen, wobei diese um konjunkturbedingte Mehr- oder Mindereinnahmen korrigiert werden. Der Ausgabenplafond entspricht damit den konjunkturbereinigten Einnahmen. Die Konjunkturbereinigung der Einnahmen erfolgt mit dem Konjunkturfaktor, der ein Mass für die Auslastung der Wirtschaft ist (siehe Box).

Im *Voranschlag 2024* beträgt der Konjunkturfaktor 1,006, was eine Unterauslastung der Wirtschaft um 0,6 Prozent anzeigt. Die Schuldenbremse lässt deshalb ein konjunkturbedingtes Finanzierungsdefizit von 497 Millionen zu (Ausgabenplafond > ordentliche Einnahmen). Dieses wird fast vollständig in Anspruch genommen; es bleibt ein Handlungsspielraum von nur 4 Millionen (budgetierte Ausgaben < Ausgabenplafond).

In den *Finanzplanjahren* verringert sich die Unterauslastung der Wirtschaft rasch. Nur 2025 ist noch ein konjunkturbedingtes Finanzierungsdefizit zulässig. Gleichzeitig steigen die ordentlichen Ausgaben stark an. Daraus resultieren in den Finanzplanjahren strukturelle Finanzierungsdefizite. Die Schuldenbremse wird deshalb aus heutiger Sicht ab 2025 nicht mehr eingehalten. Der Bereinigungsbedarf steigt bis 2027 auf 1,2 Milliarden an. Dies trotz der im Frühjahr 2023 beschlossenen umfangreichen Bereinigungsmassnahmen und der Vorlage zum Entlastungspaket 2025, welche in den Zahlen bereits enthalten sind.

KONJUNKTURFAKTOREN GEMÄSS SECO-PRODUKTIONSFUNKTION

Der Konjunkturfaktor ist ein Mass für die Konjunkturlage. Er ist definiert als das Verhältnis vom Trend des Bruttoinlandprodukts (Trend-BIP) zum aktuell erwarteten BIP. Liegt die Wirtschaftsleistung unter ihrem Trend, deutet dies auf eine schwache Konjunkturlage hin und umgekehrt (Unterauslastung oder Überauslastung der Wirtschaft).

Das Trend-BIP wurde bis 2020 mit einem statistischen Verfahren berechnet (mHP-Filter). Die Corona-Krise hat aber Schwächen des Verfahrens offen gelegt. Seit 2022 wird deshalb die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) berechnete Produktionsfunktion der Europäischen Kommission verwendet, um den Konjunkturfaktor zu bestimmen. Dies erlaubt eine bessere Einschätzung der Konjunkturlage, insbesondere auch in Krisenzeiten. Die neue Methode kam in der Rechnung 2021 erstmals zur Anwendung und wird seit dem *Voranschlag 2023* in der Budgetierung verwendet.

NEUTRALE WIRKUNG DES BUNDESHAUSHALTS

Das Ziel der Schuldenbremse ist ein auf Dauer ausgeglichener Haushalt im Rahmen einer konjunkturverträglichen Finanzpolitik. Zu diesem Zweck soll die Finanzpolitik antizyklisch wirken, so dass die fehlende oder zu hohe private Nachfrage teilweise ausgeglichen werden kann. Der Primärimpuls ist ein Indikator für die Nachfragewirkung und wird definiert als die Veränderung des Finanzierungssaldos (in % BIP). Das Finanzierungsdefizit dürfte 2024 um 0,5 Milliarden geringer ausfallen als gemäss Schätzung 2023. Daraus resultiert ein restriktiver Primärimpuls, der gemessen am BIP (0,06 %) sehr klein ausfällt und als neutral betrachtet werden kann. Dies scheint angesichts der erwarteten wirtschaftlichen Erholung im Jahr 2024 angemessen.

AUSGLEICHS- UND AMORTISATIONSKONTO

Die Kontrollstatistiken der Schuldenbremse werden anhand der effektiven Ergebnisse im Rechnungsabschluss nachgeführt. Resultiert im ordentlichen Haushalt ein struktureller Finanzierungsüberschuss, wird dieser aktuell dem Amortisationskonto gutgeschrieben (FHG-Revision zum Abbau der coronabedingten Verschuldung; in Kraft seit 1.2.2023). Ein strukturelles Finanzierungsdefizit wird dem Ausgleichskonto belastet.

Der Fehlbetrag des Amortisationskontos dürfte aufgrund der ausserordentlichen Ausgaben in den Jahren 2023 und 2024 weiter zunehmen. Die ausserordentlichen Einnahmen und die möglichen strukturellen Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt (im langjährigen Durchschnitt rund 1 Mrd.) bremsen jedoch den Anstieg.

Mit dem Rechnungsabschluss 2023 werden die Saldi von Ausgleichs- und Amortisationskonto an die am 1.1.2022 in Kraft getretenen Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SR 611.0) zur «Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsführung» angepasst. Dabei geht es insbesondere um Rückstellungen und zeitliche Abgrenzungen, die ab 2023 unter die Schuldenbremse fallen. Die Anpassungen werden dem Parlament mit dem Bundesbeschluss zur Staatsrechnung 2023 unterbreitet.

STAND AUSGLEICHSKONTO

Mio. CHF	R	R	R	R	R
	2018	2019	2020	2021	2022
Stand Ausgleichskonto per 31.12. des Vorjahres	24 892	25 563	27 770	29 000	23 500
Gutschrift/Belastung struktureller Finanzierungssaldo	2 571	2 206	1 230	0	-1 574
Reduktion Ausgleichskonto (gemäß Bundesbeschluss)	-1 900	-	-	-5 500	-
Stand Ausgleichskonto per 31.12.	25 563	27 770	29 000	23 500	21 926

STAND AMORTISATIONSKONTO

Mio. CHF	R	R	R	R	R
	2018	2019	2020	2021	2022
Stand Amortisationskonto per 31.12. des Vorjahres	2 781	2 871	4 339	-9 789	-20 276
Ausserordentliche Ausgaben	-	-	14 672	12 331	3 998
Ausserordentliche Einnahmen	90	541	125	1 535	1 592
Gutschrift struktureller Finanzierungssaldo	-	928	419	309	-
Stand Amortisationskonto per 31.12.	2 871	4 339	-9 789	-20 276	-22 682

AUSSENORDENTLICHE EINNAHMEN UND AUSGABEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027
Ausserordentliche Einnahmen	1 679	1 558	210	209	57	57
E190.0120 a.o. Ausschüttungen RUAG	-	200	150	150	-	-
E190.0111 Covid: Rückzahlung Darlehen Intern. Komitee vom Rotes Kreuz	-	-	50	50	50	50
E190.0112 Covid: Rückzahlung von Darlehen SFL/SIHF	12	20	7	6	5	6
E190.0107 Covid: Rückzahlung von Darlehen	1	2	2	1	1	1
E190.0108 Covid: Rückzahlung von Darlehen Kulturunternehmen	1	0	1	2	-	-
E190.0102 a.o. Ertrag Mobilfunkfrequenzen	87	-	-	-	-	-
E190.0105 a.o. Ertrag Bussen	112	-	-	-	-	-
E190.0110 Covid: Rückzahlung Sanitätsmaterial	69	-	-	-	-	-
E190.0113 Covid: Einnahmen Unterstützung Luftverkehr	14	3	-	-	-	-
E190.0114 Covid: Rückerstattung Ausbau der indirekten Presseförderung	4	-	-	-	-	-
E190.0115 Covid: Rückzahlung Finanzhilfen	47	-	-	-	-	-
E190.0118 a.o. Gewinnausschüttung SNB	1 333	1 333	-	-	-	-
Ausserordentliche Ausgaben	3 116	5 700	6 358	4 000	4 000	-
A290.0146 Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft	-	4 000	4 000	4 000	4 000	-
A290.0144 Ukraine: Beiträge an Kantone	702	1 700	1 206	-	-	-
A290.0146 Einmaliger Kapitalzuschuss SBB	-	-	1 152	-	-	-
A290.0104 Covid: Leistungen Erwerbsersatz	286	-	-	-	-	-
A290.0105 Covid: Bundesbeitrag an die ALV	1 149	-	-	-	-	-
A290.0106 Covid: Bürgschaften	380	-	-	-	-	-
E190.0116 Covid: Bürgschaften	-506	-	-	-	-	-
A290.0113 Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial	585	-	-	-	-	-
A290.0118 Covid: Humanitäre Hilfe	60	-	-	-	-	-
A290.0130 Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests	324	-	-	-	-	-
A290.0132 Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen	149	-	-	-	-	-
A290.0135 Covid: Abgeltung Regionaler Personenverkehr	107	-	-	-	-	-
A290.0136 Covid: Abgeltung Ortsverkehr	60	-	-	-	-	-
A290.0141 Covid: Abgeltung Touristischer Verkehr	28	-	-	-	-	-
E190.0121 Entnahme Rückstellungen COVID-19	-205	-	-	-	-	-

AUSSERORDENTLICHE EINNAHMEN UND AUSGABEN

Ausserordentliche Einnahmen

Im Voranschlag 2024 werden ausserordentliche Einnahmen von 210 Millionen erwartet. Im Finanzplan 2025–2027 wird mit ausserordentlichen Einnahmen von 57 bis 209 Millionen gerechnet.

Der Bund ist Eigentümer der *RUAG MRO Holding AG* und der *RUAG International Holding AG*. Die RUAG International Holding AG wird in den kommenden Jahren vollständig privatisiert und die einzelnen Unternehmensbereiche werden schrittweise veräussert. Die Erlöse aus dem Verkauf fließen dem Bund grundsätzlich als Sonderdividende zu. Ebenso werden Erlöse aus Immobilien- und Grundstückverkäufen der RUAG Real Estate AG (Immobiengesellschaft der RUAG MRO Holding AG) prinzipiell mittels Sonderdividende ausgeschüttet. Die Ausschüttungen erfolgen gestaffelt. Von den Verkaufserlösen werden im Jahr 2024 200 Millionen und in den Jahren 2025 und 2026 je 150 Millionen als Sonderdividende ausgeschüttet. Da es sich um einmalige Einnahmen handelt, werden sie ausserordentlich verbucht.

Rückzahlung von Darlehen: Zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurden Darlehen an das internationale Rote Kreuz, an nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen sowie im Sportbereich gewährt. Aus heutiger Sicht werden aus den Rückzahlungen der Darlehen im Jahr 2024 ausserordentliche Einnahmen von insgesamt 60 Millionen erwartet, in den Finanzplanjahren von 57 bis 59 Millionen pro Jahr.

Ausserordentliche Ausgaben

Im Voranschlagsjahr werden ausserordentliche Ausgaben von 6,4 Milliarden budgetiert. In den Finanzplanjahren 2025 und 2026 sind 4 Milliarden eingestellt.

Für den *Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft* werden im Voranschlag 2024, wie bereits 2023, 4,0 Milliarden eingestellt. Dieser schafft der Axpo Holding AG die Möglichkeit, bei Bedarf auf Darlehen zur Liquiditätssicherung zurückzugreifen. Der Rettungsschirm ist als Kreditlinie ausgestaltet und muss bei einem allfälligen Bezug wieder zurückbezahlt werden. Die Mittel sind bis Ende 2026 befristet.

Die Beiträge an die Kantone für die Schutzsuchenden aus der Ukraine im Voranschlag 2024 werden tiefer geschätzt als im Jahr 2023, weil für 2024 mit einer kleineren Zahl von Schutzsuchenden aus der Ukraine gerechnet wird (durchschnittlich 50 000 statt 100 000). Die Mittel für die materielle Grundsicherung, Integration und Rückkehrunterstützung im Umfang von 1,2 Milliarden werden als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt.

Zur finanziellen Stabilisierung der SBB im Nachgang zur Covid-19-Pandemie beantragt der Bundesrat einen *einmaligen Kapitalzuschuss*, um die Nettoverschuldung der SBB zu reduzieren und die Investitionen sicherzustellen. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den Verlusten im Fernverkehr, die die SBB während der Covid-19-Epidemie in den Jahren 2020–2022 erlitten hat. Diese belaufen sich auf 1,15 Milliarden. Die Botschaft zu dieser Gesetzesänderung soll im zweiten Halbjahr 2023 verabschiedet werden, die Beratungen im Parlament sind für 2024 geplant. Der Betrag bleibt gesperrt, bis die Gesetzesvorlage in Kraft ist.

AUSSERORDENTLICHER ZAHLUNGSBEDARF

Das Instrument der Ausserordentlichkeit bietet dem Bund die nötige Flexibilität für Ausnahmesituationen. Er kann so vorübergehend Ausgaben tätigen, die den ordentlichen Höchstbetrag gemäss Schuldenbremse überschreiten. Voraussetzung gemäss Artikel 15 FHG ist, dass es sich um aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklungen handelt. Zudem muss der ausserordentliche Zahlungsbedarf eine Mindesthöhe von 0,5 Prozent des Ausgabenplafonds erreichen (aktuell rund 400 Mio.). Liegt die Zusatzbelastung darunter, muss sie im ordentlichen Haushalt aufgefangen werden.

32 ENTWICKLUNG DER NETTOSCHULDEN

Die Nettoverschuldung dürfte im Jahr 2024 und den Folgejahren aufgrund der erwarteten Finanzierungsdefizite erneut zunehmen. Unter der Annahme, dass der Rettungsschirm für die Axpo Holding AG (2023–2026 je 4 Mrd.) nicht beansprucht wird, steigen die Nettoschulden bis 2027 auf rund 145 Milliarden.

VERÄNDERUNG NETTOSCHULDEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Nettoschulden per 01.01.	134 993	139 068	139 893	0,6	142 535	143 084	143 372	0,8
Finanzierungssaldo	-5 251	-4 825	-6 641	37,6	-4 550	-4 288	-1 156	
Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft		4 000	4 000		4 000	4 000		
Eigenkapitaltransaktionen	1 176	n.a.	n.a.		n.a.	n.a.	n.a.	
Nettoschulden per 31.12.	139 068	139 893	142 535	1,9	143 084	143 372	144 528	0,8

Aufgrund der erwarteten Finanzierungsdefizite werden die Nettoschulden im Voranschlag 2024 und den Finanzplanjahren weiter zunehmen. Die in der Tabelle dargestellte Entwicklung der Nettoschulden geht davon aus, dass der Rettungsschirm für die Axpo Holding AG (2023–2026 je 4 Mrd.) nicht benötigt wird respektive bei einem allfälligen Bezug wieder zurückbezahlt wird. Unter dieser Annahme steigen die Nettoschulden bis 2027 auf rund 145 Milliarden. Gegenüber 2022 bedeutet dies eine Zunahme um 5,5 Milliarden. Die Nettoverschuldung wird auch durch Transaktionen direkt im Eigenkapital beeinflusst. Diese werden jedoch nicht budgetiert.

Die Zunahme der Nettoschulden in den Jahren 2020–2022 war im Wesentlichen auf die hohen Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie zurückzuführen. Der Finanzierungsbedarf wurde einerseits über den Aufbau der Finanzverbindlichkeiten gedeckt (Geldmarktbuchforderungen und Anleihen), andererseits wurde das Finanzvermögen abgebaut. Beide Massnahmen haben höhere Nettoschulden zur Folge.

ZUSAMMENSETZUNG NETTOSCHULDEN

Mio. CHF	R 2018	R 2019	R 2020	R 2021	R 2022
Fremdkapital	147 569	147 412	155 328	170 227	184 111
Bruttoschulden	99 208	96 758	103 311	108 383	123 853
Laufende Verbindlichkeiten	13 616	13 717	11 286	15 447	19 151
Finanzverbindlichkeiten	85 593	83 041	92 025	92 937	104 702
Rückstellungen/Personalvorsorgeverbindlichkeiten	35 635	34 525	33 258	42 311	41 228
Übriges Fremdkapital	12 726	16 130	18 758	19 533	19 031
Finanzvermögen	38 459	44 281	35 647	35 530	45 043
Flüssige Mittel und Finanzanlagen	29 781	36 027	27 485	26 425	30 716
Forderungen und Rechnungsabgrenzungen	8 678	8 255	8 162	9 104	14 328
Nettoschulden (Fremdkapital abzgl. Finanzvermögen)	109 111	103 131	119 681	134 698	139 068

DEFINITION DER «NETTOSCHULDEN»

Die Definition der Nettoschulden ist breiter gefasst als die Bruttoschulden gemäss Maastricht-Definition. Auf der Passivseite ist das gesamte Fremdkapital berücksichtigt (inkl. Rückstellungen und übriges Fremdkapital). Die Nettoschulden, bestehend aus Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen, ermöglichen eine direkte Herleitung der Neuverschuldung über den Finanzierungssaldo.

4 KENNZAHLEN

Zwar deuten die Kennzahlen darauf hin, dass sich die Finanzlage des Bundes ab 2025 verbessern dürfte, es werden jedoch weiterhin Finanzierungsdefizite erwartet. Bei der Berechnung der Quoten wurde davon ausgegangen, dass der Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft (4 Mrd. jährlich von 2023 bis 2026) das Budget wohl nicht belasten wird.

KENNZAHLEN DES BUNDES

In %	R 2022	VA 2023	VA 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027
Ausgabenquote	10,5	10,4	10,5	10,1	10,3	10,3
<i>Ausgaben (in % nom. BIP)</i>						
Finanzierungsdefizit- / überschussquote	-0,7	-0,1	-0,3	-0,1	-0,0	-0,1
<i>Finanzierungssaldo (in % nom. BIP)</i>						
Nettoschuldenquote	18,1	17,6	17,4	17,0	16,6	16,3
Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen (in % nom. BIP)						

Hinweise: Unter der Annahme, dass der Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft (2023–2026 je 4 Mrd.) nicht beansprucht bzw. zurückbezahlt wird. Für die Kennzahlen wird die aktuelle BIP-Prognose vom 15.6.2023 verwendet.

Ausgabenquote

Für 2024 wird mit einer Ausgabenquote von 10,5 Prozent gerechnet. Im Vergleich zu 2023 dürften die Ausgaben markanter steigen als das nominale BIP (4,1 % gegenüber 3,0 %). Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die Reform «AHV 21» und den Kapitalzuschuss an die SBB sowie auf die höheren Schuldzinsen und Armeeargabnisse zurückzuführen. Unter Ausklammerung des Rettungsschirms für die Elektrizitätswirtschaft sind für die Finanzplanjahre keine weiteren ausserordentlichen Ausgaben vorgesehen. Die Ausgabenquote nimmt daher ab.

Finanzierungsdefizit-/überschussquote

2024 dürften die Ausgaben stärker wachsen als die Einnahmen. Es wird deshalb mit einer Finanzierungsdefizitquote von 0,3 Prozent gerechnet. In den Jahren 2025 bis 2027 fallen die Finanzierungsdefizite zwar geringer aus, ab 2026 verlangt die Schuldenbremse jedoch einen ausgeglichenen Haushalt.

Nettoschuldenquote

Nach ihrem Anstieg in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der finanziellen Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie-Folgen sollte die Nettoschuldenquote ab 2023 wieder sinken. Angesichts der erwarteten Finanzierungsdefizite dürfte die Nettoschuld in Milliarden Franken zwar weiter steigen, allerdings nicht so stark wie das BIP.

INTERNATIONALER VERGLEICH

Die Staatsfinanzen der Schweiz und des Auslandes stehen 2023 trotz auslaufender Corona-Massnahmen weiterhin vor grossen Herausforderungen.

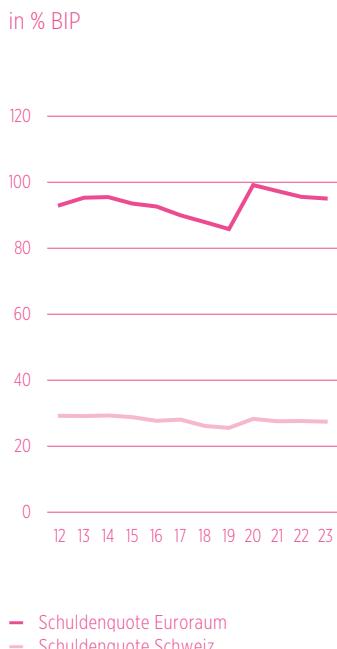
KENNZAHLEN ZU DEN STAATSFINANZEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH 2023

in % BiP	Einnahmen- quote	Staats- quote	Defizit-/ Überschuss- quote	Schulden- quote	Fremd- kapital- quote
Schweiz	31,9	31,8	0,1	27,4	41,0
EU - Euroraum	47,0	50,9	-3,8	95,1	113,0
Deutschland	47,4	50,5	-3,1	69,9	78,7
Frankreich	51,5	56,6	-5,1	113,8	138,5
Italien	47,3	52,0	-4,7	144,2	166,9
Österreich	48,7	51,4	-2,7	78,9	98,1
Belgien	49,2	55,0	-5,8	106,9	126,9
Niederlande	41,9	45,2	-3,4	51,3	65,2
Norwegen	56,7	40,3	16,7	n.a.	n.a.
Schweden	46,4	46,7	-0,4	29,2	50,5
Vereinigtes Königreich	38,0	47,0	-8,9	n.a.	194,2
USA	32,2	36,2	-3,7	n.a.	121,9
Kanada	40,9	40,9	-0,6	n.a.	126,0
OECD Ø	39,2	42,8	-3,6	n.a.	122,5

Hinweise:

- Schuldenquote: Bruttoschulden gemäss Maastricht-Definition der EU
- Fremdkapitalquote: Schulden nach Definition des IWF (Fremdkapital ohne Finanzderivate)
- Zahlen zur Schweiz gemäss Finanzstatistik der EFV, März 2023
- Restliche Länder: IWF Government Finance Statistics (GFS) und OECD Economic Outlook 112, November 2022

VERGLEICH DER SCHULDENQUOTEN DER SCHWEIZ UND DES EURO-RAUMS



— Schuldenquote Euroraum

— Schuldenquote Schweiz

Aufgrund der wirtschaftlichen Erholung sank die Schuldenquote im Jahr 2022 im Euroraum und stabilisierte sich in der Schweiz. Im Jahr 2023 dürfte diese Entwicklung wegen des schwachen Wirtschaftswachstums ins Stocken geraten. Im europäischen Vergleich bleibt die Schuldenquote der Schweiz weiterhin deutlich unter den Maastricht-Kriterien von 60 Prozent des BiP.

Die *Einnahmenquote* zeigt die Einnahmen im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandprodukt (BiP). Die Einnahmenquote der Schweiz sinkt von 32,9 Prozent (2022) auf voraussichtlich 31,9 Prozent (2023). Im Vergleich dazu bleibt die Einnahmenquote der OECD-Mitgliedstaaten unverändert, sie beträgt weiterhin 39,2 Prozent. Werden internationale Vergleiche angestellt, so ist darauf zu achten, dass in der Schweiz die Beiträge im Bereich der beruflichen Vorsorge und die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung nicht im Ertrag enthalten sind. In vielen Staaten hingegen werden diese Abgaben über das Steuersystem abgewickelt.

Die *Staatsquote* setzt die Staatsausgaben in Relation zum nominalen BiP. Die Staatsquote der Schweiz stieg wegen den hohen Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie und der tiefen Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 auf einen neuen Rekordwert (37,1%). In den Folgejahren sank die Staatsquote dank der starken Erholung der Schweizer Wirtschaft. 2023 dürfte sie mit 31,8 Prozent voraussichtlich um 0,2 Prozentpunkte unter dem Vorkrisenstand 2019 von 32 Prozent liegen. Verglichen mit dem OECD-Raum bleibt sie ebenfalls deutlich unter dem Durchschnitt.

Defizit-/Überschussquote: Mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen verzeichnen alle in der Tabelle aufgeführten Staaten 2023 ein Defizit. Der Länderdurchschnitt der OECD-Mitgliedstaaten beträgt -3,6 Prozent der Wirtschaftsleistung.

Zur Finanzierung der hohen Defizite haben sich die westlichen Industriestaaten in der Pandemie stark verschuldet. Die Schweiz befindet sich im internationalen Vergleich dank dem Schuldennabbau vor der Krise nach wie vor in einer soliden Verfassung. So liegt die Maastricht-Schuldenquote der Schweiz im Jahr 2023 bei rund 27,4 Prozent und im Euroraum im Durchschnitt bei 95,1 Prozent des BiP.

Auch die Unterschiede bei der *Fremdkapitalquote* sind gross. Für die Schweiz dürfte die Fremdkapitalquote (gemäss Definition des Internationalen Währungsfonds) bei 41 Prozent liegen, während sie im Euroraum 113 Prozent und im Vereinigten Königreich sowie in Nordamerika mehr als 120 Prozent betragen wird.

Die Angaben zur Schweiz basieren auf Daten und Schätzungen der Finanzstatistik der Eidg. Finanzverwaltung (Stand: März 2023). Für internationale Vergleiche werden grundsätzlich die Staatsfinanzen des Internationalen Währungsfonds verwendet. Die Länderdaten 2022 basieren auf der IWF Government Finance Statistics (GFS) und dem OECD Economic Outlook 112 vom November 2022.

5 HAUSHALTSRISIKEN

51 MÖGLICHE MEHRBELASTUNGEN

Verschiedene Vorhaben sind im Finanzplan noch nicht abgebildet. In den nächsten Jahren stehen vor allem auf der Ausgabenseite mögliche Mehrbelastungen zur Diskussion, die sich bereits 2025 auf 1,6 Milliarden summieren.

MÖGLICHE MEHRBELASTUNGEN

Mio. CHF	FP 2025	FP 2026	FP 2027	später
Total Mehrbelastungen (gerundet)	1 600	2 000	2 200	3 400
Einnahmenseitige Mehrbelastungen				
Reform der Ehe- und Familienbesteuerung / Individualbesteuerung	-	-	-	1 000
Höhere Abzüge für Krankenkassenprämien bei der direkten Bundessteuer	-	380	380	380
Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung	-	-	-	250 bis 350
Ausgabenseitige Mehrbelastungen				
Beziehungen mit der EU (Horizon, Kohäsion, Erasmus+, Copernicus, Gesundheit)	>1000	>1000	>1000	>1000
Migration Schutzstatus S	n.q.	-	-	-
Wiederaufbau Ukraine	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Reform der Hinterlassenenrenten	-	-5	-10	-50 bis -100
Epidemiengesetz (Versorgungssicherheit, Überwachung und Bekämpfung)	-	<50	<50	<50
Indirekter Gegenvorschlag Prämienentlastungsinitiative	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
Schienengüterverkehr	150	150	150	150
Women's EURO 2025	n.q.	n.q.	-	-
Hochbreitbandstrategie	-	-	<50	<50
Beteiligung Bund an Ausgleichszahlungen Genf (Homeoffice)	100	50	50	50
Digitalisierung / Grossprojekte	<150	<100	<100	<100
Immobilien (u.a. Kultur, Internationales, Sport, Zoll, Asyl)	<50	<50	<50	<50
Weitere Vorhaben	<100	<200	<300	<300

EINNAHMENSEITIGE MEHRBELASTUNGEN

Reform der Ehe- und Familienbesteuerung / Individualbesteuerung

In der Herbstsession 2020 forderte das Parlament mit der Legislaturplanung 2019–2023 eine Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung. Der Bundesrat führte vom 2.12.2022 bis am 16.3.2023 eine Vernehmlassung durch. Bis im März 2024 wird der Bundesrat eine Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung verabschieden. Die Vorlage dient als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuerergerechtigkeits-Initiative)», die der Bundesrat ablehnt. Die Reform könnte gemäss Vernehmlassungsvorlage nach Inkrafttreten Mindereinnahmen in der Höhe von rund 1 Milliarde Franken bei der direkten Bundessteuer zur Folge haben.

Höhere Abzüge für Krankenkassenprämien bei der direkten Bundessteuer

Die Erhöhung der Steuerabzüge für Krankenkassenprämien geht auf die Motion Grin 17.3171 zurück. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesrevision zur Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien bei der direkten Bundessteuer auszuarbeiten. Die eidgenössischen Räte haben die Motion im März 2019 gegen den Willen des Bundesrates angenommen. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft am 22.6.2022 verabschiedet. Die Vorlage führt bei der direkten Bundessteuer zu Mindereinnahmen von jährlich 380 Millionen Franken. Unter anderem mit Verweis auf die Mindereinnahmen hat der Ständerat am 8.12.2022 entschieden, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Am 25.8.2021 empfahl der Bundesrat dem Parlament, auf die Vorlage der WAK-S zum Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung einzutreten, welche die Abschaffung des Eigenmietwerts vorsieht (Pa. IV. 17.400, Bericht vom 27.5.2021). Der Ständerat nahm die Vorlage im September 2021 an, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Schuldzinsen weiterhin abzugsfähig sind (in Höhe von 70 % der steuerbaren Vermögenserträge) und Zweitwohnungen weiterhin nach dem Eigenmietwert besteuert werden. Der Nationalrat entschied sich am 14.6.2023 für einen vollständigen Systemwechsel unter Einschluss der Zweitwohnungen. Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts sollen auch die bisherigen Abzugsmöglichkeiten weitgehend gestrichen werden. Die Kosten der Reform hängen unter anderem von der konkreten Variante der Umsetzung und von der zukünftigen Höhe des Hypothekarzinssatzes ab: Ein Zinssatz von 2,5 Prozent hätte bei der direkten Bundessteuer in der Variante des Nationalrats (des Ständerats) Mindereinnahmen von etwa 250 Millionen (etwa 350 Mio.) zur Folge (inkl. Kantonsanteil).

AUSGABENSEITIGE MEHRBELASTUNGEN

Beziehungen mit der EU

Der Bundesrat hat am 21.6.2023 die Eckwerte eines Mandates für Verhandlungen mit der EU verabschiedet. Eine Beteiligung an Horizon Europe, Erasmus, Copernicus, ein Gesundheitsabkommen sowie ein möglicher regelmässiger solidarischer Beitrag zum Zusammenhalt und zur Stabilität in Europa dürften Mehrbelastungen von über 1 Milliarde pro Jahr mit sich bringen.

Migration Schutzstatus S

Unter der Annahme, dass der Schutzstatus S im Sommer 2024 aufgehoben werden kann, wurden im Voranschlag 2024 insbesondere Abgeltungen an die Kantone für deren Sozial- und Nothilfe zu Gunsten der Schutzsuchenden, letzte Integrationsbeiträge sowie Mittel für die Rückkehr der Schutzsuchenden (Rückkehrberatung, Ausreise-/Rückführungskosten, Rückkehrhilfe) eingestellt. Sollte der Schutzstatus nicht aufgehoben werden können und die Schutzsuchenden in der Schweiz bleiben und nicht erwerbstätig sein, werden die Ausgaben im Jahr 2025 erhöht werden müssen.

Wiederaufbau Ukraine

Der Bundesrat hat beschlossen, in der Periode 2025–2028 1,5 Milliarden der Mittel der internationalen Entwicklungszusammenarbeit (IZA) für die Unterstützung der Ukraine und der Region einzusetzen. Dieser Betrag könnte im internationalen Vergleich nicht ausreichend sein. Der Bundesrat wird deshalb im Spätsommer 2023 eine Aussprache zur Höhe und Ausgestaltung des Schweizer Beitrags an den Wiederaufbau sowie dessen Finanzierung führen und dem Parlament danach die nötigen Anträge unterbreiten.

Reform im Bereich der Hinterlassenenrenten

Der Bundesrat hat am 28.6.2023 die Eckwerte zur Behebung der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kritisierten Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Hinterlassenenrenten verabschiedet. Künftig sollen Witwen- und Witwerrenten unabhängig vom Zivilstand der Eltern grundsätzlich ausgezahlt werden, bis das jüngste Kind 25-jährig ist. Verwitwete Personen ohne unterhaltsberechtigte Kinder sollen eine auf 2 Jahre befristete Übergangsrente erhalten. Bestehende Renten sollen nur aufgehoben werden für Witwen unter 55 Jahren, die die neuen Voraussetzungen nicht erfüllen und keine Ergänzungsleistungen beziehen. Anpassungen bei den Kinderrenten sind nicht vorgesehen. Die Reform wird den Bundeshaushalt, der 20,2 Prozent der AHV-Ausgaben finanziert, in den Finanzplanjahren um 5 bis 10 Millionen pro Jahr entlasten. Bis 2035 dürften diese Entlastungen für die AHV auf gut 800 Millionen und für den Bund auf rund 160 Millionen ansteigen.

Epidemiengesetz

Die Revision des Epidemiengesetzes soll es dem Bund und den Kantonen ermöglichen, Epidemien und andere grosse Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit besser zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sind ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes Mehrausgaben vorzusehen. Mit ihnen sollen insbesondere die Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten, die Prävention und Bekämpfung von Gesundheitsbedrohungen aus dem Ausland sowie die Prävention und Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen und die Förderung neuer Antibiotika finanziert werden. Hierfür sind ungefähr 50 Millionen pro Jahr vorgesehen.

Indirekter Gegenvorschlag Prämienentlastungsinitiative

Das Parlament berät derzeit die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungsinitiative)» und einen indirekten Gegenvorschlag dazu. Der vom Nationalrat vorgesehene deutliche Ausbau der Prämienverbilligungen, der für den Bund zu Mehrbelastungen im Bereich der Ergänzungsleistungen in der Größenordnung von 1,7 bis 1,8 Milliarden geführt hätte, wurde vom Ständerat abgelehnt. Dieser sieht Mindestvorgaben für die Prämienverbilligung an die Kantone im Umfang von 3,5 bis 7,5 Prozent der Kosten der obligatorischen Grundversicherung vor, was mit Mehrbelastungen für die Kantone in der Größenordnung von 400 Millionen verbunden wäre. Die Auswirkungen für den Bund hängen vom Ausgang der Lösungsfindung im Parlament ab.

Schienengüterverkehr

Der Bundesrat wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2023 die Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schiffahrtsunternehmen verabschieden. Die geplante Neuaustrichtung der Rahmenbedingungen für den Güterverkehr beinhaltet unterschiedliche Massnahmen, mit denen der Gütertransport auf Schiene und Wasser weiterentwickelt werden soll. Diese umfassen insbesondere die Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs, die Einführung der digitalen automatischen Kupplung, die Stärkung der Rheinschifffahrt und die Förderung von klimaneutralen Antrieben im Schienengüterverkehr sowie in der Güterschifffahrt. Die mit den Fördermassnahmen verbundenen Mehrausgaben betragen ab Inkrafttreten bis zu 150 Millionen pro Jahr. Der Bundesrat prüft Lösungen, wie die Vorlage haushaltneutral ausgestaltet werden kann.

Hochbreitbandstrategie

Am 28.6.2023 genehmigte der Bundesrat den Bericht «Hochbreitbandstrategie des Bundes», in dem eine möglichst flächendeckende Versorgung mit 1 Gbit/s unterbreitet wird. Für eine Realisierung in Regionen, in denen sich der Ausbau für die Branche nicht lohnt, wäre laut Bundesrat ein zeitlich befristetes staatliches Förderprogramm notwendig. Die Möglichkeiten zur Finanzierung der Strategie werden noch geprüft (insbesondere die Beteiligung von Kantonen und Gemeinden). Mehrbelastungen für den Bund können nicht ausgeschlossen werden.

Women's EURO 2025

Der Bundesrat hat im Rahmen der Botschaft über die Verpflichtungskredite zur Unterstützung internationaler Sportgrossanlässe der Jahre 2025–2029 eine Bundesbeteiligung zugunsten der Frauenfussball-EM 2025 in Aussicht gestellt. Da der Vergabentscheid zugunsten der Schweiz noch ausstehend war und derzeit der Finanzierungsbedarf ermittelt wird, wurden für diesen Sportgrossanlass noch keine Mittel berücksichtigt. Die Höhe der Beteiligung ist noch in Abklärung.

Beteiligung Bund an Ausgleichszahlungen Genf (Besteuerung Homeoffice)

Durch das am 27.6.2023 mit Frankreich unterzeichnete Zusatzabkommen zum bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen wurde ein grenzüberschreitendes Homeoffice im Umfang von bis zu 40 Prozent der Jahresarbeitszeit ermöglicht. Der Bund wird sich an den Ausgleichszahlungen des Kantons Genf an zwei französische Departemente beteiligen, deren Einwohnerinnen und Einwohner in Genf arbeiten und dort ihre Steuern zahlen. Die Zahlung der Beteiligung ist an das für den 1.1.2025 geplante Inkrafttreten des

Zusatzabkommens geknüpft. Im Voranschlag 2025 wird hierfür ein Betrag von 100 Millionen eingestellt, der die jährlichen Beträge von je 50 Millionen für die Übergangsjahre 2023 und 2024 abdeckt. Diese werden gezahlt, sobald das Zusatzabkommen in Kraft tritt. Ab 2026 dürfte sich die jährliche Beteiligung des Bundes auf ungefähr 50 Millionen belaufen.

Digitalisierung / Grossprojekte

Verschiedene grosse Digitalisierungsprojekte sind in der Finanzplanung noch nicht enthalten und es ist absehbar, dass ab 2025 namhafte zusätzliche Finanzierungsbeträge nötig sind. Zu den Grossprojekten gehört das Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen (DigiSanté), die Schaffung eines elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) sowie der Aufbau der Swiss Government Cloud (SGC). Für die Umsetzung der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz ist in der Finanzplanung aktuell rund die Hälfte des maximalen Kostendachs (116 Mio. über 4 Jahre; Anteil Bund 2/3) eingestellt; einigen sich Bund und Kantone auf weitere Projekte, müsste sich der Bund mit bis zu 40 Millionen zusätzlich beteiligen.

Immobilien

Im Immobilienbereich wird das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in den kommenden Jahren verschiedene Bauvorhaben in den Bereichen Zoll, Sport, Kultur, Asyl und Internationales realisieren. Trotz Priorisierungen bzw. Verschiebungen ist es möglich, dass nicht sämtliche Investitionen über das bestehende Budget finanziert werden können.

Weitere Vorhaben

Weitere Vorhaben stehen unter anderem in den Bereichen Bildung (Innovationsfonds), Verkehr (Mobilitätsdateninfrastruktur), Umwelt (Hochwasserschutz), Gesundheit (Medizinalprodukteregulierung) oder Tourismus (Impulsprogramm Sanierung Beherbergungsbetriebe) zur Diskussion.

DEFINITION UND STELLENWERT DER MÖGLICHEN MEHRBELASTUNGEN

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 der Finanzaushaltverordnung (FHV; SR 611.07) umfassen die Finanzpläne insbesondere die finanziellen Auswirkungen der rechtskräftigen Erklasse, Finanzbeschlüsse und Zusicherungen, der mindestens von einem Rat beschlossenen Vorlagen, der vom Bundesrat verabschiedeten Botschaften sowie der von einer parlamentarischen Kommission einem Rat unterbreiteten Erlassentwürfe. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Vernehmlassungsvorlagen des Bundesrates, wenn sich ihre finanzielle Tragweite abschätzen lässt. Derzeit stehen verschiedene einnahmen- und ausgabenseitige Reformen zur Diskussion, die diesen Anforderungen nicht genügen und deshalb im Finanzplan nicht berücksichtigt wurden. Um dennoch ein Gesamtbild über die finanziellen Perspektiven des Bundeshaushalts zu erhalten, werden diese Vorhaben im vorliegenden Kapitel festgehalten und kurz kommentiert.

52 ALTERNATIVSZENARIEN

Die Alternativszenarien zeigen den Einfluss der wirtschaftlichen Entwicklung auf das Budget und den Finanzplan. Im Fall einer starken Verschlechterung der Konjunkturlage würden die Anforderungen der Schuldenbremse voraussichtlich bis 2026 eingehalten, da der Konjunkturfaktor temporär höhere Finanzierungsdefizite zulassen würde.

ENTWICKLUNG DES REALEN BRUTOINLANDPRODUKTS IN DEN SZENARIEN

Wachstumsrate in Prozent	S 2023	VA 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Positives Szenario	1,4	2,7	1,9	0,5	1,2	1,5
Basisszenario	1,1	1,5	1,9	1,5	1,5	1,5
Negatives Szenario	0,6	0,0	1,6	2,2	2,4	1,4

Der Zweck der Alternativszenarien ist es, die Resilienz des Voranschlags gegenüber starken konjunkturellen Schwankungen zu testen. Dazu wurden zwei Szenarien erarbeitet und ihre Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft und den Bundeshaushalt simuliert.

Die Grundlage für das makroökonomische Basisszenario sind die Prognosen der Expertengruppe Konjunkturprognosen vom 15.6.2023 sowie die Annahmen der EFV für die Finanzplanjahre. Für das Jahr 2023 rechnet die Expertengruppe wegen der international hohen Inflation und den gestiegenen Zinsen mit einem schwachen realen Wirtschaftswachstum von 1,1 Prozent. Bis Ende 2024 dürften die Inflationsraten zurückgehen, was sich positiv auf die weltweite Nachfrage auswirken dürfte. Für 2024 wird daher ein Wirtschaftswachstum von 1,5 Prozent erwartet. Die globale Konjunkturlage bleibt jedoch fragil und die Risiken bleiben hoch.

PESSIMISTISCHES SZENARIO: PERSISTENTERE INFLATION

Im negativen Szenario wird angenommen, dass der Inflationsdruck persistenter ausfällt als im Basisszenario und die geldpolitische Trendwende insgesamt stärkere negative realwirtschaftliche Rückwirkungen zeigt. Die Notenbanken reagieren auf die anhaltende Teuerung mit zusätzlichen und länger anhaltenden Zinserhöhungen. Diese restriktivere Geldpolitik führt zusätzlich zu Verwerfungen an den Vermögensmärkten (z.B. Aktien- und Immobilienmärkten) und zu schlechteren Finanzierungsbedingungen.

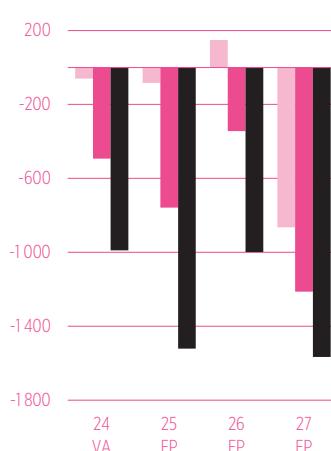
Daraus resultiert eine globale Rezession und eine stark verringerte Nachfrage nach Schweizer Exporten. Die Unsicherheit, Einkommenseinbussen und restriktivere Finanzierungsbedingungen belasten auch die allgemeine Investitionstätigkeit und den privaten Konsum. Infolgedessen verschlechtert sich auch die Lage am Arbeitsmarkt. Die negativen realwirtschaftlichen Auswirkungen zeigen sich in den Jahren 2023 bis 2025; im Jahr 2024 stagniert die Schweizer Wirtschaft. In den Jahren 2026 und 2027 zeigen sich erste Aufholereffekte und die Wirtschaft wächst stärker als im Basisszenario. Im Jahr 2027 liegt das Niveau des realen Bruttoinlandprodukt (BIP) und das für die Bundesfinanzen entscheidende nominale BIP noch rund 0,8 bzw. 0,2 Prozent tiefer als im Basisszenario.

POSITIVES SZENARIO: KONJUNKTURAUSSICHTEN HELLEN SICH AUF

Im positiven Szenario wird unterstellt, dass sich die Konjunkturaussichten weltweit aufhellen. Die Inflation im Ausland bildet sich schneller zurück als im Basisszenario unterstellt. Die Sparquoten im Ausland sinken und die akkumulierten Ersparnisse werden weiter abgebaut. Dies führt zu einem höheren privaten Konsum, insbesondere in den USA und Europa. In China werden stärkere Nachholereffekte nach dem Ende der Zero-Covid-Politik angenommen. Aufgrund der sich schliessenden Produktionslücken im Ausland reagieren die ausländischen Zentralbanken mit Zinserhöhungen.

ORDENTLICHER FINANZIERUNGSSALDO

in Mio. CHF



- Positives Szenario
- Basiszenario
- Negatives Szenario

Mit Ausnahme von 2026 im positiven Szenario ist der ordentliche Finanzierungssaldo in allen drei Szenarien über den gesamten Betrachtungszeitraum negativ. In allen Szenarien nimmt das Defizit im Laufe des Zeitraums tendenziell zu.

Auch in der Schweiz wird angenommen, dass die Inflation schneller zurückgeht als im Basisszenario erwartet, dies allerdings weniger stark als im Ausland aufgrund des schon niedrigen Inflationsniveaus. Deshalb setzt die Schweizerische Nationalbank die Zinsen 2024 etwas tiefer an als im Basisszenario. In der Summe führt das Szenario zu einer höheren Weltnachfrage nach Schweizer Produkten und Dienstleistungen, was sich positiv auf das Wirtschaftswachstum (insb. 2023 und 2024), die Exporte und die Investitionen auswirkt. Auch die Lage am Arbeitsmarkt verbessert sich nochmals gegenüber dem Basisszenario. Diese Verbesserung der Konjunkturlage führt aber auch zu einem Anstieg der Inflation, so dass sich das Wirtschaftswachstum ab 2025 abschwächt und in den Jahren 2026 und 2027 unter dem Basisszenario bleibt. Im Jahr 2027 liegt das Niveau des realen BIP rund 0,1 Prozent und das Niveau des nominalen BIP rund 0,3 Prozent über dem Basisszenario.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN BUNDESHAUSHALT

Pessimistisches Szenario

Im pessimistischen Szenario sind die Einnahmen über den gesamten Betrachtungszeitraum tiefer als im Basisszenario. Ein schwächeres BIP-Wachstum wirkt sich in erster Linie auf die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer, der MWST, der Mineralölsteuer und den Verkehrsabgaben aus. Die Einnahmen fallen trotz der für 2026 und 2027 erwarteten wirtschaftlichen Aufholeffekte tiefer aus als im Basisszenario. Gleichzeitig verursacht das gestiegene Preis- und Zinsniveau höhere Ausgaben.

Der Konjunkturfaktor erlaubt über den gesamten Planungshorizont deutlich höhere Defizite als im Basisszenario. Die strukturellen Saldi sind deutlich höher und – mit Ausnahme von 2027 – sogar positiv. 2024 beläuft sich das ordentliche Finanzierungsdefizit auf 1 Milliarde (VA 2024: 0,5 Mrd.). Die Schuldenbremse lässt ein konjunkturelles Defizit von 2,1 Milliarden zu (VA 2024: 0,5 Mrd.), so dass sich der strukturelle Finanzierungssaldo auf 1,2 Milliarden beläuft (VA 2024: 4 Mio.). 2027 würde das zulässige Defizit das schwächere Einnahmenwachstum jedoch nicht kompensieren können, wodurch sich ein negativer struktureller Finanzierungssaldo ergeben würde (-1,1 Mrd. gegenüber -1,2 Mrd. im Finanzplan).

Optimistisches Szenario

Das optimistische Szenario rechnet infolge eines im Vergleich zum Basisszenario kräftigeren Wirtschaftswachstums mit höheren Steuereinnahmen und einer Einnahmenspitze im Jahr 2025. In Anbetracht der für das Ende des Planungshorizonts erwarteten Wachstumsverlangsamung (ab 2026) nähern sich 2027 die Einnahmen im optimistischen Szenario dem Niveau im Basisszenario an. In diesem Szenario sind auch die Ausgaben höher als im Basisszenario. Die Differenz bei den Ausgaben der beiden Szenarien wird ab 2026 kleiner.

Der Konjunkturfaktor verlangt über den gesamten Planungshorizont konjunkturelle Überschüsse – ausser im Jahr 2027, in dem die Wirtschaftsleistung dem Produktionspotenzial entspricht. Die Finanzierungsdefizite fallen im optimistischen Szenario systematisch geringer aus als im Basisszenario. Das für 2024 erwartete ordentliche Finanzierungsdefizit beläuft sich auf 0,1 Milliarden (VA 2024: 0,5 Mrd.). Wegen eines kräftigeren Wirtschaftswachstums müssen aufgrund des Konjunkturfaktors jedoch mitunter hohe Überschüsse erzielt werden, vor allem 2025. Aus diesem Grund fallen die strukturellen Finanzierungsdefizite 2024 und 2025 höher aus als im Voranschlag und im Finanzplan.

INHALTSVERZEICHNIS

B	ZUSATZERLÄUTERUNGEN	41
1	ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN	45
11	DIREKTE BUNDESSTEUER NATÜRLICHER PERSONEN	48
12	DIREKTE BUNDESSTEUER JURISTISCHE PERSONEN UND ERGÄNZUNGSSTEUER	50
13	VERRECHNUNGSSTEUER	52
14	STEMPELABGABEN	53
15	MEHRWERTSTEUER	54
16	ÜBRIGE VERBRAUCHSSTEUERN	55
17	VERSCHIEDENE FISKALEINNAHMEN	56
18	NICHTFISKALISCHE EINNAHMEN UND INVESTITIONSEINNAHMEN	58
2	ENTWICKLUNG DER AUSGABEN NACH AUFGABENGEBIETEN	59
21	SOZIALE WOHLFAHRT	60
22	FINANZEN UND STEUERN	63
23	VERKEHR	65
24	BILDUNG UND FORSCHUNG	67
25	SICHERHEIT	69
26	LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG	71
27	BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	73
28	ÜBRIGE AUFGABENGEBIETE	75
3	LAUFENDE AUSGABEN NACH ARTENGLIEDERUNG	77
31	EIGENAUSGABEN	78
32	TRANSFERAUSGABEN	83
33	FINANZAUSGABEN	84

ZUSATZERLÄUTERUNGEN

1 ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN

Für 2024 werden Einnahmen von 83,1 Milliarden budgetiert, was einem Anstieg von 5,0 Prozent (+3,9 Mrd.) gegenüber der Schätzung für 2023 entspricht. Alle Haupteinnahmekategorien dürften 2024 eine Zunahme verzeichnen.

ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN

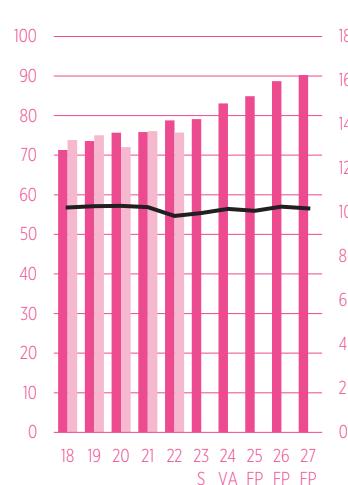
Mio. CHF	R 2022	VA 2023	S 2023	VA 2024	Δ in % S23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % S23-27
Einnahmen	75 725	81 347	79 122	83 050	5,0	84 881	88 700	90 234	3,3
davon	1 679	1 558	425	210		209	57	57	
<i>ausserordentliche Einnahmen</i>									
Laufende Einnahmen	74 843	80 309	78 084	82 016	5,0	83 855	87 684	89 221	3,4
Fiskaleinnahmen	69 493	74 970	74 923	77 823	3,9	79 592	83 395	85 005	3,2
Direkte Bundessteuer natürliche Personen	12 532	13 306	13 511	13 696	1,4	14 114	14 695	15 255	3,1
Direkte Bundessteuer juristische Personen	12 249	13 835	14 439	14 966	3,6	15 331	15 935	16 327	3,1
Ergänzungssteuer	-	-	-	-	-	1 600	1 600	-	
Verrechnungssteuer	3 888	6 675	5 929	6 056	2,1	6 244	6 405	6 565	2,6
Stempelabgaben	2 483	2 375	2 450	2 460	0,4	2 470	2 480	2 490	0,4
Mehrwertsteuer	24 588	25 410	25 390	27 170	7,0	28 310	29 020	29 740	4,0
Übrige Verbrauchssteuern	8 207	8 077	8 014	8 014	0,0	7 881	8 002	7 818	-0,6
Verschiedene Fiskaleinnahmen	5 546	5 292	5 190	5 461	5,2	5 242	5 258	5 210	0,1
Nichtfiskalische Einnahmen	5 349	5 339	3 161	4 193	32,7	4 263	4 289	4 215	7,5
Regalien und Konzessionen	2 393	2 350	350	1 057	201,7	1 057	1 052	1 052	31,6
Übrige Einnahmen	2 521	2 589	2 411	2 431	0,8	2 492	2 532	2 493	0,8
Finanzeinnahmen	435	400	399	705	76,6	714	705	671	13,9
Investitions- einnahmen	882	1 038	1 038	1 035	-0,3	1 026	1 016	1 014	-0,6

Die für 2024 budgetierten Einnahmen beruhen auf den aktuellen Prognosen für den Wirtschaftsverlauf sowie auf den aktualisierten Einnahmenschätzungen für 2023. Sie spiegeln somit den Wissensstand von Juni 2023 wider.

Die aktuelle Einnahmenschätzung für 2023 liegt unter dem Budget (-2,2 Mrd. bzw. -2,7 %). Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass dem Bund 2023 keine Gewinnaus- schüttung der SNB zufließt, obwohl im Voranschlag ein Gesamtbetrag von 2,0 Milliarden (davon 1,3 Mrd. als ausserordentliche Einnahme) vorgesehen war. Im Voranschlag 2024 werden die Einnahmen auf 83,1 Milliarden geschätzt. Diese liegen damit knapp 3,9 Milliarden oder 5,0 Prozent über der Schätzung für 2023.

ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN

In Mrd. CHF und % des BIP



- VA in Mrd. CHF (linke Skala)
- R/S in Mrd. CHF (linke Skala)
- R/S/VA in % des BIP (rechte Skala)

Die Gesamteinnahmen wachsen 2024 stärker als das nominale BIP (+5,0 % ggü. +3,0 %). Das wird auch in den Finanzplanjahren der Fall sein. Die Einnahmenquote (Einnahmen in % BIP) wird daher tendenziell steigen.

Im Einzelnen entwickeln sich die Einnahmen 2024 wie folgt (im Vergleich zur Schätzung für 2023):

- Bei der *Einkommenssteuer (DBST der natürlichen Personen)* wird ein Einnahmenwachstum von 7,8 Prozent für 2023 und von 1,4 Prozent für 2024 erwartet. Das kräftige Wachstum von 2023 ist eine Folge des Konjunkturaufschwungs im Steuerjahr 2022 (5,4 %). Dass die Einnahmen 2024 nur schwach zulegen, ist auf die hohe Teuerung im Jahr 2022 und den entsprechenden Ausgleich der kalten Progression für das zugrunde liegende Steuerjahr 2023 zurückzuführen.
- Bei der *Gewinnsteuer (DBST der juristischen Personen)* dürften die Einnahmen 2023 den Voranschlagsbetrag um 4,6 Prozent übertreffen. Die Gründe hierfür sind das gute Rechnungsergebnis bei der Gewinnsteuer 2022 und das kräftige Wirtschaftswachstum 2022 (5,4 %). Für 2024 wird erwartet, dass die Einnahmen um 3,6 Prozent wachsen und damit stärker als das nominale BIP 2023 (3,2 %). Für die Finanzplanjahre wird eine Entwicklung in der Grössenordnung des Wirtschaftswachstums erwartet. Mit der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung kommen ab 2026 zusätzliche Einnahmen aus der *Ergänzungssteuer* hinzu.
- Die Einnahmen aus der *Verrechnungssteuer* sind in den letzten Jahren zurückgegangen. Der für sie prognostizierte Trend wurde dementsprechend ebenfalls nach unten revidiert. Das Schätzungsmodell (statistische Glättung) geht bei den Einnahmen von einem Trendniveau von 5,9 Milliarden im Jahr 2023 und einem Wachstum von 2,1 Prozent im Jahr 2024 aus.
- Die Schätzung der Einnahmen aus den *Stempelabgaben* beruht auf ihrem langfristigen Durchschnitt. Im Voranschlag 2024 belaufen sich die Einnahmen auf 2,5 Milliarden, welche grösstenteils aus der Umsatzabgabe stammen. Sie sind damit in etwa auf Vorjahresniveau (2,4 Mrd.).
- Die Einnahmen aus der *Mehrwertsteuer* dürften 2024 um 7,0 Prozent steigen (+1,8 Mrd.). Dieser Anstieg ist vor allem auf die Reform «AHV 21» zurückzuführen, die eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 0,4 Prozentpunkte ab 1.1.2024 vorsieht, in deren Folge die Einnahmen entsprechend steigen (1,1 Mrd. im Jahr 2024).
- Die Einnahmen aus den *übrigen Verbrauchssteuern* dürften 2024 stagnieren. Die Hauptgründe hierfür sind die stark zunehmende Zahl elektrischer Fahrzeuge, wodurch sich die Einnahmen aus der Mineralölsteuer verringern, und der rückläufige Verkauf von Zigaretten.
- Die *übrigen Fiskaleinnahmen* erhöhen sich 2024 trotz der Aufhebung der Industriezölle (-590 Mio.) um 5,2 Prozent. Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: Die Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe fallen aufgrund eines einmaligen Buchungseffekts (periodengerechte Verbuchung der Einnahmen) höher aus, ebenso wie die Einnahmen aus der Automobilsteuer wegen der geplanten Aufhebung der Befreiung von elektrischen Fahrzeugen. Für die Lenkungsabgabe werden ebenfalls höhere Einnahmen veranschlagt, was sich durch einen Basiseffekt erklärt, da 2023 erstmals eine Rückstellung für Rückerstattungen gebildet wurde.
- Der starke Anstieg der *nichtfiskalischen Einnahmen* (+32,7 %) erklärt sich in erster Linie durch die höheren Zinserträge sowie dadurch, dass für 2024 eine SNB-Gewinnausschüttung von 667 Millionen veranschlagt wurde, nachdem es 2023 keine Gewinnausschüttung gegeben hatte.

Steuerreformen und sonstige strukturelle Änderungen, denen im Voranschlag Rechnung getragen wird, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

BEREINIGUNG DER EINNAHMENENTWICKLUNG FÜR DEN VERGLEICH MIT DEM WIRTSCHAFTSWACHSTUM

Mio. CHF	S 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Total Einnahmen	79 122	83 050	5,0	84 881	88 700	90 234	3,3
Faktoren (Mehr- und Mindereinnahmen)	-28	1 277		1 452	3 320	3 233	
Direkte Bundessteuer: Ausgleich Folgen kalte Progression	-	-283		-246	-287	-211	
Direkte Bundessteuer: Ergänzungssteuer	-	-		-	1 600	1 600	
Mehrwertsteuer: AHV 21	-	1 070		1 354	1 388	1 423	
Mehrwertsteuer: Änderung des MWSTG	-	-		40	50	51	
Mehrwertsteuer: BG Urteil	-28	-63		-98	-133	-140	
Abschaffung Industriezölle (inkl. MWST)	-	-590		-594	-595	-595	
Automobilsteuer: Aufhebung der Befreiung von Elektrofahrzeugen	-	226		279	330	378	
Schwerverkehrsabgabe: Einmaleffekt (Periodengerechte Verbuchung)	-	200		-	-	-	
Schwerverkehrsabgabe: Teuerung	-	50		50	60	60	
Mineralölsteuer: Satzerhöhung NAF	-	-		-	240	-	
Nicht fiskalische Einnahmen: Gewinnausschüttung SNB	-	667		667	667	667	
Total Einnahmen bereinigt (ohne Faktoren)	79 150	81 774	3,3	83 429	85 381	87 002	2,4

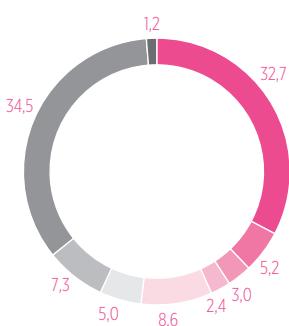
EINNAHMENENTWICKLUNG IM VERGLEICH ZUM WIRTSCHAFTSWACHSTUM

Die Gesamteinnahmen des Bundes wachsen erfahrungsgemäss proportional zum nominalen Bruttoinlandprodukt (BIP). Dieser Zusammenhang kann dafür genutzt werden, die Einnahmeprognosen auf ihre Plausibilität hin zu prüfen, vorausgesetzt, strukturelle Brüche wie beispielsweise die Änderung eines Steuersatzes werden berücksichtigt. Diese Effekte (siehe Tabelle oben) müssen ausgeklammert werden, um das Wachstum der Einnahmen mit demjenigen des nominalen BIP vergleichen zu können.

Nach Bereinigung dieser Effekte verzeichnen die Einnahmen ein Wachstum von 3,3 Prozent im Jahr 2024 und durchschnittlich 2,4 Prozent bis 2027. Selbst unter Berücksichtigung der Sonderfaktoren entspricht das Einnahmenwachstum nicht ganz dem nominalen BIP-Wachstum (3,0 % im Jahr 2024 und 2,8 % im Schnitt bis 2027), kommt diesem aber relativ nahe.

EINNAHMEN 2024

Anteile in %



- Mehrwertsteuer: 27,2 Mrd.
- Mineralölsteuer: 4,3 Mrd.
- Stempelabgaben: 2,5 Mrd.
- Tabaksteuer: 2,0 Mrd.
- Übrige Fiskaleinnahmen: 7,1 Mrd.
- Nichtfiskalische Einnahmen: 4,2 Mrd.
- Verrechnungssteuer: 6,0 Mrd.
- Direkte Bundessteuer: 28,7 Mrd.
- Investitionseinnahmen: 1,0 Mrd.

Die Mehrwertsteuer, die direkte Bundessteuer und die Verrechnungssteuer sind die drei wichtigsten Einnahmequellen des Bundes. Sie machen über 70 Prozent der Einnahmen aus.

11 DIREKTE BUNDESSTEUER NATÜRLICHER PERSONEN

Die Einnahmen aus der Einkommenssteuer dürften 2023 stark wachsen und das Budget übertreffen. Im Budgetjahr 2024 wird mit einem tieferen Einnahmenwachstum gerechnet.

DIREKTE BUNDESSTEUER NATÜRLICHE PERSONEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Direkte Bundessteuer natürliche Personen	12 532	13 306	13 696	2,9	14 114	14 695	15 255	3,5
Anteil an den Einnahmen in %	16,5	16,4	16,5		16,6	16,6	16,9	
Steuer auf Einkommen natürlicher Personen	12 575	13 341	13 746	3,0	14 164	14 745	15 305	3,5
Anrechnung ausländischer Quellensteuer natürlicher Personen	-43	-35	-50	-42,9	-50	-50	-50	-9,3

SCHÄTZUNG DER EINKOMMENSSTEUER

Die direkte Bundessteuer (DBST) für natürliche Personen ist eine allgemeine Einkommenssteuer. Das Steueraufkommen wird anhand der Entwicklung des Haushaltseinkommens geschätzt. Dieses setzt sich insbesondere zusammen aus Arbeitnehmereinkommen, aus Geschäftseinkommen der Selbständigen sowie aus Vermögenseinkommen. Es umfasst ferner die staatlichen Transferleistungen an die Haushalte. Der progressive Steuertarif führt dazu, dass die Steuereinnahmen etwa doppelt so stark wachsen wie die realen Haushaltseinkommen (durchschnittliche empirische Einnahmenelastizität = 2). Die Auswirkungen der Teuerung werden jährlich korrigiert (Ausgleich der kalten Progression; siehe unten). Aufgrund des Veranlagungsverfahrens beruhen die für 2024 budgetierten Einnahmen grösstenteils auf den in der Steuerperiode 2023 erzielten Einkommen.

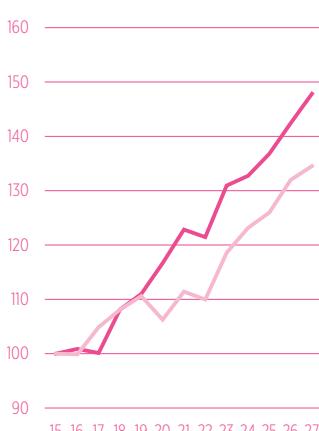
Gemäss den jüngsten Schätzungen vom Juni 2023 dürften die Einnahmen im Jahr 2023 um 7,8 Prozent steigen und mit 13,5 Milliarden rund 200 Millionen über dem Voranschlag 2023 zu liegen kommen. Das Wachstum basiert einerseits auf dem kräftigen Anstieg der nominalen Haushaltseinkommen im Jahr 2022, infolge des starken Wirtschaftswachstums nach der Corona-Pandemie. Gegenüber der Schätzung für 2023 wird im Budgetjahr 2024 mit einem deutlich tieferen Einnahmenzuwachs von 1,4 Prozent gerechnet, weil sich das Wirtschaftswachstum im Steuerjahr 2023 deutlich abschwächt und die hohe Teuerung bis Mitte 2022 ausgeglichen wird. Im Vergleich zum Voranschlag 2023 ergibt sich ein Wachstum von 2,9 Prozent. In den Finanzplanjahren dürfte die Einkommenssteuer ihre Dynamik beibehalten, mit Wachstumsraten zwischen 3,0 und 4,1 Prozent.

AUSGLEICH DER KALTEN PROGRESSION

Kalte Progression ist eine Folge der Inflation in einem Steuersystem mit einem progressiven Steuertarif. Sie lässt sich definieren als überproportionale Zunahme der Steuerlast, verursacht durch den Aufstieg in eine höhere Progressionsstufe infolge einer inflationsbedingten Lohnanpassung (keine Verbesserung der realen Kaufkraft). Um eine Beeinträchtigung der Haushalte zu vermeiden, sieht das Gesetz Massnahmen zum Ausgleich der kalten Progression vor (automatische Indexierung). Ohne diese Massnahmen müssten die Haushalte im Steuerjahr 2023 und in den Folgejahren zusätzliche Steuern in der Höhe zwischen 220 und 300 Millionen entrichten.

DIREKTE BUNDESSTEUER NATÜRLICHE PERSONEN

Indexiert; 2015=100



- DBST Natürliche Personen
- Fiskaleinnahmen

Die Einnahmen aus der Einkommenssteuer verzeichneten im Gegensatz zu anderen Steuereinnahmen während der Corona-Pandemie keinen Rückgang.

ANRECHNUNG AUSLÄNDISCHER QUELLENSTEUERN

Seit dem 1.1.2020 erfolgt die Anrechnung ausländischer Quellensteuern nicht mehr pauschal, sondern fallweise (effektive Steuerbelastung). Damit wird die Doppelbesteuerung von Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren verhindert. Neu wird zudem die Anrechnung der im Ausland erhobenen Quellensteuern brutto verbucht und der korrespondierende Kantonsanteil separat ausgewiesen.

KANTONSANTEIL

Die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer stehen dem Bund nicht vollumfänglich zur Verfügung. Ein Teil der Einnahmen geht vor Abzug der Steueranrechnung an die Kantone. Seit dem Inkrafttreten der «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) im Jahr 2020 beträgt dieser Anteil 21,2 Prozent. Im Rahmen der Vorlage zum «Entlastungspaket 2025» ist vorgesehen, dass der Kantonsanteil ab 2025 um bis zu 1,1 Prozentpunkte auf 20,1 Prozent reduziert wird.

EINFÜHRUNG DES FORDERUNGSPRINZIPS

Seit dem Voranschlag 2023 werden die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer nicht mehr nach dem Cash-Prinzip, sondern nach dem Forderungsprinzip, das heißt bei Ausstellung der Steuerrechnung, verbucht. Diese Änderung hat einerseits zur Folge, dass die Einnahmen etwa einen Monat früher verbucht werden, weil die Steuerrechnung rund einen Monat vor der Bezahlung ausgestellt wird. Andererseits werden Vorauszahlungen erst im relevanten Steuerjahr (Folgejahr) als Einnahmen verbucht. Mit dem Wechsel zum Forderungsprinzip wird auch die Datengrundlage des Bundes verbessert. So können insbesondere die Verzugs- und Vergütungszinsen, Bussen und Debitorenverluste separat verbucht werden und es liegen bessere Grundlagen für die Einnahmeschätzungen vor.

12 DIREKTE BUNDESSTEUER JURISTISCHE PERSONEN UND ERGÄNZUNGSSTEUER

Die Einnahmen aus der Gewinnsteuer dürften 2023 deutlich über dem Budget liegen und auch im Budgetjahr 2024 dürfte das Einnahmenwachstum das zugrunde-liegende Wirtschaftswachstum 2023 übertreffen. In den Finanzplanjahren wird eine Entwicklung analog Wirtschaftswachstum erwartet. Ab 2026 ist mit Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zu rechnen. Damit wird die OECD-Mindestbesteuerung umgesetzt.

DIREKTE BUNDESSTEUER JURISTISCHE PERSONEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Direkte Bundessteuer juristische Personen	12 249	13 835	14 966	8,2	15 331	15 935	16 327	4,2
Anteil an den Einnahmen in %	16,2	17,0	18,0		18,1	18,0	18,1	
Steuer auf Reingewinn juristischer Personen	12 420	13 960	15 146	8,5	15 511	16 115	16 507	4,3
Anrechnung ausländischer Quellensteuer juristischer Personen	-171	-125	-180	-44,0	-180	-180	-180	-9,5

Schätzung der Gewinnsteuer

Die direkte Bundessteuer (DBST) für juristische Personen respektive die Gewinnsteuer des Bundes wird gestützt auf die Entwicklung des nominalen Bruttoinlandprodukts (BIP) geschätzt. Aufgrund des Veranlagungsverfahrens beruhen die für 2024 budgetierten Einnahmen grösstenteils auf den im Jahr 2023 erzielten Gewinnen.

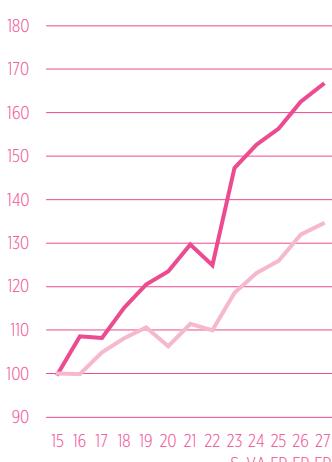
Das starke Wachstum 2023 basiert zum einen auf dem guten Rechnungsergebnis 2022 der Gewinnsteuer sowie auf dem hohen nominalen Wirtschaftswachstum im Steuerjahr 2022 (5,4 %). Es wird zudem davon ausgegangen, dass sich die Einnahmen wie im Vor-jahr stärker entwickeln als das Wirtschaftswachstum.

Für das Budgetjahr 2024 wird mit Einnahmen von rund 15,0 Milliarden gerechnet. Gegen-über der Schätzung 2023 entspricht dies einem Zuwachs von 0,6 Milliarden oder 3,6 Pro-zent. Die Wachstumsrate liegt damit etwas über dem nominalen Wirtschaftswachstum 2023 (3,2 %). Gegenüber dem Voranschlag 2023 ergibt sich ein kräftiges Wachstum von 8,2 Prozent. Der Voranschlag 2023 wurde im Juni 2022 erstellt, in Unkenntnis des end-gültigen Einnahmenstands per Ende 2022. Dieser war höher als erwartet ausgefallen, bedingt durch die gute Verfassung der Unternehmen nach der Corona-Pandemie.

Für die Finanzplanjahre wird angenommen, dass sich die Gewinnsteuer in der Grössen-ordnung des erwarteten Wirtschaftswachstums entwickelt. Unter Berücksichtigung der aktuellen Schätzungen für 2023 beläuft sich der durchschnittliche Einnahmenzuwachs bis 2027 auf 3,1 Prozent. Er fällt damit geringfügig höher aus als das durchschnittliche BIP-Wachstum im gleichen Zeitraum (2,9 %), bedingt durch das leicht höhere Wachstum im Budgetjahr 2024. Der Anteil der Gewinnsteuer an den Bundesleinnahmen steigt von 16,2 Prozent im Jahr 2022 auf 18,1 Prozent im Jahr 2027.

DIREKTE BUNDESSTEUER JURISTISCHE PERSONEN

Indexiert: 2015=100



- DBST Juristische Personen
- Fiskaleinnahmen

Die Einnahmen aus der Gewinnsteuer entwickeln sich deutlich dynamischer als die übrigen Fiskaleinnahmen. Sie wachsen auch stärker als das nominale BIP.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Seit dem 1.1.2020 erfolgt die Anrechnung ausländischer Quellensteuern nicht mehr pauschal, sondern fallweise (effektive Steuerbelastung). Die Anrechnung verhindert die Doppelbesteuerung von Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren, die im Ausland einer Quellensteuer unterliegen. Neu wird zudem die Anrechnung der im Ausland erhobenen Quellensteuer brutto verbucht und der korrespondierende Kantonsanteil separat ausgewiesen.

Kantonsanteil

Die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer stehen dem Bund nicht vollumfänglich zur Verfügung. Ein Teil der Einnahmen geht vor Abzug der Steueranrechnung an die Kantone. Seit dem Inkrafttreten der «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) im Jahr 2020 beträgt dieser Anteil 21,2 Prozent. Im Rahmen der Vorlage zum «Entlastungspaket 2025» ist vorgesehen, dass der Kantonsanteil ab 2025 um bis zu 1,1 Prozentpunkte auf 20,1 Prozent reduziert wird.

ERGÄNZUNGSSTEUER

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Δ in % 23-27
Ergänzungssteuer	-	-	-	-	-	1 600	1 600	-
Anteil an den Einnahmen in %	-	-	-	-	-	1,8	1,8	-

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) haben im Oktober 2021 ein Projekt verabschiedet, um die Regeln zur Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen an die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft anzupassen. Die Schweiz hat sich diesem Projekt zusammen mit rund 140 Staaten angeschlossen.

Im Rahmen des Projekts bekannten sich die beteiligten Staaten auf die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung. Diese sieht vor, dass bei Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro auf der Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage in jedem Land ein Mindeststeuersatz von 15 Prozent auf den erwirtschafteten Gewinn angewendet wird. In der Schweiz wird die Mindestbesteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen durch die Ergänzungssteuer sichergestellt. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich auf entsprechende Unternehmen, bei denen die Steuerbelastung die Mindestbesteuerung unterschreitet. Die dafür nötige Verfassungsänderung wurde in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen.

Das Einnahmenpotential der Ergänzungssteuer bewegt sich zu Beginn in einer geschätzten Spannweite zwischen 1 und 2,5 Milliarden. Weil nicht auf Erfahrungswerte abgestützt werden kann und die Datenlage beschränkt ist, sind die Schätzungen mit hohen Unsicherheiten behaftet. Das Regelwerk zur Mindestbesteuerung soll am 1.1.2024 in Kraft treten. Die Steuer soll bei der erstmaligen Anwendung 18 Monate und danach jeweils 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig werden. Erste Einnahmen aus der Ergänzungssteuer werden damit ab dem Jahr 2026 erwartet.

Kantonsanteil

Die Ergänzungssteuer ist eine Bundessteuer. Von den Einnahmen stehen dem Bund 25 Prozent zu. 75 Prozent gehen an die Kantone. Die beim Bund verbleibenden Einnahmen sollen primär für die Deckung der Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Resourcenausgleich eingesetzt werden. Darüber hinaus sollen die Mittel für die Förderung der Standortattraktivität eingesetzt werden.

13 VERRECHNUNGSSTEUER

Infolge der tieferen Einnahmen aus der Verrechnungssteuer der letzten Jahre liegen die erwarteten Einnahmen auf einem niedrigeren Trend. Für 2024 werden 6,0 Milliarden budgetiert (ohne Steuerrückbehalt USA).

VERRECHNUNGSSTEUER

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Verrechnungssteuer	3 888	6 675	6 056	-9,3	6 244	6 405	6 565	-0,4
Anteil an den Einnahmen in %	5,1	8,2	7,3		7,4	7,2	7,3	
Verrechnungssteuer Schweiz	3 879	6 649	6 036	-9,2	6 224	6 385	6 545	-0,4
Steuerrückbehalt USA	10	26	20	-21,6	20	20	20	-5,9

DIE VERRECHNUNGSSTEUER IST PRIMÄR EINE SICHERUNGSSTEUER

Die Verrechnungssteuer ist als Sicherungssteuer für die direkten Steuern konzipiert. Sie soll sicherstellen, dass das Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen besteuert wird (insb. Dividenden und Zinserträge). Dazu wird sie an der Quelle erhoben und erst nach der Steuerdeklaration zurückerstattet. Auch im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige können die Verrechnungssteuer zurückfordern, wobei je nach Doppelbesteuerungsabkommen eine Residualsteuer beim Bund verbleibt. Die laufenden Einnahmen entstehen somit aus der Differenz zwischen den Eingängen und den Rückerstattungen (inkl. Veränderung der Rückstellung für noch erwartete Rückerstattungen).

WEITERER RÜCKGANG DER EINNAHMEN BUDGETIERT

Im Jahr 2022 beliefen sich die Einnahmen aus der Verrechnungssteuer auf 3,9 Milliarden, sie lagen somit 1 Milliarde unter dem Vorjahr. Das tiefe Ergebnis war insbesondere auf Schätzkorrekturen zurückzuführen (-1,9 Mrd.), da in den Jahren 2019–2021 aus heutiger Sicht zu hohe Einnahmen verbucht worden waren. Die tiefen Einnahmen der letzten Jahre haben zur Folge, dass die Einnahmenschätzungen tiefer ausfallen.

Für 2023 wurden Einnahmen aus der Verrechnungssteuer (Schweiz) von 6,6 Milliarden budgetiert. Die aktuelle Schätzung für 2023 ist jedoch deutlich tiefer (5,9 Mrd.). Auf dieser Basis sind für 2024 Einnahmen von 6,0 Milliarden eingestellt (+127 Mio. gegenüber S 2023). Gegenüber dem Voranschlag 2023 gehen die Einnahmen deshalb zurück.

PROGNOSEVERFAHREN UND FINANZPLANJAHRE

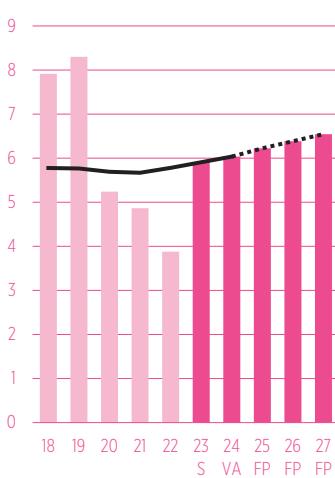
Die Budgetierung basiert seit 2012 auf einem statistischen Verfahren, das den Wachstumstrend berücksichtigt, wobei Extremwerte korrigiert werden (robuster Holt-Winters-Filter). Die Budgetschätzung entspricht damit dem aktuell erwarteten Trend auf Basis der vergangenen Entwicklung. Berücksichtigt werden dabei die aktuellen Werte der Vorjahre. Für die Jahre 2019–2021 fliessen somit die korrigierten Beträge ein und für 2022 die Einnahmen ohne Schätzkorrekturen (5,7 Mrd.). Der Trendwert stellt sicher, dass sich die Schätzfehler über die Zeit ausgleichen. Das Verfahren ist rein statistisch. Für die Finanzplanjahre 2025–2027 wird die Entwicklung der Verrechnungssteuer an das nominale Wirtschaftswachstum gekoppelt.

ZUSÄTZLICHER STEUERRÜCKBEHALT USA

Die Einnahmen aus dem Steuerrückbehalt USA werden auf 20 Millionen budgetiert und entsprechen ungefähr einem fünfjährigen Durchschnitt. Der Steuerrückbehalt USA wird bei Bezug von amerikanischen Dividenden und Zinsen zusätzlich erhoben und von den schweizerischen Finanzinstituten an den Bund abgeliefert. Rückforderungsberechtigte können die Sicherungssteuer wieder zurückfordern.

VERRECHNUNGSSTEUER

in Mrd. CHF



- Einnahmenprognosen
 - Einnahmen
 - Exponentielle Glättung (RHW)
 - Fortschreibung gemäss BIP-Entwicklung
- Die Einnahmen dürften in den nächsten Jahren wieder leicht ansteigen. Das Niveau und der Wachstumstrend liegen jedoch deutlich tiefer als noch vor einigen Jahren.

14 STEMPELABGABEN

Für 2024 wird mit Einnahmen von knapp 2,5 Milliarden gerechnet. Gegenüber dem Vorjahr steigen die Einnahmen um 85 Millionen (+3,6 %). Das Wachstum ist zurückzuführen auf die Umsatzabgabe (+50 Mio.) und den Prämienquittungsstempel (+35 Mio.).

STEMPELABGABEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Einnahmen aus Stempelabgaben	2 483	2 375	2 460	3,6	2 470	2 480	2 490	1,2
Anteil an den Einnahmen in %	3,3	2,9	3,0		2,9	2,8	2,8	
Emissionsabgabe	262	250	250	0,0	250	250	250	0,0
Umsatzabgabe	1 451	1 370	1 420	3,6	1 420	1 420	1 420	0,9
Inländische Wertpapiere	209	215	205	-4,7	205	205	205	-1,2
Ausländische Wertpapiere	1 242	1 155	1 215	5,2	1 215	1 215	1 215	1,3
Prämienquittungsstempel und Übrige	770	755	790	4,6	800	810	820	2,1

EMISSIONSABGABE

Für die Jahre 2024–2027 wird mit Einnahmen aus der Emissionsabgabe von 250 Millionen pro Jahr gerechnet (langjähriger Durchschnitt).

Auf der Schaffung von Eigenkapital wird eine Emissionsabgabe von 1 Prozent erhoben. Der Kapitalbedarf der Unternehmen bestimmt die Entwicklung dieser Einnahme.

UMSATZABGABE

Die Schätzung für 2024 basiert auf dem Durchschnitt der Jahre 2018–2022. Für die Finanzplanjahre wird von einer stabilen Entwicklung ausgegangen.

Die Umsatzabgabe wird auf Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren erhoben und beträgt 1,5 Promille respektive 3,0 Promille auf dem Entgelt. Die Höhe der Einnahmen ist abhängig vom Volumen des steuerpflichtigen Wertpapierumsatzes der inländischen Effektenhändler.

PRÄMIENQUITTUNGSSTEMPEL UND ÜBRIGE

Die Einnahmen aus dem Prämienquittungsstempel dürften weiterhin stetig zunehmen und relativ wenig schwanken. Da das Rechnungsergebnis 2022 wie in den drei vorangehenden Jahren besser ausgefallen ist als budgetiert (2020: +16 Mio., 2021: +17 Mio., 2022: +35 Mio.), wurde die Schätzung für 2024 um 35 Millionen nach oben korrigiert. Für die Finanzplanjahre wird mit einem Wachstum von 10 Millionen pro Jahr gerechnet.

Der Prämienquittungsstempel wird auf bestimmten Versicherungsprämien erhoben. Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt in der Regel 5 Prozent.

15 MEHRWERTSTEUER

Im Jahr 2024 wachsen die Mehrwertsteuereinnahmen aufgrund einer Steuererhöhung stärker als das nominale BIP (6,9 % vs. 3,0 %). Der normale Steuersatz steigt von 7,7 auf 8,1 Prozent. Die Mehreinnahmen zugunsten der AHV belaufen sich 2024 auf 1,1 Milliarden.

MEHRWERTSTEUER

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
Mehrwertsteuer	24 588	25 410	27 170	6,9	28 310	29 020	29 740	4,0
Anteil an den Einnahmen in %	32,5	31,2	32,7		33,4	32,7	33,0	
Allgemeine Bundesmittel	19 640	20 310	20 860	2,7	21 520	22 060	22 605	2,7
Zweckgebundene Mittel	4 948	5 100	6 310	23,7	6 790	6 960	7 135	8,8
Krankenversicherung 5%	1 038	1 070	1 100	2,8	1 130	1 160	1 190	2,7
Finanzierung AHV	3 194	3 290	4 450	35,3	4 880	5 000	5 125	11,7
Finanzierung Bahninfrastruktur	716	740	760	2,7	780	800	820	2,6

SCHÄTZUNG DER EINNAHMEN

Die Entwicklung der Mehrwertsteuer wird beeinflusst vom realen Wirtschaftswachstum (Zunahme der Menge der Güter und Dienstleistungen) und von der Teuerung (Entwicklung der Preise). Für die Schätzung der Einnahmen wird deshalb auf das nominale Bruttoinlandprodukt (BIP) abgestellt. Daneben können Faktoren wie Steuersatzerhöhungen einen Einfluss auf die Einnahmenschätzung haben. Insgesamt wird für 2024 mit Einnahmen von 27,2 Milliarden gerechnet.

Im Vergleich zum Voranschlag 2023 wachsen die Mehrwertsteuereinnahmen um rund 6,9 Prozent. Die Gründe dafür sind einerseits das erwartete Wirtschaftswachstum von nominal 3,0 Prozent, andererseits Steuersatzerhöhung per 1.1.2024. Infolgedessen werden die Steuersätze proportional um 0,4 Prozentpunkte erhöht. Der Normalsatz steigt von 7,7 auf 8,1 Prozent. Die Mehreinnahmen werden im Voranschlag 2024 auf 1,1 Milliarden geschätzt und kommen der AHV zugute (Reform AHV 21).

Mindereinnahmen ergeben sich aus der Aufhebung der Industriezölle (-17 Mio.) und aus den geschätzten Auswirkungen zweier Bundesgerichtsurteile (-63 Mio.). Demnach sind bestimmte Mittelflüsse innerhalb eines Gemeinwesens nicht gleichzustellen mit Subventionen oder anderen öffentlich-rechtlichen Beiträgen. Sie ziehen deshalb keine Vorsteuerkürzung nach sich. Die Mindereinnahmen steigen in den Folgejahren an (2027: -140 Mio.), wobei die Schätzung mit grosser Unsicherheit verbunden ist.

ZWECKBINDUNGEN

Rund 23 Prozent der Mehrwertsteuer-Einnahmen sind zweckgebunden. Die für die AHV zweckgebundenen Nettoeinnahmen steigen aufgrund der Steuersatzerhöhung deutlich an und belaufen sich für 2024 auf 4,5 Milliarden (+1,2 Mrd.). Der Anteil des Bahninfrastrukturfonds beträgt 0,8 Milliarden (+20 Mio.), derjenige der Krankenversicherung 1,1 Milliarden (+30 Mio.). Dem allgemeinen Bundeshaushalt stehen 20,9 Milliarden zur Verfügung (+0,6 Mrd.). In diesen Nettoeinnahmen berücksichtigt sind Debitorenverluste von insgesamt 130 Millionen, welche für die Berechnung der Zweckbindungen anteilmässig abgezogen werden müssen.

TEILREVISION DES MEHRWERTSTEUERGESETZES

Die eidg. Räte haben im Juni 2023 der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes zugestimmt. Diese sieht unter anderem vor, Versandhandelsplattformen der Mehrwertsteuer zu unterstellen und Subventionen von Gemeinwesen auch mehrwertsteuerrechtlich als solche zu behandeln. Gemäss Schätzungen dürfte die Reform voraussichtlich ab 2025 zu jährlich wiederkehrenden Mehreinnahmen führen (von rund 40 Mio.). Ausgeklammert sind dabei die nicht schätzbar Mindereinnahmen aus der Vereinfachung des Subventionsbegriffs.

ENTWICKLUNG MEHRWERTSTEUER UND NOMINALES BIP

Veränderung in %



- Mehrwertsteuer
- Nominales Bruttoinlandprodukt

Die Entwicklung der Mehrwertsteuer ist eng an das nominale Wirtschaftswachstum geknüpft. Dies hat sich auch in der Corona-Krise eindrücklich bestätigt, wie der Einbruch 2020 und die Erholung 2021 zeigt. Grössere Abweichungen vom Wirtschaftswachstum sind zurückzuführen auf Steuerreformen wie die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze 2024 (Reform AHV 21).

16 ÜBRIGE VERBRAUCHSSTEUERN

Die Einnahmen gehen in der Tendenz weiterhin zurück. Im Jahr 2026 steigen die Einnahmen aus der Mineralölsteuer, weil zur Finanzierung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds eine Steuererhöhung nötig wird.

ÜBRIGE VERBRAUCHSSTEUERN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Übrige Verbrauchssteuern	8 207	8 077	8 014	-0,8	7 881	8 002	7 818	-0,8
Anteil an den Einnahmen in %	10,8	9,9	9,6		9,3	9,0	8,7	
Mineralölsteuern	4 434	4 341	4 299	-1,0	4 207	4 369	4 227	-0,7
Mineralölsteuer auf Treibstoffen	2 664	2 616	2 579	-1,4	2 528	2 477	2 396	-2,2
Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	1 755	1 710	1 706	-0,2	1 665	1 878	1 817	1,5
Mineralölsteuer auf Brennstoffen	14	15	15	-3,3	14	14	14	-2,6
Tabaksteuer	2 082	2 051	2 010	-2,0	1 969	1 928	1 887	-2,1
Biersteuer	115	115	115	0,0	115	115	115	0,0
Spirituosensteuer	302	282	302	6,9	302	302	302	1,7
Netzzuschlag	1 274	1 288	1 288	0,0	1 288	1 288	1 288	0,0

MINERALÖLSTEUER

Die Mineralölsteuer wird mengenabhängig erhoben. Im Jahr 2023 dürften die Einnahmen unter dem Budgetwert liegen (-72 Mio.), weil das erwartete Wirtschaftswachstum unter den Budgetannahmen liegt (real 1,1% statt 1,9 % gemäss VA). Die wirtschaftliche Erholung im Jahr 2024 wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Einnahmen aus, der Einnahmentrend weisst jedoch seit 2008 nach unten. Einerseits werden die Fahrzeuge effizienter, andererseits nimmt der Anteil der Elektrofahrzeuge zu. Für 2024 wird von einem Einnahmenrückgang von 0,8 Prozent ausgegangen. 2026 ist eine Satzerhöhung zugunsten des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) erforderlich (4 Rp. pro Liter), welche zu Mehreinnahmen von 240 Millionen beim Mineralölsteuerzuschlag führt. 60 Prozent der Mineralölsteuer und der gesamte Mineralölsteuerzuschlag sind für den Strassen- respektive Luftverkehr zweckgebunden. Der Spezialfinanzierung Luftverkehr werden aus der Mineralölsteuer 48,4 Millionen zufließen.

TABAKSTEUER

Die Einnahmen 2023 dürften leicht unter dem Budgetwert liegen (-10 Mio.). Im Budgetjahr 2024 zeichnet sich gegenüber dem Voranschlag 2023 eine Abnahme um 40 Millionen ab. Dieser Rückgang entspricht dem langjährigen Mittel aufgrund des Verkaufsrückgangs bei den Zigaretten im Umfang von 2 Prozent. Der langjährige Verkaufsrückgang wird ebenfalls für die Finanzplanjahre erwartet. Die Tabaksteuer finanziert einen Teil des Bundesbeitrags an die AHV/IV.

SPIRITUOSENSTEUER

Die Einnahmen hängen vom Pro-Kopf-Konsum und der demografischen Entwicklung ab, aber auch von der Quantität und Qualität der einheimischen Obsternten. Mittelfristig werden stabile Einnahmen erwartet, da der rückläufige Pro-Kopf-Konsum durch das Bevölkerungswachstum ausgeglichen wird. Vom Reinertrag gehen 10 Prozent an die Kantone. Der Rest finanziert einen Teil des Bundesbeitrags an die AHV/IV.

NETZZUSCHLAG

Die eingestellten Einnahmen von knapp 1,3 Milliarden entsprechen dem gesetzlich vorgesehenen Erhebungsmaximum von 2,3 Rappen pro kWh.

17 VERSCHIEDENE FISKALEINNAHMEN

Im Jahr 2024 werden die Industriezölle abgeschafft, was beinahe zu einer Halbierung der Zolleinnahmen führt. Positiv entwickeln sich die Verkehrsabgaben: Die Einnahmen aus der LSVA steigen aufgrund eines einmaligen Verbuchungseffekts, diejenigen der Automobilsteuer aufgrund der geplanten Aufhebung der Befreiung für Elektroautomobile.

VERSCHIEDENE FISKALEINNAHMEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Verschiedene Fiskaleinnahmen	5 546	5 292	5 461	3,2	5 242	5 258	5 210	-0,4
Anteil an den Einnahmen in %	7,3	6,5	6,6		6,2	5,9	5,8	
Verkehrsabgaben	2 451	2 460	2 886	17,3	2 695	2 754	2 743	2,8
Automobilsteuer	331	331	530	60,1	537	542	547	13,4
Nationalstrassenabgabe	429	415	441	6,1	446	452	457	2,4
Schwerverkehrsabgabe	1 690	1 714	1 915	11,8	1 712	1 760	1 739	0,4
Zölle	1 221	1 166	664	-43,1	668	672	676	-12,8
Spielbankenabgabe	353	366	374	2,2	388	395	399	2,2
Lenkungsabgaben	1 450	1 231	1 469	19,4	1 429	1 388	1 348	2,3
Lenkungsabgabe VOC	109	86	110	28,0	110	110	110	6,4
Altlastenabgabe	55	55	52	-5,5	52	52	52	-1,4
Lenkungsabgabe CO ₂	1 286	1 089	1 307	20,0	1 266	1 226	1 185	2,1
Übrige Fiskaleinnahmen	71	70	69	-1,6	63	50	45	-10,3

VERKEHRSABGABEN

Bei der Automobilsteuer soll die Befreiung der Elektroautomobile per 1.1.2024 aufgehoben werden, was höhere Einnahmen zur Folge hat (+199 Mio.). Die steigenden Einnahmen aus der Nationalstrassenabgabe (Vignette) sind darauf zurückzuführen, dass wieder deutlich mehr gereist wird (+26 Mio.). Mit der Einführung der E-Vignette benötigen Fahrzeuge mit Wechselschilder nur noch eine Vignette. Dies führt zu geringen Mindereinnahmen. Bei der Schwerverkehrsabgabe sind für 2024 wegen eines Einmaleffekts deutlich höhere Einnahmen budgetiert (+201 Mio.). Im Jahr 2024 erfolgt die Umstellung auf eine periodengerechte Verbuchung, was einmalig zur Verbuchung von 14 Monats-Umsätzen führt. Bisher wurden die Einnahmen zwei Monate verzögert verbucht. Mit der Erneuerung des Erhebungssystems (LSVA III) bei den inländischen Fahrzeugen kann die Fakturierungsfrist von 60 auf 30 Tage verkürzt werden, so dass für die periodengerechte Verbuchung noch ein Monatsumsatz geschätzt werden muss.

ZÖLLE

Im Jahr 2024 werden die Einführzölle auf Industriegütern abgeschafft, die Einnahmen gehen dadurch deutlich zurück (-503 Mio.). Es verbleiben die Einnahmen aus den Agrarzöllen, die dem Schutz der inländischen Landwirtschaft dienen.

LENKUNGSABGABEN

Im Jahr 2024 erreichen die budgetierten Einnahmen wieder das Niveau 2022. Der Rückgang 2023 ist darauf zurückzuführen, dass erstmals eine Rückstellung für überjährige Rückerstattungen gebildet wird. Dies belastet einmalig die Einnahmen aus der CO₂- und VOC-Abgabe (-260 Mio. bzw. -25,4 Mio.).

SPIELBANKENABGABE UND ÜBRIGER FISKALERTRAG

Die Einnahmen aus der *Spielbankenabgabe* steigen seit Aufhebung der Corona-Beschränkungen wieder an. Der Bundesrat kann ab 2025 zwei zusätzliche Konzessionen vergeben, was zu Mehreinnahmen führen wird. Die *übrigen Fiskalerträge* (Abwasser- und Schlachtabgabe) sinken, weil die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) schrittweise modernisiert werden und die Abgabe danach entfällt.

18 NICHTFISKALISCHE EINNAHMEN UND INVESTITIONSEINNAHMEN

Der markante Einnahmenrückgang im Budgetjahr resultiert aus der wegfallenden zusätzlichen Gewinnausschüttung der SNB, die bisher im ausserordentlichen Haushalt budgetiert wurde. Die Mindereinnahmen werden teilweise durch höhere Zinseinnahmen kompensiert.

NICHTFISKALISCHE EINNAHMEN UND INVESTITIONSEINNAHMEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
Nichtfiskalische Einnahmen und Investitionseinnahmen	6 232	6 377	5 228	-18,0	5 289	5 305	5 229	-4,8
davon ausserordentliche Einnahmen	1 679	1 558	210		209	57	57	
Anteil an den Einnahmen in %	8,2	7,8	6,3		6,2	6,0	5,8	
Nichtfiskalische Einnahmen	5 349	5 339	4 193	-21,5	4 263	4 289	4 215	-5,7
Regalien und Konzessionen	2 393	2 350	1 057	-55,0	1 057	1 052	1 052	-18,2
Übrige Einnahmen	2 521	2 589	2 431	-6,1	2 492	2 532	2 493	-0,9
Entgelte	1 061	1 167	1 062	-9,1	1 071	1 047	991	-4,0
Verschiedene Einnahmen	882	823	748	-9,1	781	827	827	0,1
Kantonsbeiträge	578	599	621	3,7	640	658	674	3,0
Finanzeinnahmen	435	400	705	76,3	714	705	671	13,8
Investitionseinnahmen	882	1 038	1 035	-0,3	1 026	1 016	1 014	-0,6

REGALIEN UND KONZESIONEN

Die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) macht den Grossteil der *Regalien und Konzessionen* aus. Wegen des hohen Bilanzverlusts der SNB per Ende 2022 (-39,5 Mrd.) wird ab 2024 nur noch eine Gewinnausschüttung an den Bund von 667 Millionen budgetiert. Im Jahr 2022 betrug die Gewinnausschüttung noch 2 Milliarden und auch im Budget 2023 war noch von einer Gewinnausschüttung in dieser Höhe ausgegangen worden. Davon waren 1,3 Milliarden als Zusatzausschüttungen definiert und wurden als ausserordentliche Einnahmen geführt.

ÜBRIGE EINNAHMEN

Der Rückgang bei den *Entgelten* resultiert durch eine Einnahmenspitze im Voranschlag 2023, die durch die Weiterverrechnung der Covid-Testkosten an die Kantone entstanden ist (ausserordentliche Einnahmen). Die *verschiedenen Einnahmen* sinken 2024, weil keine ausserordentlichen Einnahmen aus Abgeltungen für Bezüge von Covid-Impfstoffen mehr budgetiert werden. Für die Garantie zur Verlustabsicherung erhält der Bund von der UBS eine Aufrechterhaltungsgebühr von 36,4 Millionen pro Jahr (0,4 % von 9 Mrd.).

FINANZEINNAHMEN

Die steigenden Einnahmen sind auf höhere Erträge auf Geld- und Kapitalmarktanlagen zurückzuführen. Die EFV legt die liquiden Mittel so an, dass ihre Sicherheit und ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Aufgrund der steigenden Zinssätze steigen die Zinseinnahmen entsprechend an.

INVESTITIONSEINNAHMEN

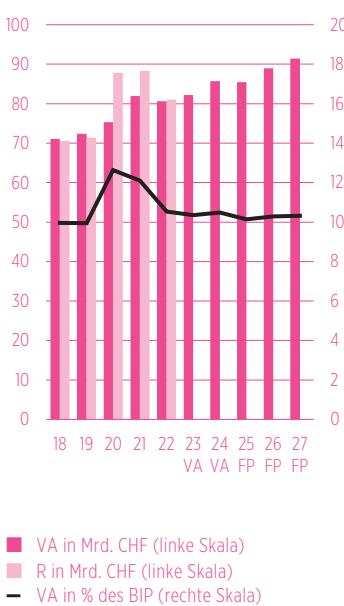
Die *Investitionseinnahmen* enthalten die Dividendenausschüttungen der Bundesbeteiligungen (u.a. SBB, Swisscom, Post, RUAG), Rückzahlungen von Darlehen und Investitionsbeiträgen sowie Entgelte für die Veräußerung von Sachanlagen. Die Einnahmenentwicklung ist in erster Linie beeinflusst durch den Verkauf von Geschäftseinheiten der RUAG. Die entsprechenden Verkaufserlöse von 150 bis 200 Millionen werden dem Bund zwischen 2023 und 2025 als Sonderdividenden ausgeschüttet.

2 ENTWICKLUNG DER AUSGABEN NACH AUFGABENGEBIETEN

Die Gesamtausgaben wachsen mit 4,1 Prozent und liegen im Voranschlag 2024 bei 89,7 Milliarden. Davon werden 6,4 Milliarden als ausserordentliche Ausgaben beantragt. Die starke Wachstumsdynamik bei der sozialen Wohlfahrt und die Erhöhung der Armeeausgaben prägen den Finanzplan.

ENTWICKLUNG DER AUSGABEN

in Mrd. CHF und % des BIP



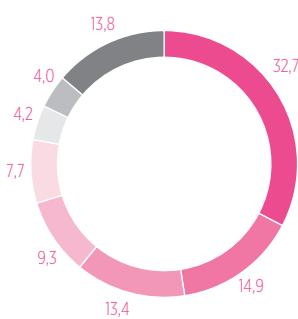
ENTWICKLUNG DER AUSGABEN NACH AUFGABENGEBIETEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Ausgaben nach Aufgabengebieten	80 976	86 173	89 692	4,1	89 430	92 988	91 390	1,5
davon ausserordentliche Ausgaben	3 116	5 700	6 358		4 000	4 000	-	
Soziale Wohlfahrt	27 045	27 712	29 286	5,7	29 820	30 484	31 557	3,3
Finanzen und Steuern	11 178	12 145	13 355	10,0	12 923	14 813	15 233	5,8
Verkehr	10 598	10 647	11 999	12,7	10 876	11 346	11 377	1,7
Bildung und Forschung	7 904	8 647	8 373	-3,2	8 537	8 722	8 957	0,9
Sicherheit	7 195	6 802	6 897	1,4	7 162	7 381	7 806	3,5
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	3 818	3 811	3 772	-1,0	3 854	3 935	4 048	1,5
Landwirtschaft und Ernährung	3 663	3 719	3 613	-2,8	3 613	3 593	3 593	-0,9
Übrige Aufgabengebiete	9 575	12 690	12 396	-2,3	12 644	12 714	8 821	-8,7

- VA in Mrd. CHF (linke Skala)
- R in Mrd. CHF (linke Skala)
- VA in % des BIP (rechte Skala)

AUSGABEN NACH AUFGABENGEBIETEN 2024

Anteile in %



- Soziale Wohlfahrt: 29,3 Mrd.
- Finanzen und Steuern: 13,4 Mrd.
- Verkehr: 12,0 Mrd.
- Bildung und Forschung: 8,4 Mrd.
- Sicherheit: 6,9 Mrd.
- Landwirtschaft & Ernährung: 3,6 Mrd.
- Beziehungen zum Ausland: 3,8 Mrd.
- Übrige Aufgaben: 12,4 Mrd.

Zum fünften Jahr in Folge muss der Bundesrat ausserordentlichen Zahlungsbedarf geltend machen. Neben den Ausgaben für die Schutzsuchenden aus der Ukraine (1,2 Mrd.) und für den Rettungsschirm an die Strombranche (4 Mrd.), welche bereits 2023 als ausserordentliche Ausgaben budgetiert worden sind, ist im Jahr 2024 zusätzlich ein einmaliger Kapitalzuschuss zur finanziellen Stabilisierung der SBB geplant (1,2 Mrd.).

Unter Ausklammerung der ausserordentlichen Ausgaben wächst der Haushalt im Jahr 2024 mit 3,6 Prozent (+2,9 Mrd.) und damit schneller als die Wirtschaft (nominales BIP-Wachstum 3,0 %). Die Wachstumsschwerpunkte bilden die soziale Wohlfahrt sowie der Bereich Finanzen und Steuern. Die Ausgaben zu Gunsten der AHV nehmen insbesondere aufgrund der Reform AHV 21, aber auch wegen der Demografie um insgesamt 1,5 Milliarden zu. Die höheren Schuldzinsen (+0,5 Mrd.) sowie die steigenden Kosten bei der individuellen Prämienverbilligung (+0,3 Mrd.) tragen ebenfalls zum starken Ausgabenwachstum bei.

Die Ausgabenquote liegt im Voranschlag 2024 bei 10,5 Prozent (ohne Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft, siehe Kap. A 4). Mit dem Wegfall der ausserordentlichen Ausgaben sinkt die Ausgabenquote im Jahr 2025 und steigt in den Folgejahren wieder leicht an.

Der Ausgabendruck steigt bis zum Ende der Finanzplanung weiter. Neben der schrittweisen Erhöhung der Armeeausgaben auf 1 Prozent des BIP bis 2035 wachsen namentlich die Ausgaben für die AHV und für die individuelle Prämienverbilligung stark. Zudem sind neue Vorhaben mit Kosten von mehreren Hundert Millionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und des Klimaschutzes in der Finanzplanung eingestellt.

21 SOZIALE WOHLFAHRT

Der Voranschlag 2024 sieht für die soziale Wohlfahrt um 5,7 Prozent höhere Ausgaben vor. Dieser Anstieg erklärt sich im Wesentlichen durch die Zunahme der Ausgaben im Bereich der AHV aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung im Rahmen der Reform «AHV 21».

SOZIALE WOHLFAHRT

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
Gesamtausgaben Soziale Wohlfahrt	27 045	27 712	29 286	5,7	29 820	30 484	31 557	3,3
davon ausserordentliche Ausgaben	2 136	1 700	1 206	-	-	-	-	-
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	33,7	32,2	32,7		33,3	32,8	34,5	
Altersversicherung	13 264	13 708	15 233	11,1	16 297	16 635	17 372	6,1
Invalidenversicherung	4 014	4 161	4 275	2,7	4 386	4 480	4 575	2,4
Krankenversicherung	2 921	3 049	3 313	8,7	3 422	3 537	3 652	4,6
Ergänzungsleistungen	1 860	1 956	2 012	2,8	2 049	2 073	2 079	1,5
Militärversicherung	151	165	151	-8,5	153	154	156	-1,4
Arbeitslosenversicherung / Arbeitsvermittlung	1 798	588	618	5,1	378	390	402	-9,1
Sozialer Wohnungsbau / Wohnbauförderung	43	43	39	-10,4	37	37	36	-4,3
Migration	2 612	3 924	3 551	-9,5	2 233	2 302	2 385	-11,7
Familienpolitik, Gleichstellung	382	117	95	-18,7	866	877	900	66,7

ALTERSVERSICHERUNG

Im Jahr 2024 sind im Bereich der Altersversicherung (AHV) Mehrausgaben von 1,5 Milliarden (+11,1%) vorgesehen. Diese Mehrausgaben sind vor allem auf die Mehrwertsteuererhöhung von 0,4 Prozentpunkte zugunsten der AHV (+1,2 Mrd. bzw. +35,4 %) zurückzuführen. Des Weiteren erhöht sich der Bundesbeitrag an die AHV um 2,9 Prozent (+288 Mio.), hauptsächlich aufgrund der demografischen Entwicklung. Außerdem tragen auch die der AHV zufließenden Einnahmen aus der Spielbankenabgabe zum Anstieg der Ausgaben bei (+93 Mio.). Die Übergangsleistungen für ältere Arbeitslose werden dagegen weniger stark in Anspruch genommen als erwartet. Der für 2024 budgetierte Betrag ist mit 35 Millionen tiefer als im Voranschlag 2023 (-16 Mio.) und wird bis 2027 auf 50 Millionen steigen.

Der Anstieg der Ausgaben im Finanzplan erklärt sich hauptsächlich durch den höheren Bundesbeitrag an die AHV, der in erster Linie eine Folge der erwarteten demografischen Entwicklung ist. Das Ausgabenwachstum wird durch die Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) allerdings leicht gebremst.

INVALIDENVERSICHERUNG

Die Ausgaben für die Invalidenversicherung (IV) verzeichnen 2024 einen Anstieg von 113,6 Millionen (+2,7 %). Diese Steigerung ist fast ausschliesslich auf den höheren Bundesbeitrag an die IV zurückzuführen. Seit 2014 ist dieser an die Entwicklung der Mehrwertsteuererträge des Bundes gekoppelt, doch die Berechnung berücksichtigt auch die Tatsache, dass die IV-Renten weniger stark wachsen als die allgemeine Produktivität. Mit dem Bundesbeitrag können im Jahr 2024 rund 40,6 Prozent der IV-Ausgaben finanziert werden.

KRANKENVERSICHERUNG

Die Ausgaben für die Krankenversicherung umfassen hauptsächlich die Beiträge des Bundes an die individuelle Prämienverbilligung der Kantone (IPV) im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (berechnet aus Prämiensoll plus Selbstbeteiligung der Versicherten). Der definitive Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung für 2023 ist seit der Festlegung der Prämien im Herbst 2022 bekannt und liegt mit 3044 Millionen um 58 Millionen über dem budgetierten Wert. Davon ausgehend wird der weitere Anstieg der Ausgaben im Jahr 2024 auf 213 Millionen (+7 %) geschätzt. Dies ist auf den fortgesetzten Anstieg der Prämien sowie die Zunahme der Anzahl der Versicherten zurückzuführen. Weiter fallen in diesem Aufgabengebiet Ausgaben von rund 14 Millionen für Qualitätsmassnahmen nach dem Krankenversicherungsgesetz an. In den Finanzplanjahren wird mit einem anhaltend überdurchschnittlichen Wachstum gerechnet.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Das Ausgabenwachstum erklärt sich durch den Anstieg des Bundesbeitrags an die Ergänzungsleistungen (EL) für die AHV (+34,3 Mio. bzw. +3,2 %) sowie für die IV (+20,6 Mio. bzw. +2,3 %). Hauptgrund für diese Entwicklung in den beiden Bereichen ist der Anstieg der den zuhause lebenden EL-Empfängerinnen und -Empfängern durchschnittlich ausbezahlten Leistungen.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG UND ARBEITSVERMITTLUNG

Das Wachstum in diesem Unteraufgabengebiet ist geprägt durch die Veränderung des Bundesbeitrags an die ALV. Dieser gesetzlich gebundene Beitrag entwickelt sich proportional zur beitragspflichtigen Lohnsumme. Der Rückgang in den Finanzplanjahren ist auf das vom Bundesrat am 28.6.2023 in die Vernehmlassung geschickte Bundesgesetz zur Entlastung des Haushalts ab 2025 zurückzuführen, mit welchem der Bundesbeitrag an die ALV vorübergehend um 250 Millionen pro Jahr gekürzt werden soll. Weil der Bund während der Corona-Pandemie zusätzlich zum ordentlichen Bundesbeitrag an die ALV auch die gesamten Kosten der Kurzarbeitsentschädigungen übernommen hat, konnte die ALV die Krise überstehen, ohne sich verschulden zu müssen. Die Kürzung hat keine leistungsseitigen Anpassungen zur Folge. Eine Ventilklausel sorgt zudem dafür, dass die Massnahme die finanzielle Stabilität der ALV nicht gefährdet.

MIGRATION

Die Ausgaben für die Migration sinken im Voranschlag 2024 um 373 Millionen (-9,5 %). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung des Voranschlags eine kleinere Zahl von anwesenden Schutzsuchenden aus der Ukraine mit Schutzstatus S erwartet wird als im Vorjahresbudget (durchschnittlich 50 000 statt 100 000). Daraus resultieren Minderausgaben von rund 860 Millionen. Die Mittel für die materielle Grundversicherung, Integration und Rückkehrunterstützung von Schutzsuchenden aus der Ukraine sind in einem separaten Kredit eingestellt (A290.0144 «Ukraine: Beiträge an Kantone») und werden als ausserordentlicher Zahlungsbedarf (Art. 15 FHG) beantragt. Dem Voranschlag liegt die Annahme zu Grunde, dass der Status S Mitte 2024 aufgehoben wird.

Während für die Schutzsuchenden aus der Ukraine weniger Mittel budgetiert werden, steigen die Ausgaben im Asylbereich wegen dem erwarteten Anstieg der Asylgesuche stark an: Für 2024 werden für die Berechnungen 20 000 neue Asylgesuche angenommen, allerdings entfallen die erwarteten 27 000 Gesuche im laufenden Jahr auch noch finanzielle Auswirkungen im Budgetjahr 2024. Deshalb müssen für die Sozialhilfe 189 Millionen mehr eingestellt werden und für die Integration (höhere Gesuchszahl und höhere Bleibequote) 133 Millionen mehr eingestellt werden. Mehrkosten wegen der gestiegenen Asylgesuche ergeben sich auch bei den Bundesasylzentren, beim Verfahrens- und beim Personalaufwand (zusätzliche befristete Stellen). 2024 wird zudem der erste Beitrag an den «Fonds für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa» (BMVI, 2021–2027) der EU fällig (106 Mio. für die Jahre 2023 und 2024).

MILITÄRVERSICHERUNG, SOZIALER WOHNUNGSBAU, FAMILIENPOLITIK, GLEICHSTELLUNG

Die Ausgaben für die *Militärversicherung* umfassen die Zahlungen für die Versicherungsleistungen, die Ausgaben für die Verwaltungskosten der Suva sowie die Veränderung der Rückstellung des Bundes für ausstehende Verbindlichkeiten (insbesondere Renten). Der Rückgang um 14 Millionen erklärt sich grösstenteils mit einmaligen Faktoren (hohe Informatik-Investitionen 2023; Auflösung von Rückstellungen 2024).

Im *sozialen Wohnungsbau* ergibt sich ein Rückgang der Ausgaben, weil insbesondere die altrechtlichen Verpflichtungen (Zusatzverbilligungen der Mietzinse) sukzessive abnehmen. Zudem werden die Ausgaben für Garantieleistungen aufgrund der Revision des Finanzaushaltsgesetzes nicht mehr budgetiert. Ferner wird die Einlage des Bundes in den Fonds de Roulement zur Förderung von gemeinnützigen Bauträgern um 2 Prozent gesenkt.

Im Bereich der *Familienpolitik* sind ab 2025 die Kosten eingeplant, die sich aus dem neuen Bundesbeitrag für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Beschluss des Nationalrates ergeben würden (Pa. IV. 21.403; 2025: 769 Mio.). Der Bundesrat lehnt die Vorlage in Anbetracht der aktuellen strukturellen Defizite in der Finanzplanung und der weiteren Herausforderungen im Bundeshaushalt grundsätzlich ab. Zudem ist die Krippefinanzierung eine kantonale Aufgabe. Sollten die Räte dennoch auf die Vorlage eingehen, so beantragt der Bundesrat eine deutliche Redimensionierung. Zudem soll zur teilweisen Kompensation der Kosten der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gesenkt werden (siehe Kapitel B 22, Finanzen und Steuern).

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Alle wesentlichen Ausgaben für die Soziale Wohlfahrt sind im Gesetz festgelegt. Es handelt sich zu rund 95 Prozent um stark gebundene Ausgaben.

FINANZIERUNG DER BUNDESBEITRÄGE AN AHV, IV UND EL

Zur Finanzierung der Bundesbeiträge an AHV, IV und EL in der Höhe von 16,5 Milliarden stehen dem Bund die zweckgebundenen Einnahmen aus der Spirituosen- und Tabaksteuer von insgesamt 2,21 Milliarden für das Jahr 2024 zur Verfügung. Damit können 13,4 Prozent der Bundesbeiträge gedeckt werden. Im Voranschlag 2023 lag dieser Anteil leicht höher bei 13,9 Prozent (2,22 Mrd.).

22 FINANZEN UND STEUERN

Das starke Wachstum der Ausgaben im Jahr 2024 (+1,2 Mrd.) ist insbesondere auf die gestiegenen Passivzinsen (+0,5 Mrd.) sowie auf den höheren Kantonsanteil an den Bundeseinnahmen (+0,4 Mrd.) zurückzuführen, aber auch auf den Anstieg der Finanzausgleichsbeiträge (+0,2 Mrd.).

FINANZEN UND STEUERN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Gesamtausgaben Finanzen und Steuern	11 178	12 145	13 355	10,0	12 923	14 813	15 233	5,8
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	13,9	14,1	14,9		14,5	15,9	16,7	
Anteile an Bundeseinnahmen	6 633	7 438	7 887	6,0	7 364	9 191	9 352	5,9
Geldbeschaffung, Vermögens- und Schuldenverwaltung	922	920	1 435	56,0	1 476	1 519	1 525	13,5
Finanzausgleich	3 623	3 788	4 033	6,5	4 083	4 103	4 355	3,6

ANTEILE AN DEN BUNDESEINNAHMEN

Mehr als die Hälfte des Ausgabenwachstums im Jahr 2024 (+449 Mio.) erklärt sich durch den höheren Kantonsanteil an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer (+289 Mio.) und an den Einnahmen aus der leistungsabhängigen Schwererverkehrsabgabe (LSVA, +35 Mio.). Hinzu kommen der Saldo der Spezialfinanzierungen (Einlagen und Entnahmen) im Fremdkapital (+175 Mio. netto) sowie die Debitorenverluste aus Steuern und Abgaben (+14 Mio.). Im Gegenzug gehen die Anteile an den Einnahmen aus der Verrechnungssteuer (-63 Mio.) zurück.

Der Grund für den Rückgang der Anteile Dritter im Jahr 2025 ist die vorgesehene Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (gemäss Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates vom 28.6.2023 zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025). Damit soll ein Teil der Kosten kompensiert werden, die durch den neuen Bundesbeitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung entstehen würden (siehe Kapitel B 21, Soziale Wohlfahrt). In den Finanzplanjahren ist eine Senkung von aktuell 21,2 Prozent auf 20,1 Prozent eingestellt (2025: -323 Mio.). Der konkrete Umfang der Kürzung des Kantonsanteils ist eng an die Kosten der Vorlage zur familienergänzenden Kinderbetreuung gekoppelt. Diese wird derzeit vom Parlament beraten. Der Bundesrat wird die konkrete Senkung des Kantonsanteils im Hinblick auf die Botschaft zum Haushaltsentlastungsgesetz nochmals prüfen. Ab 2026 steigen die Anteile Dritter wegen dem Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer stark an (75 % oder 1,2 Mrd. auf einem Total von 1,6 Mrd.).

GELDBESCHAFFUNG, VERMÖGENS- UND SCHULDENVERWALTUNG

Die Zunahme der Ausgaben in diesem Bereich (+515 Mio.) ist das Ergebnis des höheren Aufwands für Passivzinsen (+510 Mio.), wodurch die Verbindung zu den steigenden Zinsen deutlich wird:

- Im Bereich *Geldmarkt-Buchforderungen* führt die Kombination aus höherem Emissionsvolumen und steigenden Zinsen zu Mehrausgaben (+248 Mio.).
- Der Zinsaufwand für die *Depotkonten* (+139 Mio.) und die *Sparkasse des Bundespersonals* (+24 Mio.) nimmt aufgrund der höheren Zinsen und der grösseren Volumen auch signifikant zu.
- Der *Zinsaufwand der Eidgenössischen Anleihen* nimmt deshalb zu (+99 Mio.), weil die 2024 fällige Anleihe mit einer Rendite von 0,74 Prozent durch neue Anleihen mit höheren Renditen ersetzt wird (1,357 % im Schnitt).

Über die gesamte Periode 2023–2027 wachsen die Ausgaben pro Jahr durchschnittlich um 13,5 Prozent, was vor allem der Entwicklung von 2024 geschuldet ist. Zwischen 2025 und 2027 schwächt sich das Ausgabenwachstum auf durchschnittlich 2,0 Prozent pro Jahr ab, weil sich die Zinsen stabilisieren und der Finanzierungsbedarf abnimmt.

FINANZAUSGLEICH

Die Ausgaben für den Finanzausgleich steigen um insgesamt 246 Millionen (+6,5 %) gegenüber 2023:

- Die Ausgleichszahlungen des *Ressourcenausgleichs* erhöhen sich um 3,8 Prozent (+98 Mio.). Grund dafür sind das wachsende Ressourcenpotenzial der Kantone sowie die Zunahme der Disparitäten zwischen den Kantonen.
- Durch die Anpassung an die Teuerung gegenüber April 2023 (+2,6 %) steigt der Beitrag an den *Lastenausgleich* im Vergleich zu 2023 um 19 Millionen.
- Der Betrag, der von Bund und Kantonen im Rahmen des *Härteausgleichs* ausgeschüttet wird, sinkt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (-12 Mio.; Reduktion um 5 % pro Jahr seit 2016).
- Im Jahr 2024 erhalten die 17 ressourcenschwachen Kantone im Rahmen der *Abfederungsmassnahmen* Ausgleichszahlungen von 120 Millionen; das sind 40 Millionen weniger als im Vorjahr. Die jeweiligen Beträge sind gesetzlich festgelegt und werden vom Bund finanziert.
- Ab 2024 leistet der Bund bis 2030 *Ergänzungsbeiträge* von jährlich 180 Millionen. Diese fließen an die ressourcenschwachen Kantone und dienen zur Milderung der Auswirkungen der Anpassungen des Ressourcenausgleichs im Rahmen der STAF.

Die Finanzplanjahre weisen im Durchschnitt eine Zunahme um 3,6 Prozent auf. Zurückzuführen ist dies auf den erwarteten Anstieg des Ressourcenpotenzials und die zusätzlichen Massnahmen im System des Finanzausgleichs (temporäre Massnahmen, Ergänzungsbeiträge).

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Beinahe alle Ausgaben dieses Aufgabengebiets sind gebundene Ausgaben und können kurzfristig nicht beeinflusst werden. Die Beträge sind gesetzlich festgelegt (Anteile an den Bundeseinnahmen, Beiträge an den Finanzausgleich) oder hängen von der Entwicklung exogener Faktoren wie dem Zinsniveau ab.

23 VERKEHR

Mit dem einmaligen Kapitalzuschuss von 1,2 Milliarden an die SBB steigen die Verkehrsausgaben im Jahr 2024 stark an (+12,7 %). Ohne diesen Sondereffekt wachsen die Ausgaben um 1,9 Prozent. Dieses Wachstum erklärt sich primär durch höhere Einlagen in die Verkehrsfonds BIF und NAF.

VERKEHR

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Gesamtausgaben Verkehr	10 598	10 647	11 999	12,7	10 876	11 346	11 377	1,7
davon ausserordentliche Ausgaben	-11	-	1 152		-	-	-	
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	13,2	12,4	13,4		12,2	12,2	12,4	
Strassenverkehr	3 312	3 190	3 238	1,5	3 265	3 533	3 474	2,2
Schienenverkehr und öffentlicher Verkehr	7 116	7 254	8 564	18,1	7 387	7 578	7 666	1,4
Luftfahrt	171	204	196	-3,7	224	235	237	3,8

STRASSENVERKEHR

Der Strassenverkehr wird mit zweckgebundenen Einnahmen finanziert. Bedingt durch die steigenden Einnahmen aus der Automobilsteuer (Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge) und der Nationalstrassenabgabe steigen die Einnahmen leicht an. Die Ausgaben für den Strassenverkehr steigen 2024 entsprechend um 48 Millionen (+1,5 %). Rund 80 Prozent der Ausgaben entfallen auf die Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF), der Rest auf Beiträge des Bundes an kantonale Strassen.

Über den gesamten Planungszeitraum wird beim Strassenverkehr ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 2,2 Prozent erwartet. Dies ist auf steigende Einlagen in den NAF zurückzuführen. Der Anstieg ergibt sich aus der Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags im Jahr 2026 sowie höheren Einnahmen aus der Automobilsteuer und der Nationalstrassenabgabe.

SCHIENENVERKEHR UND ÖFFENTLICHER VERKEHR

Die Ausgaben für den Schienenverkehr und den öffentlichen Verkehr nehmen 2024 um 1,3 Milliarden zu (+18,1 %). Haupttreiber dieses Anstiegs ist der einmalige, ausserordentliche Kapitalzuschuss an die SBB im Umfang von 1,2 Milliarden (vergleiche dazu Band 2B, Kredit EFV/A290.0146). Ohne diese ausserordentlichen Ausgaben steigen die Ausgaben für den Schienenverkehr und den öffentlichen Verkehr um 158 Millionen (+2,2 %):

- Die *Einlagen in den BIF* steigen um 3,2 Prozent (+187 Mio.) auf 5,9 Milliarden. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere die höheren Beiträge aus dem allgemeinen Bundeshaushalt und der Kantone (+127 Mio.). Beide werden an das reale Wirtschaftswachstum und die Teuerung angepasst. Daneben verzeichnen auch die Einlagen aus der LSVA (+34 Mio.), aus der Mehrwertsteuer (+20 Mio.) und aus der direkten Bundessteuer einen Anstieg (+8 Mio.).
- Für die *Güterverkehrsverlagerung* werden 2024 deutlich weniger Mittel benötigt (-6,2 %). Während die Betriebsabgeltungen an den alpenquerenden kombinierten Verkehr einem Absenkpfad folgen (-6 Mio.), zeigt die Planung der Terminal-Grossprojekten für den kombinierten Güterverkehr einen Minderbedarf (-4 Mio.). Aufgrund der Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren werden ebenfalls weniger Mittel für die polizeilichen Kontrollen des Schwerverkehrs benötigt (-3 Mio.).
- Für Beiträge an Projekte des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der Agglomerationsprogramme werden 8 Millionen (-7,1 %) weniger benötigt.

- Mit der Umsetzung der Sparvorgaben von 2 Prozent stehen für den *regionalen Personenverkehr* 5 Millionen (-0,4 %) weniger zur Verfügung als im Vorjahresbudget.

In den Finanzplanjahren steigen die Ausgaben zu Gunsten der Bahninfrastruktur (+1,4 % p.a.) und die Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr (+1,3 % p.a.) moderat an. Dies trotz der geplanten temporären Reduktion der BIF-Einlage um 150 Millionen für die Jahre 2025–2027. Ab 2025 sind neue Subventionen für alternative Antriebssysteme für Busse und Schiffe (47 Mio.) sowie für den grenzüberschreitenden Personenschienengekehr (30 Mio.) geplant (Revision CO₂-Gesetz). Im Bereich der Güterverkehrsverlagerung führt der planmässige Abbaupfad der Abgeltungen an den alpenquerenden kombinierten Verkehr und der voraussichtliche Projektfortschritt bei den Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr zu einem durchschnittlichen jährlichen Ausgabenrückgang von 6,2 Prozent.

INVESTITIONEN INKLUSIVE BIF UND NAF

Die effektive Ausgabenentwicklung beim Verkehr wird massgeblich durch die Ausgaben der beiden Verkehrsfonds **BIF** und **NAF** bestimmt. Deren Einfluss auf die Investitionen wird in Kapitel A 22 vertieft dargestellt.

LUFTFAHRT

Die Ausgaben für die Luftfahrt gehen im Jahr 2024 um rund 8 Millionen zurück (-3,7 %), weil weniger Beitragsgesuche für Umweltschutzmassnahmen im Flugverkehr und für nicht-hoheitliche Sicherheitsmassnahmen erwartet werden. In den Finanzplanjahren steigen die Ausgaben: Im Rahmen der sich in parlamentarischer Beratung befindlichen Revision des CO₂-Gesetzes sind ab 2025 zusätzliche Mittel zur Unterstützung von Anlagen zur Herstellung von synthetischen Flugtreibstoffen eingestellt.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Knapp zwei Drittel der Ausgaben sind stark gebunden. Schwach gebunden sind vor allem die LSVA-Einlage in den BIF (als Maximalbeitrag ausgestaltet), die Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr und die Globalbudgets der Verwaltungseinheiten. Weil der Infrastrukturausbau oftmals Forderungen nach Angebotsverbesserungen im regionalen Personenverkehr nach sich zieht und am bestehenden Angebot festgehalten wird, sind auch die RPV-Abgeltungen nur eingeschränkt steuerbar. Rund 55 Prozent der Ausgaben im Verkehrsbereich werden mit zweckgebundenen Einnahmen finanziert (Einlage in den NAF und Teile der Einlage in den BIF, Spezialfinanzierungen Strassen- und Luftverkehr).

VERPFLICHTUNGSKREDIT FÜR DEN REGIONALEN PERSONENVERKEHR 2022–2025

Bund und Kantone finanzieren gemeinsam die geplanten ungedeckten Kosten der bestellten Angebote im regionalen Personenverkehr (RPV). Der Bund trägt rund die Hälfte dieser Kosten, was im Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Sparvorgabe in Höhe von 2 Prozent einem Betrag von rund 1,1 Milliarde entspricht. Insgesamt beläuft sich der Verpflichtungskredit für den regionalen Personenverkehr 2022–2025 auf 4,4 Milliarden, wobei ein durchschnittliches reales Wachstum von 1,2 Prozent unterstellt wurde.

24 BILDUNG UND FORSCHUNG

Da eine Assozierung an Horizon Europe kurzfristig nicht realistisch ist, sieht der Bund ab 2024 von der Budgetierung des Pflichtbeitrags ab. Er stellt stattdessen Mittel für Übergangsmassnahmen bereit, damit der Forschung kein Geld entzogen wird. In den Jahren 2025 bis 2027 wachsen die Ausgaben im Durchschnitt mit 2,3 Prozent pro Jahr.

BILDUNG UND FORSCHUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Gesamtausgaben Bildung und Forschung	7 904	8 647	8 373	-3,2	8 537	8 722	8 957	0,9
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	9,8	10,0	9,3		9,5	9,4	9,8	
Berufsbildung	959	1 031	973	-5,6	1 022	1 041	1 067	0,9
Hochschulen	2 288	2 385	2 380	-0,2	2 434	2 469	2 516	1,3
Forschung	4 605	5 171	4 959	-4,1	5 020	5 149	5 310	0,7
Übriges Bildungswesen	52	60	61	2,5	61	62	64	1,6

BERUFSBILDUNG

89 Prozent der Ausgaben für die Berufsbildung entfallen auf die Pauschalbeiträge an die Kantone. Weiter sind Innovations- und Projektbeiträge zur Entwicklung des Berufsbildungssystems enthalten. Sie werden an den erwarteten Bedarf angepasst, weshalb 19 Millionen weniger budgetiert werden als im Vorjahr. Die im Berufsbildungsgesetz vorgesehene Richtgrösse von 25 Prozent für den Bundesanteil an den Berufsbildungskosten der öffentlichen Hand wird eingehalten. Die Umsetzung der «Ausbildungsoffensive» im Pflegebereich (Umsetzung 1. Etappe zur Volksinitiative «Für eine starke Pflege»; BBI 2018 7653) verzögert sich, weshalb 33 Millionen weniger als im Vorjahr vorgesehen werden.

HOCHSCHULEN

Von diesen Ausgaben entfallen 35 Prozent auf die Bundeshochschulen (ETH-Bereich, Eidg. Hochschule für Berufsbildung EHB), 37 Prozent auf die kantonalen Universitäten und 28 Prozent auf die Fachhochschulen. Sie bleiben im Vergleich zum Voranschlag 2023 konstant.

Die Beiträge an die Universitäten und Fachhochschulen werden grösstenteils als Grundbeiträge nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) an die Kantone ausgerichtet. Die Grundbeiträge gelten während einer BFI-Periode (also bis Ende 2024) als gebunden.

FORSCHUNG

40 Prozent der Ausgaben in der Forschung (2031 Mio.) gehen an den ETHBereich, ein weiterer Viertel (1248 Mio.) geht an die Institutionen der Forschungsförderung (v.a. Schweizerischer Nationalfonds SNF) und 6 Prozent an die Innosuisse (297 Mio.). Weitere 4 Prozent (186 Mio.) sind für Pflichtbeiträge an internationale Organisationen vorgesehen (insb. ESA, CERN, Galileo und EGNOS). Die Beiträge des Bundes für Übergangsmassnahmen zu Horizon Europe (456 Mio.) werden vollumfänglich diesem Unteraufgabengebiet zugerechnet.

Im Gegensatz zum Voranschlag 2023 geht der Bundesrat nicht davon aus, dass im Laufe des Jahres eine Assozierung an Horizon Europe möglich sein wird. Folglich sind die Voraussetzungen für die Budgetierung eines Pflichtbeitrags nicht gegeben (-308 Mio., da 2023 der halbe Pflichtbeitrag budgetiert war). Stattdessen sind auch im Voranschlag 2024 weitere Übergangsmassnahmen budgetiert (+131 Mio.). Darüber hinaus sinken die Beiträge an den SNF (-21 Mio.) sowie an die Innosuisse (-32 Mio.), nachdem das Parlament

die Beiträge an diese beiden Forschungsförderungsinstitutionen im Voranschlag 2023 einmalig um 85 Millionen erhöht hat. Unter Ausklammerung der vorjährigen Aufstockungen würden die beiden Beiträge – basierend auf der BFI-Botschaft 2021–2024 – um 31 Millionen steigen.

ÜBRIGES BILDUNGSWESEN

Unter diesem Titel werden verschiedene Finanzhilfen für die internationale Zusammenarbeit in der Bildung und für die Weiterbildung zusammengefasst. Der Anstieg ist auf höhere Bundesbeiträge an die Kantone zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener zurückzuführen.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Die Grundbeiträge an die Kantone nach dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) machen 16 Prozent der Ausgaben in Bildung und Forschung aus. Sie gelten während einer BFI-Periode als gebunden und können jeweils nur im Voranschlag an die Teuerung angepasst werden. Ebenfalls gebunden sind die Pflichtbeiträge an internationale Organisationen (2 %) sowie die Unterbringungsbeiträge an Bundesinstitutionen (3 %).

STEUERUNG DES AUFGABENGEBIETS; VERNEHMLASSUNGSVORLAGE ZUR BFI-BOTSCHAFT 2025–2028 UND ÜBERGANGSMASSNAHMEN HORIZON EUROPE

Etwa 85 Prozent der Ausgaben in diesem Aufgabengebiet werden über die mit der BFI-Botschaft beantragten Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen gesteuert. Im Jahr 2024 folgen diese Ausgaben den Parlamentsbeschlüssen zur BFI-Botschaft 2021–2024 (BBI 2020 3681), unter Berücksichtigung der Entscheide des Bundesrates zur Bereinigung des Voranschlags. In den Finanzplanjahren sind die Mittel gemäss Vernehmlassungsvorlage zur BFI-Botschaft 2025–2028 eingestellt. Der Bundesrat wird die BFI-Botschaft 2025–2028 voraussichtlich Anfang 2024 verabschieden.

Die Schweiz ist beim EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation «Horizon Europe» und den damit verbundenen Programmen und Initiativen ein nicht-assoziiertes Drittland. Eine Assozierung der Schweiz am Horizon-Paket zum frühestmöglichen Zeitpunkt bleibt das Ziel. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat Übergangsmassnahmen im Umfang von 1,9 Milliarden für die von der EU in den Jahren 2021 bis 2023 durchgeführten Ausschreibungen genehmigt. Im Finanzplan sind zusätzlich die Mittel für die Ausschreibungen der Folgejahre vorgesehen, sollte eine Assozierung an Horizon Europe bis Ende 2027 nicht realisiert werden können. Die Übergangsmassnahmen werden auf einem eigenen Kredit budgetiert («Übergangsmassnahmen Horizon-Paket 2021–2027», A231.0435). Im Voranschlag 2024 machen sie etwa 7 Prozent der Ausgaben im Aufgabengebiet Bildung und Forschung aus.

25 SICHERHEIT

Die Ausgaben im Bereich Sicherheit wachsen im Voranschlag 2024 um 1,4 Prozent. Ohne den Sondereffekt aus der Verschiebung von Informatikleistungen der Armee ins BIT würde das Wachstum 2,4 Prozent betragen.

SICHERHEIT

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Gesamtausgaben Sicherheit	7 195	6 802	6 897	1,4	7 162	7 381	7 806	3,5
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	8,9	7,9	7,7		8,0	7,9	8,5	
Militärische Landesverteidigung	6 107	5 615	5 670	1,0	5 936	6 194	6 597	4,1
Bevölkerungsschutz und Zivildienst	133	167	188	12,8	198	183	180	1,9
Polizei, Strafvollzug, Nachrichtendienst	560	587	593	1,1	591	579	584	-0,1
Grenzkontrollen	394	433	446	2,9	438	425	444	0,6

MILITÄRISCHE LANDESVERTEIDIGUNG

Die Ausgaben für die militärische Landesverteidigung steigen 2024 um 55 Millionen (+1,0 %) an. Unter Ausklammerung eines Sondereffekts aus der Verschiebung von Informatikleistungen der Armee von der Führungsunterstützungsbasis (FUB) ins Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) beträgt das Wachstum rund 125 Millionen (+2,2 %).

Mehr als die Hälfte dieses Anstiegs entfällt auf den Rüstungsbereich. Es werden mehr Mittel für Erprobungen und Beschaffungsvorbereitungen, für die Erneuerung der Ausrüstung sowie für die Beschaffung und Bewirtschaftung von Übungsmunition eingeplant. Die eingestellten Mittel für Rüstungsmaterial werden insbesondere eingesetzt für das Programm Air2030 (neue Kampfflugzeuge und bodengestützte Luftverteidigung), das taktische Aufklärungssystem TASYS, den Werterhalt der Schützenpanzer 2000, die Ausrüstung der Rechenzentren VBS, die Modernisierung der Telekommunikation der Armee sowie den Werterhalt der geländegängigen 4x4 Lastwagen Duro I.

Mehrausgaben ergeben sich zudem durch die Entflechtung der Informatikdienstleistungen. Die zivilen und nicht einsatzkritischen IKT-Leistungen werden von der FUB auf die Plattformen des BIT verschoben und damit Systeme sowie Hardwarekomponenten ausser Dienst gestellt. Gleichzeitig wird eine neue digitale Plattform für die einsatzkritischen IKT-Leistungen im Kommando Cyber aufgebaut.

Weiter sind Aufstockungen im Personalbereich geplant. Diese betreffen den Bereich Cyber (Fähigkeitsaufbau), die Luftwaffe (zusätzliche Piloten für den Parallel- und Weiterbetrieb der bestehenden Kampfflugzeugflotten während der Einführungsphase des F-35), den militärischen Nachrichtendienst (Stärkung der Spionagebekämpfung) sowie die armasuisse (Stärkung der Ressourcen für Projekte und Beschaffungsvorhaben). Zudem ergeben sich Mehrausgaben für den Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur, dies insbesondere aufgrund der Teuerung.

In den Finanzplanjahren ist ein weiterer Anstieg der Armeeausgaben eingeplant. Das Ausgabenniveau soll bis ins Jahr 2035 schrittweise auf 1 Prozent des BIP erhöht werden.

VERHÄLTNIS ZWISCHEN BETRIEBS- UND RÜSTUNGSausgaben

Bei der Armee liegt das Verhältnis zwischen Betriebsausgaben (Sach- und Personalausgaben inkl. Arbeitgeberbeiträge) sowie Rüstungs- und Investitionsausgaben im Voranschlag 2024 bei 58 zu 42 Prozent. Das Verhältnis liegt damit im Rahmen des Vorjahres. Mit der geplanten Erhöhung der Armeeausgaben wird sich das Verhältnis in der Finanzplanung zu Gunsten der Rüstungsausgaben entwickeln.

BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND ZIVILDIENST

Die Ausgaben beim Bevölkerungsschutz und Zivildienst nehmen im Voranschlag 2024 um 21 Millionen zu (+12,8 %). Dies ist insbesondere auf zwei Faktoren beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zurückzuführen: Die Verschiebung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) von der Verteidigung ins BABS führt im Voranschlag 2024 zu einem Wachstum im Eigenbereich des BABS von rund 7 Millionen. Des Weiteren ist das Budget für das Nationale Sichere Datenverbundsystem im Jahr 2024 um 15 Millionen höher als im Vorjahr.

POLIZEI, STRAFVOLLZUG, NACHRICHTENDIENST

Der Mittelbedarf für Polizei, Strafvollzug, Nachrichtendienst steigt 2024 um 6 Millionen an (+1,1 %). Die Erhöhung resultiert insbesondere aus der Weiterentwicklung von Schengen/Dublin (Umsetzungsarbeiten aus den Anforderungen der EU für eine sehr hohe Verfügbarkeit der neuen Fachanwendungen) sowie aus den Ausgaben für das Programm Fernmeldeüberwachung (Umsetzungsarbeiten am Verarbeitungs- und Ermittlungssystem), welches bis Mitte 2024 abgeschlossen werden soll.

GRENZKONTROLLEN

Die Ausgaben für Grenzkontrollen steigen 2024 um 13 Millionen (+2,9 %). Dies ist insbesondere auf die Erneuerung der Infrastruktur zur Erhebung der Schwerverkehrsabgabe (LSVA III) zurückzuführen. Daneben sinken die budgetierten Ausgaben für DaziT und Polycom, die im Gegenzug zu einem guten Anteil über die nicht budgetierte Verwendung zweckgebundener Reserven finanziert werden.

ENTWICKLUNG DER ARMEEAUSGABEN

Im Zahlungsrahmen 2021–2024 war für die Ausgaben der Armee für Betrieb, Rüstung und Investitionen eine Wachstumsrate von real 1,4 Prozent eingeplant. Die beiden nach Ausbruch des Ukraine-Kriegs überwiesenen Motionen 22.3367 SiK-N und 22.3374 SiK-S verlangen, dass die Armeeausgaben bis 2030 schrittweise auf 1 Prozent des BIP erhöht werden. Mit Blick auf die Lage des Bundeshaushalts hat der Bundesrat im Januar 2023 entschieden, die Ausgaben der Armee bis ins Jahr 2035 (statt 2030) auf 1 Prozent des BIP ansteigen zu lassen. Um die entsprechende Ausgabenhöhe von rund 10,7 Milliarden im Jahr 2035 zu erreichen, ist in den Jahren 2024 bis 2026 eine Wachstumsrate von real rund 2,4 Prozent und ab 2027 eine solche von real 5,1 Prozent notwendig.

Die zusätzlichen Mittel ermöglichen es, Fähigkeitslücken schneller zu schliessen. Dies u.a. durch die Beschaffung der neuen Kampfflugzeuge, der bodengestützten Luftverteidigung sowie durch Investitionen in die Cybersicherheit, in geschützte Radfahrzeuge und indirekte Feuerunterstützung. Die Einzelheiten dazu, wie die zusätzlichen Mittel eingesetzt werden sollen, wird der Bundesrat in den kommenden Jahren jeweils in der Armeebotschaft festlegen. Zur Deckung der steigenden Armeeausgaben beantragt der Bundesrat dem Parlament mit der Armeebotschaft 2023 eine Erhöhung des Zahlungsrahmens der Armee 2021–2024 von 21,1 Milliarden auf 21,7 Milliarden.

26 LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG

Der Rückgang der Ausgaben im Voranschlag 2024 (-2,8 %) ist vor allem auf die Sparbemühungen aufgrund der schwierigen Haushaltsslage sowie einen einmaligen Effekt bei den Familienzulagen Landwirtschaft zurückzuführen. In den Finanzplanjahren bleiben die Ausgaben auf dem tieferen Niveau weitgehend stabil.

LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Gesamtausgaben Landwirtschaft und Ernährung	3 663	3 719	3 613	-2,8	3 613	3 593	3 593	-0,9
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	4,6	4,3	4,0		4,0	3,9	3,9	
Produktionsgrundlagen	138	143	139	-2,7	146	144	145	0,5
Produktion und Absatz	538	560	544	-2,7	544	542	542	-0,8
Direktzahlungen	2 811	2 812	2 757	-2,0	2 752	2 737	2 736	-0,7
Übrige Ausgaben	176	205	173	-15,5	171	170	169	-4,6

Das Aufgabengebiet Landwirtschaft und Ernährung wird über drei Zahlungsrahmen gesteuert: Produktionsgrundlagen, Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen. Das Parlament hat am 3.6.2021 die Höchstbeträge mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) festgelegt: Für *Produktionsgrundlagen* 0,6 Milliarden, für *Produktion und Absatz* 2,2 Milliarden und für *Direktzahlungen* 11,2 Milliarden. Im Rahmen der Voranschläge 2022 und 2023 wurden für die Zulagen Milchwirtschaft (+32 Mio.), Einzelkulturbeträge für Zuckerrüben (+28 Mio.) sowie die Absatzförderung Wein (+6,2 Mio.) darüber hinaus zusätzliche Mittel gesprochen und der Zahlungsrahmen *Produktion und Absatz* entsprechend erhöht.

In der Sommersession 2023 hat das Parlament die Gesetzesänderungen zur AP22+ verabschiedet. Im Zahlungsrahmen *Produktionsgrundlagen* sind ab 2025 mit deren Umsetzung neu Beiträge an Prämien von Ernteverversicherungen vorgesehen. Abgesehen von dieser Erhöhung entwickeln sich die Mittel im Zahlungsrahmen in der Planperiode stabil (+0,5 % p.a.).

Im Zahlungsrahmen *Produktion und Absatz* wird bis 2027 ein leichter Rückgang verzeichnet (-0,8 % p.a.). Um die übrigen Transferkredite in der Landwirtschaft zu entlasten, wurde die Kürzungsvorgabe von 2 Prozent auf den schwach gebundenen Ausgaben primär im Bereich der Absatzförderung sowie den Einzelkulturbeträgen umgesetzt (-9 Mio.). In diesen Bereichen wurde in den Vorjahren der Kredit nicht vollumfänglich ausgeschöpft.

Im Zahlungsrahmen *Direktzahlungen* stehen bis 2025 Mittel im Umfang von rund 2,8 Milliarden pro Jahr zur Verfügung. Für die Umsetzung der AP22+ werden ab 2025 Mittel aus den Direktzahlungen für die Pflanzenschutzkontrolle und das Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Pflanzenzüchtung in das Globalbudget des BLW sowie für die Beiträge an die Prämien von Ernteverversicherungen in den Zahlungsrahmen Produktionsgrundlagen verschoben. Innerhalb der Direktzahlungen werden zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» die Produktionssystembeiträge gestärkt. Die leichte Abnahme in der Planungsperiode (-0,7 % p.a.) ist nebst diesen Mittelverschiebungen in erster Linie auf die Sparbemühungen (-54,8 Mio.) zurückzuführen.

Die *übrigen Ausgaben* beinhalten hauptsächlich den Funktionsaufwand des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und die Familienzulagen Landwirtschaft. Der markante Rückgang im Voranschlag 2024 ist vor allem darauf zurückzuführen, dass 2023 einmalig 32 Millionen für die Auflösung des Fonds für Familienzulagen Landwirtschaft und dessen Kapitalauszahlung an die Kantone budgetiert waren. Ohne diesen Sondereffekt hätten sich die Ausgaben in etwa stabil entwickelt.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

Die Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung sind grösstenteils schwach gebunden. Knapp 10 Prozent der Ausgaben weisen eine starke Bindung auf: Zulagen Milchwirtschaft (309 Mio.) und die Familienzulagen Landwirtschaft (41 Mio.).

BOTSCHAFT AGRARPOLITIK

Die Agrarpolitik wird in drei Etappen weiterentwickelt: Mit der Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 (Absenkpfade Risiken Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste) und der AP22+ (Verbesserung der ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen Landwirtschaft) werden in der aktuellen Planung bereits gefasste Beschlüsse des Parlaments umgesetzt. In der dritten Etappe soll ab 2030 der Fokus verstärkt auf das gesamte Ernährungssystem gerichtet werden. In der nächsten Agrarbotschaft 2026–2029 wird deshalb auf weitere Reformen verzichtet und dem Parlament werden nur die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen zur Verabschiedung unterbreitet. Der Bundesrat hat den Umfang der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen auf 13 704 Millionen festgelegt. Damit bleiben die Mittel für die Landwirtschaft ab 2024 nominal nahezu konstant.

27 BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Ausgaben in diesem Bereich sinken 2024 um 1 Prozent.

Dieser Rückgang ist in erster Linie auf die geringeren Darlehen an die FIPOI zurückzuführen. Bis 2027 steigen die Ausgaben jährlich um 1,5 Prozent.

BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND – INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Gesamtausgaben Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	3 818	3 811	3 772	-1,0	3 854	3 935	4 048	1,5
davon ausserordentliche Ausgaben	60	-	-		-	-	-	
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	4,8	4,4	4,2		4,3	4,2	4,4	
Politische Beziehungen	704	783	742	-5,3	714	696	701	-2,7
Entwicklungshilfe (Süd- und Ostländer)	3 022	2 910	2 892	-0,6	2 910	2 962	3 031	1,0
Wirtschaftliche Beziehungen	92	119	139	17,1	230	277	317	27,8

POLITISCHE BEZIEHUNGEN

Die Ausgaben für politische Beziehungen umfassen im Wesentlichen die Ausgaben des Aussennetzes, der Zentrale des EDA in Bern sowie insbesondere die Beiträge an internationale Organisationen und die Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI).

Im Voranschlag 2024 sinken diese Ausgaben um 5,3 Prozent (-41 Mio.). Dieser Rückgang ist eine Folge der geringeren Darlehen an die FIPOI (-45 Mio.). Die Darlehen waren in den vergangenen Jahren aufgrund der Renovation des UNO-Gebäudes erhöht worden. Die im Finanzplan erwartete Abnahme ist ebenfalls damit verbunden.

ENTWICKLUNGSHILFE

Die Ausgaben für die Entwicklungshilfe verteilen sich auf die humanitäre Hilfe, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Förderung des Friedens und der Menschenrechte. Im Jahr 2024 entfallen rund 86 Prozent der für die Entwicklungshilfe geplanten Ausgaben auf Massnahmen, die im Rahmen der Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2021–2024 (BBI 2020 2509) beschlossen wurden.

Die Ausgaben für die Entwicklungshilfe gehen im Jahr 2024 um 0,6 Prozent (-18 Mio.) zurück. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf Einsparungen in Höhe von 2 Prozent sowie auf das Ende des Beitrags zur Entschuldung Somalias und Sudans gegenüber dem IWF zurückzuführen. Das mittlere jährliche Wachstum der Ausgaben für die Entwicklungshilfe liegt bis 2027 bei 1 Prozent, jenes der im Rahmen der Botschaften zur IZA-Strategie gesteuerten Ausgaben bei 1,6 Prozent.

WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN

Neben den Pflichtbeiträgen an internationale Organisationen und dem Verwaltungsaufwand für die Aussenwirtschaftspolitik umfassen die Ausgaben für die wirtschaftlichen Beziehungen den Beitrag der Schweiz zugunsten ausgewählter EU-Mitgliedstaaten.

Die Zunahme der Ausgaben (+17,1 % im Jahr 2024) erklärt sich in erster Linie durch den zweiten Beitrag der Schweiz zugunsten ausgewählter EU-Mitgliedstaaten. Der Abschluss der für die Zahlung erforderlichen bilateralen Verträge mit den Partnerstaaten wird im Laufe von 2023 vollzogen sein. Die hierfür vorgesehenen Ausgaben erhöhen sich folglich im Voranschlag (+18,7 Mio.) und der Anstieg setzt sich im Finanzplan fort.

BINDUNGSGRAD DER AUSGABEN

2024 sind rund 2,7 Prozent der Ausgaben für die Beziehungen zum Ausland und die internationale Zusammenarbeit stark gebunden. Es handelt sich dabei um Pflichtbeiträge an internationale Organisationen (z. B. UNO).

BOTSCHAFT ZUR INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT 2025–2028 UND UNTERSTÜTZUNG DER UKRAINE

Der Bundesrat definiert alle vier Jahre die strategische Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit (IZA), mit der die Schweiz zur Linderung von Not und Armut in der Welt beiträgt. Das EDA und das WBF haben den erläuternden Bericht zur internationalen Zusammenarbeit 2025–2028 am 9.6.2023 in eine fakultative Vernehmlassung geschickt. Die Botschaft wird dem Bundesrat Anfang 2024 zur Genehmigung unterbreitet. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, sind für die Jahre 2025–2028 verteilt auf fünf Verpflichtungskredite insgesamt 11,45 Milliarden vorgesehen.

Der Bund unterstützt die Ukraine bereits jetzt, namentlich durch Projekte für den Wiederaufbau. Im Voranschlag 2024 wurden bei den Krediten für die internationale Zusammenarbeit (EDA und WBF/SECO) 150 Millionen zugunsten der Ukraine reserviert. Darüber hinaus hat der Bundesrat im Rahmen seiner nächsten Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025–2028 Mittel im Umfang von ungefähr 1,5 Milliarden Franken zugunsten der Ukraine reserviert.

28 ÜBRIGE AUFGABENGEBIETE

Die Ausgaben sinken 2024 aufgrund des Wegfalls der corona bedingten Ausgaben. Auch die tieferen Ausgaben für das Gebäudeprogramm aufgrund von rückläufigen Einnahmen aus der CO₂-Abgabe tragen zum Rückgang bei.

ÜBRIGE AUFGABENGEBIETE

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Gesamtausgaben	9 575	12 690	12 396	-2,3	12 644	12 714	8 821	-8,7
Übrige Aufgabengebiete								
davon ausserordentliche Ausgaben	931	4 000	4 000		4 000	4 000	-	
Anteil an den Ausgaben nach Aufgabengebieten in %	11,8	14,7	13,8		14,1	13,7	9,7	
Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	3 333	3 488	3 611	3,5	3 544	3 509	3 521	0,2
Kultur und Freizeit	727	618	626	1,4	625	624	629	0,4
Gesundheit	1 302	750	324	-56,8	293	288	284	-21,5
Umwelt und Raumordnung	1 903	1 654	1 697	2,6	1 651	1 665	1 685	0,5
Wirtschaft	2 310	6 180	6 137	-0,7	6 532	6 627	2 701	-18,7

INSTITUTIONELLE UND FINANZIELLE VORAUSSETZUNGEN

Das Aufgabengebiet umfasst die verwaltungsinternen Vorleistungen (vor allem in den Bereichen Informatik und Bauten), die Erhebung von Steuern und Abgaben, die Ausgaben für die Departementsführung, den Bundesrat und das Parlament sowie die Ressourcensteuerung (Finanzen, Personal, Informatik). Hinzu kommen die Ausgaben für die Gerichte, die Bundesanwaltschaft und das allgemeine Rechtswesen der Bundesverwaltung.

Die Ausgaben steigen im Voranschlag 2024 um 123 Millionen (3,5 %). Insbesondere die Ausgaben für die Informatik (+115 Mio.) nehmen zu. Der Hauptgrund dafür ist die Entflechtung der Informatik im VBS (Programm RUVER, Überführung von der bisherigen FUB ins BIT). Rund 100 Millionen werden deshalb neu nicht mehr unter dem Aufgabengebiet «Sicherheit» ausgewiesen. Die Ausgaben im Bereich Steuern und Abgaben steigen um 17 Millionen, was insbesondere auf die Erneuerung der Infrastruktur zur Erhebung der Schwerverkehrsabgabe (LSVA III) zurückzuführen ist. Für die Bauten und die Logistik steigt der Bedarf um 15 Millionen (Betrieb Bundesasylzentren sowie Teuerung). Demgegenüber steht ein Rückgang von 24 Millionen verteilt über verschiedene Bereiche.

KULTUR UND FREIZEIT

Unter dieses Aufgabengebiet fallen die Kultur, der Sport und die Medienförderung. Die Ausgaben wachsen um 8 Millionen, was auf den Sport (+5 Mio.) und die Kultur (+3 Mio.) zurückzuführen ist. 2024 ist die Unterstützung von zahlreichen internationalen Sportanlässen geplant, da grössere Veranstaltungen wie die Rad-Strassen-WM/Paracycling WM 2024, die Snowboard- und Freestyle-WM 2025, die Biathlon WM 2025 und die Mountainbike-WM 2025 anstehen. Zudem sind ab 2024 neu für Sportfördermassnahmen im Kontext von Sportgrossanlässen 2 Millionen pro Jahr vorgesehen.

In der Kultur sind mehr Mittel für die Verständigungsmassnahmen und das Programm Jugend + Musik vorgesehen. In den Finanzplanjahren sind die Kredite gemäss Kulturbotschaft 2025–2028 abgebildet, die ein durchschnittliches Wachstum von 1,2 Prozent aufweisen. Demgegenüber liegen die Ausgaben für den Sport am Ende der Finanzperiode tiefer als im Voranschlag 2024 (viele Grossanlässe und Investitionsbeiträge an Sportanlagen zu Beginn der Periode).

KULTURBOTSCHAFT 2025–2028

Der Bundesrat hat am 9.6.2023 die Vernehmlassung zur Kulturbotschaft 2025–2028 eröffnet. Er sieht darin ein Gesamtvolumen der Bundesbeiträge von 1 Milliarde und ein durchschnittliches Ausgabenwachstum von 1,2 Prozent pro Jahr vor. Der Bundesrat wird die Kulturbotschaft im Frühjahr 2024 verabschieden.

GESUNDHEIT

Das Aufgabengebiet umfasst die Bereiche Gesundheit und Prävention (207,5 Mio.), Lebensmittelsicherheit (23,8 Mio.) und Tiergesundheit (93,2 Mio.). Die Ausgaben sinken im Voranschlag 2024 um 56,8 Prozent (-425,9 Mio.) und gehen ungefähr auf das Niveau des Voranschlags 2020 zurück. Der starke Rückgang erklärt sich insbesondere mit dem Wegfall der Ausgaben für die Beschaffung von Impfstoffen und Sanitätsmaterial (-230 Mio.) und für Covid-Testkosten und Arzneimittel (-86 Mio.). Auch die Eigenausgaben für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie nehmen ab.

UMWELT UND RAUMORDNUNG

Knapp die Hälfte der Ausgaben im Aufgabengebiet entfällt im Voranschlag 2024 auf die Rückverteilung der Lenkungsabgaben auf CO₂ und VOC. Im Übrigen dienen die budgetierten Mittel vor allem dem Schutz der Umwelt und der Natur, dem Schutz vor Naturgefahren sowie der Raumordnung. Auf die Raumordnung entfällt lediglich gut 1 Prozent der Ausgaben.

Der leichte Zuwachs über die Planperiode (0,5 %) ist auf höhere Ausgaben für die Abwasser- und Abfallbeseitigung (Abwasserreinigungsanlagen, Sanierung Altlasten, Recycling Batterien), die Gewässerverbauungen sowie den Naturschutz (Biodiversität) zurückzuführen. Rückläufig entwickeln sich demgegenüber die Ausgaben für die Rückverteilung der Lenkungsabgabe auf CO₂ sowie für Wald und Wildtiere.

BOTSCHAFT VERBUNDAUFGABEN IM UMWELTBEREICH 2025–2028

Die Verbundaufgaben im Umweltbereich umfassen die Themenbereiche Wildtiere und Jagd, Wald, Schutz vor Naturgefahren, Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Revitalisierung sowie Lärmschutz. Für die kommende Periode 2025–2028 sieht der Bundesrat für diese Aufgaben Mittel von höchstens 2,2 Milliarden vor; dies entspricht einer jährlichen Wachstumsrate von 4,6 Prozent. Der Zuwachs entfällt insbesondere auf die Biodiversität und den Hochwasserschutz.

Die Verbundaufgaben von Bund und Kantonen im Umweltbereich werden zu einem wesentlichen Teil über mehrjährige Verpflichtungskredite für die Programmvereinbarungen mit den Kantonen sowie für grössere Einzelprojekte gesteuert. Für die Periode 2025–2028 sollen die Verpflichtungskredite dem Parlament erstmals mit separater Botschaft und nicht im Rahmen der Budgetbotschaft beantragt werden

WIRTSCHAFT

Das Aufgabengebiet umfasst die ordentlichen Ausgaben im Energiebereich (u.a. Einlage Netzzuschlagsfonds, Gebäudeprogramm, EnergieSchweiz) sowie den ausserordentlichen Kreditrahmen von 4 Milliarden für die Axpo Holding AG (Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft), die Ausgaben für die Wirtschaftsordnung (Regulierungsbehörden; ab 2024 inkl. 10 Mio. pro Jahr für Aufwände aus der Verlustgarantie UBS), die Standortförderung, die Regionalpolitik und die wirtschaftliche Landesversorgung.

Der Ausgabenrückgang 2024 von 43 Millionen (-0,7 %) geht insbesondere auf das Gebäudeprogramm zurück, wo die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe sinken. In den Finanzplanjahren ist der Zuwachs bei den ordentlichen Ausgaben insbesondere auf den Energiebereich zurückzuführen, wo die Ausgaben bis 2027 um 500 Millionen ansteigen (ggü. VA 2023): Schrittweise aufgestockt werden die Mittel für das Impulsprogramm Heizungssatz (+200 Mio.) und für die Förderung von Dekarbonisierungs-Technologien (+183 Mio.) gemäss Klima- und Innovationsgesetz. Zudem sieht die Revision des CO₂-Gesetzes vor, die Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe für das Gebäudeprogramm zu erhöhen (+148 Mio.) sowie die Ausgaben zur Förderung der Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge (+30 Mio.). Die ausserordentlichen Mittel für den Rettungsschirm Elektrizitätswirtschaft sind bis Ende 2026 befristet. Entsprechend sinken die eingestellten Mittel im Jahr 2027 um 4 Milliarden.

3 LAUFENDE AUSGABEN NACH ARTENGLIEDERUNG

Der Bundeshaushalt ist ein Transferhaushalt: 83 Prozent der laufenden Ausgaben sind Transfers, vor allem an die Kantone sowie an die Sozialversicherungen. Die restlichen 17 Prozent entfallen auf den Eigenbereich und die Finanzausgaben (Zinsen).

83 %

Transferanteil

Transferausgaben in % der laufenden Ausgaben

Die Transferausgaben wachsen im Voranschlag und im Finanzplan stärker als die Eigenausgaben.

LAUFENDE AUSGABEN NACH ARTENGLIEDERUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Laufende Ausgaben	75 151	76 629	79 154	3,3	79 180	82 085	83 928	2,3
Eigenausgaben	12 088	11 626	11 649	0,2	11 429	11 403	11 340	-0,6
Personalausgaben	6 108	6 379	6 485	1,7	6 511	6 559	6 618	0,9
Sach- und Betriebsausgaben	5 048	4 443	4 274	-3,8	4 168	4 092	4 108	-1,9
Rüstungsausgaben	932	804	890	10,7	750	752	614	-6,5
Transferausgaben	62 056	63 993	65 980	3,1	66 182	69 068	70 965	2,6
Einlagen in Spezialfonds und Spezialfinanzierungen	7 614	8 034	8 489	5,7	8 002	8 529	8 593	1,7
Beiträge an eigene Institutionen	3 920	3 926	3 969	1,1	3 975	3 974	4 031	0,7
Beiträge an Sozialversicherungen	19 332	18 426	20 062	8,9	20 990	21 430	22 271	4,9
Beiträge an Kantone und Gemeinden	23 033	25 149	25 178	0,1	23 985	25 702	26 405	1,2
Beiträge an Dritte	8 158	8 458	8 281	-2,1	9 230	9 433	9 666	3,4
Finanzausgaben	1 006	1 010	1 525	51,0	1 568	1 614	1 623	12,6

31 EIGENAUSGABEN

Die Eigenausgaben umfassen die laufenden Ausgaben der Bundesverwaltung, namentlich auch der Armee. Rund 15 Prozent der laufenden Ausgaben des Bundes entfallen auf den Eigenbereich.

EIGENAUSGABEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Eigenausgaben	12 088	11 626	11 649	0,2	11 429	11 403	11 340	-0,6
Personalausgaben	6 108	6 379	6 485	1,7	6 511	6 559	6 618	0,9
Sach- und Betriebsausgaben	5 048	4 443	4 274	-3,8	4 168	4 092	4 108	-1,9
Rüstungsausgaben	932	804	890	10,7	750	752	614	-6,5

Die Eigenausgaben der Verwaltungseinheiten werden in Globalbudgets zusammengefasst. Die Verwaltung verfügt damit über die nötige Flexibilität, um ihre Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können. In den Bänden 2A und 2B des Voranschlags und der Rechnung werden in den Begründungen zu jedem Globalbudget die wichtigsten Aufwandarten kommentiert (Personal, Beratung und IKT).

Die Globalbudgets der Verwaltungseinheiten werden in eine oder mehrere Leistungsgruppen aufgeteilt, zu denen je ein Grundauftrag, Ziele, Messgrößen und Sollwerte definiert werden. Damit wird die Transparenz über die Leistungen der Verwaltung erhöht und dem Parlament die Möglichkeit geboten, bei Bedarf auf der Leistungsseite einzugreifen.

Neben den Globalbudgets besteht die Möglichkeit, spezifische Verwaltungsbereiche oder Projekte auf Einzelkrediten zu budgetieren.

Das Führungsmodell des Bundes sieht verschiedene Anreizinstrumente vor, die einen effizienten, flexiblen Mitteleinsatz begünstigen. Dazu gehören etwa Verschiebungen zwischen Krediten im Eigenbereich, Kreditüberschreitungen bei leistungsbedingten Mehrerträgen oder die Möglichkeit, Reserven zu bilden oder Kredite bei Verzögerungen von Vorhaben auf das Folgejahr zu übertragen.

311 PERSONALAUSGABEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Personalausgaben	6 108	6 379	6 485	1,7	6 511	6 559	6 618	0,9
Personalbezüge (exkl. Personalverleih)	4 829	5 043	5 178	2,7	5 198	5 231	5 276	1,1
Arbeitgeberbeiträge	1 082	1 123	1 155	2,8	1 160	1 172	1 186	1,4
AHV/IV/EO/AL/MV	379	389	393	1,0	392	392	392	0,2
Berufliche Vorsorge (Sparbeiträge)	584	580	591	2,0	586	583	582	0,1
Berufliche Vorsorge (Risikobeuräge)	54	55	55	-0,1	55	55	55	-0,1
Unfall-/Krankenversicherungsbeiträge (SUVA)	23	26	25	-1,9	25	25	25	-0,6
Arbeitgeberbeiträge zentral	19	54	72	34,2	84	99	114	20,7
Übrige Arbeitgeberbeiträge	22	20	18	-7,3	18	19	19	-1,5
Veränderung Rückstellungen	-6	-	-	-	-	-	-	-
Ferien und Überzeit								
Personalverleih	52	42	29	-30,4	30	30	30	-8,2
Arbeitgeberleistungen (inkl. Leistungen bei vorzeitigen Pensionierungen und Umstrukturierungen)	33	47	46	-2,2	47	48	48	0,1
Veränderung Rückstellung Vorsorgeaufwand	50	50	-	-100,0	-	-	-	-100,0
Übrige Personalausgaben	69	72	76	4,8	77	78	79	2,2

Die Personalausgaben machen knapp 8 Prozent der ordentlichen Gesamtausgaben des Bundes aus. Sie wachsen im Voranschlag 2024 um 1,7 Prozent. Das Wachstum der Personalausgaben ist zurückzuführen auf die generellen Lohnmassnahmen und das Stellenwachstum sowie auf höhere Durchschnittslöhne insbesondere in der Verteidigung und beim BAZG (neue Funktionen mit höheren Anforderungen). Gleichzeitig wird das Ausgabenwachstum durch einen Sondereffekt, den Verzicht auf die Budgetierung der Rückstellung Vorsorgeaufwand, gedämpft.

Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge

Die Höhe der Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge wird durch die Anzahl Vollzeitstellen und die Löhne bestimmt. Sie nehmen im Vorjahresvergleich um 166 Millionen zu.

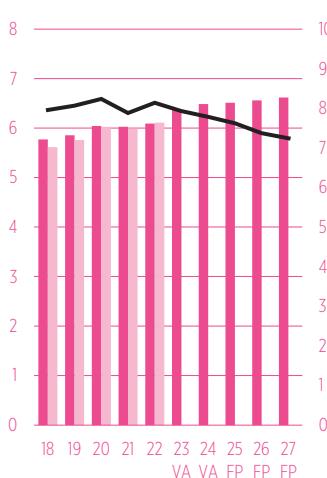
Im Voranschlag 2024 sind 91 Millionen für generelle Lohnmassnahmen eingestellt. Rund 31 Millionen werden für die vollständige Finanzierung des Teuerungsausgleichs 2023 benötigt, mit den restlichen Mitteln kann 2024 eine Teuerung von bis zu 1 Prozent ausgeglichen werden. Die Teuerungsprognose (LIK) für das Jahr 2023, die als Grundlage für die Lohnmassnahmen 2024 dient, betrug zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlags 2,3 Prozent. Der Bundesrat legt die definitive Höhe der Lohnmassnahmen jeweils im November nach den Verhandlungen mit den Sozialpartnern fest.

Nebst den generellen Lohnmassnahmen sind zusätzliche Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge im Umfang von 75 Millionen budgetiert. Im Voranschlag 2024 sind 38 901 Vollzeitstellen budgetiert, 146 mehr als im Voranschlag 2023. Das stellenseitige Wachstum korreliert nur zum Teil mit dem Anstieg der Personalausgaben. Zum Beispiel hat die geplante Reduzierung des Lokalpersonals um 71 Vollzeitstellen beim EDA aufgrund der tieferen Löhne nur geringe Auswirkungen auf den Personalaufwand. Andererseits gibt es insbesondere im Sicherheitsbereich einen Anstieg der Lohnkosten aufgrund des gestiegenen Bedarfs an höher qualifiziertem Personal.

Die Verwaltungseinheiten mit den höchsten Ausgaben für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge sind die Verteidigung, das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation und das Staatssekretariat für Migration.

ENTWICKLUNG DER PERSONALAUSGABEN

in Mrd. und in % der ordentlichen Ausgaben



- VA in Mrd. CHF (linke Skala)
- R in Mrd. CHF (linke Skala)
- Anteil Personalausgaben (rechte Skala)

Übrige Positionen

Der *Personalverleih* umfasst die Ausgaben für Personen, die gestützt auf einen Personalverleihvertrag für den Bund tätig sind (Temporärpersonal). Diese Vertragsform ist insbesondere im Informatikbereich verbreitet.

Die *Arbeitgeberleistungen* beinhalten namentlich die Ruhegehälter von Magistratspersonen, Leistungen bei vorzeitigen Pensionierungen sowie übrige Leistungen des Arbeitgebers, die nicht direkt mit dem Lohn zusammenhängen.

Der *Vorsorgeaufwand* berechnet sich nach IPSAS 39. Ab 2024 wird auf die Budgetierung einer Bildung oder Entnahme von Rückstellungen Vorsorgeaufwand verzichtet, da bei Volatilität des Zinsumfelds eine Schätzung des Vorsorgeaufwands mit grossen Unsicherheiten behaftet ist.

Die *übrigen Personalausgaben* umfassen namentlich die Ausgaben für Rekrutierung und Aus- und Weiterbildung sowie Verwaltungskostenbeiträge an die Pensionskasse des Bundes PUBLICA und die Eidgenössische Ausgleichskasse.

312 SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Sach- und Betriebsausgaben	5 048	4 443	4 274	-3,8	4 168	4 092	4 108	-1,9
Beratung und externe Dienstleistungen	692	745	719	-3,4	702	668	666	-2,8
Informatik	768	846	834	-1,5	756	744	741	-3,3
Betriebsausgaben der Armee	818	894	888	-0,7	889	849	851	-1,2
Liegenschaften und Mieten	611	576	630	9,3	623	615	624	2,0
Übrige Sach- und Betriebsausgaben	2 159	1 382	1 204	-12,9	1 198	1 216	1 226	-2,9

Die Ausgaben für *Beratung und externe Dienstleistungen* und für *Informatik* werden nachfolgend detaillierter kommentiert.

Die *Betriebsausgaben der Armee* umfassen insbesondere die Ausgaben für die Truppe (Sold, Unterkunft, Verpflegung) und Ausgaben für Ersatzmaterial und Instandhaltung.

Unter die *Liegenschaften und Mieten* fallen die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Instandsetzung der Immobilien des Bundes sowie die Mieten.

Die *übrigen Sach- und Betriebsausgaben* umfassen namentlich die Debitorenverluste (v.a. direkte Bundessteuer), die Material- und Warenausgaben, Spesen, Büromaterial, Ausrüstung und durch den Bund geleistete Steuern und Abgaben.

312.1 BERATUNG UND EXTERNE DIENSTLEISTUNGEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Beratung und externe Dienstleistungen	692	745	719	-3,4	702	668	666	-2,8
Beratung und Auftragsforschung	181	214	188	-12,5	188	183	185	-3,6
Externe Dienstleistungen	511	530	531	0,2	514	485	480	-2,5

Der Bund ist bei der Aufgabenerfüllung auch auf externe Unterstützung angewiesen, sei dies zur Beschaffung von Wissen, das in der Verwaltung nicht vorhanden ist (Beratung und Auftragsforschung, Kommissionen), oder im Rahmen von klassischen make-or-buy Entscheidungen (externe Dienstleistungen). Weniger als 1 Prozent der Gesamtausgaben entfällt auf Beratung und Dienstleistungen. Daneben bezieht der Bund auch Informatikdienstleistungen (s. nächster Abschnitt).

Beratung und Auftragsforschung

Unter die Beratung und Auftragsforschung fallen Gutachten, Expertisen, Fachunterstützung, Studien in allgemeinen und fachspezifischen Angelegenheiten. Hinzu kommen die Ausgaben für Kommissionen. Mit diesen Mitteln kauft der Bund Wissen ein, über das er noch nicht verfügt. Die Verwaltungseinheiten mit den höchsten Ausgaben in diesem Bereich sind das Bundesamt für Umwelt, das Bundesamt für Gesundheit, die Verteidigung, das Bundesamt für Straßen und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.

Externe Dienstleistungen

Mit externen Dienstleistungen zieht die Verwaltung für Teile der Aufgabenerfüllung bundesexterne Dritte bei, etwa für Übersetzungen, Bewachungsaufgaben, Durchführung von Erhebungen, die militärische Flugsicherung oder externe Revisionen. Würde die Verwaltung diese Leistungen nicht mehr einkaufen, müsste sie diese selbst erbringen. Die Verwaltungseinheiten mit den höchsten Ausgaben für externe Dienstleistungen sind die Verteidigung, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, das Bundesamt für Gesundheit, das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Energie.

312.2 INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK (IKT)

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Sach- und Betriebsausgaben	768	846	834	-1,5	756	744	741	-3,3
Informatik								
Hardware	30	35	25	-26,8	19	17	17	-16,5
Software	69	74	81	8,4	79	71	68	-2,4
Informatik Betrieb/Wartung	175	242	219	-9,6	219	234	257	1,5
Informatikentwicklung, -beratung, -dienstleistungen	468	465	479	3,0	410	394	369	-5,6
Telekommunikationsleistungen	27	30	30	-0,2	30	30	30	0,1
Weitere Kenngrössen								
Investitionen IKT	111	91	88	-3,4	69	72	74	-5,0
Abschreibungen IKT	105	141	168	19,3	193	190	185	7,1

Hardware, Software

Unter diese Positionen fallen Ausgaben für nicht aktivierbare Software (z.B. Softwareaktualisierungen, Middleware, Software-Tools für Cloudcomputing) und Hardware (z.B. Drucker, Arbeitsplatzsysteme).

Informatik Betrieb/Wartung

Die Ausgaben umfassen im Wesentlichen die Wartung und den Betrieb von Fachanwendungen, Systemplattformen und Datenbanken durch Dritte sowie Lizenzgebühren für die Nutzung von IT-Systemen. Determinanten der Ausgabenentwicklung sind die Zahl der Anwendungen sowie Preisankäufe. Servicemodelle führen dazu, dass Software vermehrt als Service extern bezogen und nicht mehr gekauft wird.

Informatikentwicklung, -beratung, -dienstleistungen

Der Posten enthält von Dritten erbrachte Informatikdienstleistungen wie Konzepte, Softwareentwicklung, Support und systemspezifische Ausbildung. In der Bundesverwaltung stehen wichtige Vorhaben zur Digitalisierung der Dienste und Prozesse der Verwaltung an. Die grössten laufenden IKT-Schlüsselprojekte der zivilen Bundesverwaltung sind aktuell SUPERB (Modernisierung Supportprozesse), DaziT (Modernisierung BAZG) und das Programm Weiterentwicklung Schengen/Dublin. Mehrere IKT-Schlüsselprojekte der Verteidigung werden über den Rüstungsaufwand finanziert (ausserhalb Sach- und Betriebsausgaben).

Telekommunikationsleistungen

Die Leistungen schliessen Mietleitungsdienste, Mobile Services, Dienstleistungen für die Netzwerkarchitektur Bund und für das weltweite Kommunikationsnetz von Dritten ein.

Investitionen IKT

Unter den Investitionen werden Beschaffungen von Software und Hardware ausgewiesen, die aufgrund ihres künftigen wirtschaftlichen Nutzens aktiviert werden können. Nach dem Bezug des Rechenzentrums in Frauenfeld, dem Preiszerfall für Speichermedien, der Automatisierung im Infrastrukturbereich und der erhöhten Standardisierung nehmen sie tendenziell ab.

DIGITALE TRANSFORMATION, IKT-LENKUNG UND CYBERSICHERHEIT

Für die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung ist der Bereich DTI in der Bundeskanzlei (BK) zuständig. Dazu definiert die BK Vorgaben für die zentrale Bundesverwaltung, teilt die zentral budgetierten Projekt- und Digitalisierungsmittel zu und sorgt departmentsübergreifend dafür, dass die Geschäftsprozesse, die Datenmodelle, die Anwendungen und die Technologien von der Bundesverwaltung in kohärenter und wirksamer Weise festgelegt und angewendet werden. Der Bereich DTI führt die Standarddienste.

Die fünf IKT-Leistungserbringer der Bundesverwaltung (BIT, ISC-EJPD, Kdo Cy, ISCeco, IT EDA) verrechnen ihre Leistungen an ihre Kunden. Diese Verrechnung ist in den Globalbudgets und Einzelkrediten der Verwaltungseinheiten ersichtlich, nicht aber in der hier vorliegenden konsolidierten Gesamtsicht. Insgesamt werden jährlich IKT-Leistungen im Umfang von rund 800 Millionen intern erbracht.

Als Fachstelle IKT-Sicherheit des Bundes erlässt das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) beim VBS Vorgaben zur Cybersicherheit innerhalb der Bundesverwaltung, überprüft deren Einhaltung und unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Beseitigung von Schwachstellen.

313 RÜSTUNGSausgaben

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Rüstungsausgaben der Armee	932	804	890	10,7	750	752	614	-6,5
Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung	102	100	140	40,0	150	150	150	10,7
Ausrüstung und Erneuerungsbedarf	379	296	370	25,0	360	350	350	4,3
Rüstungsmaterial	452	408	380	-6,9	240	252	114	-27,3
Weitere Kenngrössen i.Z. mit der Armee								
Rüstungsinvestitionen	771	950	940	-1,1	1 320	1 580	2 050	21,2
Lagerbezüge Rüstungsmaterial	279	170	170	0,0	170	170	170	0,0
Abschreibungen Rüstungsmaterial	592	640	630	-1,6	660	660	660	0,8

Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung

Die Projektierung, Erprobung und Beschaffungsvorbereitung (PEB) von Armeematerial stellt die kontinuierliche Weiterentwicklung der Armee sicher und dient bei Rüstungsvorhaben dem Übergang von der Konzeptions- in die Umsetzungsphase.

Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf

Die Mittel für den Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf (AEB) dienen der Aufrechterhaltung der materiellen Einsatzbereitschaft und dem Erhalt der Kampfkraft der Armee. Sie werden für den Ersatz und die Werterhaltung von Armeematerial eingesetzt. Dazu gehören auch die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung der Armeeangehörigen.

Rüstungsmaterial / Rüstungsinvestitionen

Unter dem Rüstungsmaterial werden die eingeplanten Mittel für nicht investive Rüstungsgüter und für die Munitionsbewirtschaftung ausgewiesen, unter den Rüstungsinvestitionen werden die aktivierbaren Beschaffungen budgetiert (Investitionsrechnung). Rüstungsmaterial und -investitionen sind auf dem gleichen Voranschlagskredit budgetiert, so dass unterjährig vollständige Flexibilität zwischen den beiden Positionen besteht.

Der Kommentar zur Veränderung der Rüstungsausgaben im Zeitverlauf findet sich in Band 2A, Verteidigung, 525/A202.0101.

32 TRANSFERAUSGABEN

Die Transferausgaben sind nach Erstempfänger gegliedert. Kantone, Sozialversicherungen und Fonds sind die wichtigsten Empfänger von Transfers.

TRANSFERAUSGABEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Transferausgaben	62 056	63 993	65 980	3,1	66 182	69 068	70 965	2,6
Einlagen in Spezialfonds und Spezialfinanzierungen	7 614	8 034	8 489	5,7	8 002	8 529	8 593	1,7
Beiträge an eigene Institutionen	3 920	3 926	3 969	1,1	3 975	3 974	4 031	0,7
Beiträge an Sozialversicherungen	19 332	18 426	20 062	8,9	20 990	21 430	22 271	4,9
Beiträge an Kantone und Gemeinden	23 033	25 149	25 178	0,1	23 985	25 702	26 405	1,2
Beiträge an Dritte	8 158	8 458	8 281	-2,1	9 230	9 433	9 666	3,4

Einlagen in Spezialfonds und Spezialfinanzierungen

Der Bund legt jährlich namhafte Beträge in den Bahninfrastrukturfonds (BIF), in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) und in den Netzzuschlagsfonds (NZF). Hinzu kommen kleinere Fonds. Die Saldoveränderung von Spezialfinanzierungen wird ebenfalls hier erfasst (Nettoergebnis der zweckgebundenen Einnahmen und der daraus finanzierten Ausgaben).

Beiträge an eigene Institutionen

Eigene Institutionen sind Unternehmen, Anstalten und öffentlichrechtliche Stiftungen des Bundes. Wichtigste Empfänger von Beiträgen sind der ETH-Bereich, die SBB, die Schweizerische Post, Innosuisse, Pro Helvetia, Skyguide, das EHB und das schweizerische Nationalmuseum.

Beiträge an Sozialversicherungen

Der Bund leistet Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung und an die Arbeitslosenversicherung. Hinzu kommen Ausgaben für die Militärversicherung und für die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Die AHV erhält ab 2024 1,4 Mehrwertsteuerprozent (vor der Reform AHV 211 MWST-%) und den gesamten Ertrag der Spielbankenabgabe.

Beiträge an Kantone und Gemeinden

Im föderalistischen System der Schweiz übernehmen die Kantone in vielen Bereichen den Vollzug von Bundesaufgaben. Daneben unterstützt der Bund die Kantone bei ihren eigenen Aufgaben. Hinzu kommen der Finanzausgleich sowie die Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen (u.a. DBST, VST, LSVA, Mineralölsteuer). Ab 2025 ist die Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer vorgesehen. Damit sollen sich die Kantone an den Kosten des neuen Bundesbeitrags für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligen, da es sich dabei um eine kantonale Aufgabe handelt. Die Vorlage ist in der parlamentarischen Beratung (Pa. Iv. 21.403). Unter die Beiträge an die Kantone und Gemeinden fallen zudem insbesondere der Bundesbeitrag an die individuelle Prämienverbilligung, die Beiträge an die Ergänzungsleistungen, die Direktzahlungen in der Landwirtschaft, diverse Beiträge in fast allen Aufgabengebieten, etwa Bildung und Forschung, Gesundheit, Migration, Justiz und Polizei, Kultur oder Umwelt.

Beiträge an Dritte

Die Beiträge an Dritte umfassen die Beiträge an internationale Organisationen, die Rückverteilung der Lenkungsabgaben sowie Beiträge an andere Dritte (Unternehmen, Organisationen, Private) im In- und Ausland, etwa in den Bereichen Kultur, Gesundheit, Sport, Wirtschaft und Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Kommunikation.

33 FINANZAUSGABEN

Der rasche Zinsanstieg zur Bekämpfung der Inflation führt dazu, dass die Zinsausgaben des Bundes deutlich ansteigen. Die höheren Zinsausgaben werden durch die ebenfalls steigenden Zinseinnahmen teilweise kompensiert.

FINANZAUSGABEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Finanzausgaben	1 006	1 010	1 525	51,0	1 568	1 614	1 623	12,6
Zinsausgaben	939	984	1 497	52,2	1 540	1 585	1 594	12,8
Übrige Finanzausgaben	67	26	28	6,5	29	29	29	2,3

HISTORISCHE ZINSWENDE

Um die Inflation infolge der wirtschaftlichen Erholung nach der Corona-Pandemie und infolge des Ukraine-Kriegs wieder in Richtung des Zielbands zu bewegen, sahen sich die Zentralbanken dazu veranlasst, die Zinssätze in einem historisch schnellen Tempo anzuheben. So erhöhte beispielsweise die SNB die Leitzinsen in mehreren Zinsschritten von -0,75 % im März 2022 auf aktuell 1,75 %. Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes rechnet ab 2024 damit, dass sich die Zinsen nur noch leicht erhöhen, bevor sie sich vorerst auf diesem Niveau stabilisieren und womöglich auch wieder leicht sinken werden.

Die aktuelle Zinswende hat sich auch auf den Mittelbedarf des Bundes ausgewirkt. Einerseits wurden die während dem Negativzinsregime beim Bund hinterlegten Mittel abgezogen, da am Markt wieder positive Renditen erzielt werden können. Dazu gehören die Verrechnungssteuer-Rückforderungen der Kantone und der institutionellen Anleger, aber auch die Mittel der Auffangeinrichtung BVG. Zusätzlich wurde für systemrelevante Energieversorger ein 10-Milliarden-Rettungsschirm gespannt. Zur Deckung der Mittelabflüsse sowie zur Bereitstellung des Rettungsschirms wurde der Bestand von kurzfristigen Geldmarktpapieren, sogenannten Geldmarkt-Buchforderungen (GMBF), weiter erhöht.

Im Voranschlagsjahr 2024 wird eine Anleihe mit einem Volumen von rund 3,2 Milliarden zur Rückzahlung fällig. Da gleichzeitig Neuemissionen und Aufstockungen bestehender Anleihen im Umfang von nominal rund 6 Milliarden geplant sind, nimmt das ausstehende Anleihevolumen brutto um rund 2,5 Milliarden zu. Im Gegenzug sollen die kurzfristigen GMBF um 2 Milliarden abgebaut werden. Mit der Refinanzierung kurzfristiger Geldmarktpapiere durch langfristige Bundesanleihen soll das Refinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko des Bundes gesenkt werden. Insgesamt steigen die Marktschulden des Bundes (GMBF und Staatsanleihen) im Voranschlagsjahr 2024 um rund 0,5 Milliarden auf total 96 Milliarden an. Obwohl der Bestand somit auf einem ähnlich hohen Niveau wie im laufenden Rechnungsjahr 2023 bleibt, erhöhen sich die Zinsausgaben gegenüber dem Voranschlag 2023 deutlich um 500 Millionen auf total 1,5 Milliarden. Darin sind auch die Zinsen für die Sparkasse des Bundespersonals sowie die Verzinsung der bei der Bundesdestresorerie auf Depotkonten angelegten Mittel enthalten.

Die übrigen Finanzausgaben umfassen in erster Linie die Kommissionen, Abgaben und Spesen im Zusammenhang mit der Gelbbeschaffung des Bundes. Obwohl die Emissionsaktivität des Bundes erhöht ist, nehmen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ab. Der Rückgang erklärt sich mit der Reduktion des Amortisationsbetrags der früher bezahlten Emissionsabgabe auf dem Fremdkapital.

1,0 %

Nettozinslast

Nettozinsausgaben in % der laufenden Einnahmen

Die Zinsausgaben wachsen in den Finanzplanjahren stärker als die Einnahmen, wodurch die Nettozinslast steigt.

ZINSAUSGABEN BLEIBEN AUF HÖHEREM NIVEAU

Die Tatsache, dass der Bestand an Marktschulden im Voranschlagjahr 2024 in etwa konstant bleibt, die Zinsausgaben aber klar ansteigen, macht deutlich, dass der Anstieg vor allem dem sich stark veränderten Zinsregime geschuldet ist. Besonders fällt dieser Effekt im Zusammenhang mit den variabel verzinslichen Instrumenten auf, die gut drei Viertel des Anstiegs in den Zinsausgaben auf sich vereinen, während weniger als ein Fünftel auf die langfristigen Anleihen zurückzuführen ist.

Die höheren Zinsen schlagen sich bei den Anleihen nur verzögert in höheren Zinsausgaben nieder, da der Bund in den vergangenen Jahren vermehrt langlaufende Anleihen emittiert und damit das historisch tiefe Zinsniveau möglichst lange angebunden hat. So wird jedes Jahr nur ein relativ kleiner Teil der langfristig emittierten Marktschulden fällig und muss refinanziert werden. In der Summe ergibt sich ein Anstieg der Zinsausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit des Bundes auf rund 1,6 Milliarden im Jahr 2027. Insgesamt verbleiben die Zinsausgaben auf einem höheren Niveau, sollten sich auf diesem jedoch stabilisieren. Rückblickend hat es sich für den Bund also bezahlt gemacht, an der langfristigen Emissionsstrategie festzuhalten, um von den äußerst vorteilhaften Finanzierungsbedingungen aufgrund des Tief- und Negativzinsumfelds seit 2008 zu profitieren.

Die höheren Zinssätze machen auch die kurzfristige Anlage der freiverfügbaren liquiden Mittel für den Bund wieder attraktiv. Seit 2011 konnte aufgrund des Tief- und Negativzinsumfelds die Liquidität nicht mehr ertragsbringend angelegt werden. Mit der Zinswende ist dies wieder möglich. Die damit verbundenen Zinseinnahmen erhöhen sich im Voranschlag 2024 um rund 275 Millionen und kompensieren damit teilweise den Anstieg bei den Zinsausgaben (+500 Mio.).

ZENTRALE DEVISENBEWIRTSCHAFTUNG

Der Bund sichert den von den Verwaltungseinheiten budgetierten Fremdwährungsbedarf für Euro und US-Dollar vollständig und systematisch ab. Die Devisen werden durch die Bundesreserven parallel zum Budgetprozess (Februar bis Juli) schrittweise in gleichen Tranchen auf Termin gekauft. Mit diesem passiven Vorgehen kann ein dem Marktumfeld entsprechender Durchschnittskurs erzielt werden. Basierend auf diesem Durchschnittskurs werden für die Budgetierung Fixkurse festgelegt. Die im Rahmen des Budgets abgesicherten Fremdwährungen werden den Verwaltungseinheiten 2024 zum fixierten Budgetkurs zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2023 wurden für den Voranschlag 2024 insgesamt EUR 686 Millionen und USD 879 Millionen auf Termin gekauft.

Im Budgetvollzug zusätzlich benötigte, aber nicht budgetierte Devisen werden 2024 zum Zeitpunkt der Fremdwährungszahlung beschafft. Zusätzlich zu den Budgetgeschäften können im Rahmen von Verpflichtungskrediten für sogenannte Spezialgeschäfte (große, mehrjährige Beschaffungsprojekte) Devisen abgesichert werden. Nachdem das Parlament den Verpflichtungskredit bewilligt hat und der Beschaffungsvertrag vorliegt, werden die Devisen mittels Termingeschäften auf die geplanten Auszahlungszeitpunkte beschafft. Der erzielte Beschaffungskurs wird der Verwaltungseinheit als Fixkurs über die ganze Beschaffungsperiode zur Verfügung gestellt.

ENTWICKLUNG DER ZINSAUSGABEN 2017–2027

in Mrd. CHF



■ Zinsausgaben in Mrd. CHF

Die Zinsausgaben nehmen aufgrund der gestiegenen Zinssätze über die gesamte Planperiode deutlich zu.

FINANZINSTRUMENTE

Die Eidgenössischen Anleihen («Eidgenossen») sind das wichtigste langfristige Finanzierungsinstrument des Bundes (Laufzeit von über 1 Jahr). In der Regel werden monatlich eine oder mehrere Tranchen der Eidgenossen auktioniert. Bei der Ausgabe werden lediglich der Nominalzinssatz (Coupon) und die Laufzeit festgelegt, während der Emissionsbetrag und der Ausgabepreis (und damit die Rendite) aufgrund der eingereichten Offerten bestimmt werden. Bestehende Anleihen können mehrmals aufgestockt werden. Falls der Coupon der aufzustockenden Anleihe über dem aktuellen Marktfeld liegt, wird die Anleihe zu einem Preis von über 100 Prozent des Nominalwerts begeben. Das dadurch resultierende Agio führt zu einer Rendite, die tiefer liegt als der Coupon. Liegt der Coupon hingegen unter dem aktuellen Marktzins, wird die Anleihe mit einem Disagio herausgegeben (Preis < 100 %).

Das wichtigste kurzfristige Geldbeschaffungsinstrument des Bundes (Laufzeit von maximal 1 Jahr) sind die Geldmarkt-Buchforderungen (GMBF). GMBF sind verzinsliche Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von drei, sechs und zwölf Monaten, die in wöchentlichen Auktionen emittiert werden. Insgesamt sind zu jedem Zeitpunkt 16 GMBF ausstehend. Aufgrund der kurzen Laufzeiten werden GMBF zur kurzfristigen Liquiditätssteuerung eingesetzt. Anders als bei den Eidgenossen wird bei den GMBF kein Nominalzins festgelegt, die Verzinsung erfolgt in Form eines Abschlags oder Zuschlags auf den Nominalwert bei der Ausgabe. Die Differenz zwischen Emissionspreis und Nominalwert ergibt die Rendite. Ein Emissionspreis über dem Nominalwert entspricht einer negativen Verzinsung.

INHALTSVERZEICHNIS

C STEUERUNG DES HAUSHALTES	87
1 AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN UND AUFRÄGE DES PARLAMENTS	91
11 AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN	91
12 UMSETZUNG DER AUFRÄGE AUS BUNDESBeschluss II VA 2023	92
13 PARLAMENTARISCHES STEUERUNGSMATERIALIUM	93
2 KREDITSTEUERUNG	95
21 BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE	95
22 BEANTRAGTE ZAHLUNGSRAHMEN	100
23 GESPERRTE KREDITE	101
24 ÄNDERUNGEN IN DEN BUDGETPOSITIONEN	103

STEUERUNG DES HAUSHALTES

1 AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN UND AUFRÄGE DES PARLAMENTS

11 AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN

AUSGABEN NACH DEPARTEMENTEN

Mio. CHF	EDA	EDI	EJPD	VBS	EFD	WBF	UVEK	Übrige	Interne LV	Total 2024
Eigenausgaben	897	788	1 175	6 380	3 195	677	795	590	-2 848	11 649
Personalausgaben	644	471	542	1 891	1 661	410	477	390	-0	6 485
Sach-, Betriebs- und Rüstungsausgaben	253	317	633	4 490	1 534	267	318	200	-2 848	5 164
Transferausgaben	2 357	20 460	3 467	278	16 067	12 122	11 229	-	-	65 980
Finanzausgaben	-	-	-	-	1 523	-	2	-	-	1 525
Laufende Ausgaben	3 254	21 248	4 642	6 658	20 785	12 799	12 026	590	-2 848	79 154
Investitionsausgaben	120	37	80	1 472	1 785	262	6 778	5	-	10 538

Zwei Drittel der *Eigenausgaben* entfallen auf das VBS und das EFD. In diesen Departementen befinden sich die personalintensiven Bereiche Armee sowie Zoll und Grenzwachtkorps. Auch beim EDA fällt ein hoher Personalaufwand an (Aussennetz). Die Betriebs- und Rüstungsausgaben fallen ebenfalls zu grossen Teilen auf das VBS (Rüstung, Immobilien) und das EFD (Immobilien, Informatik). Beim EJPD fallen die Betriebsausgaben für die Bundesasylzentren ins Gewicht.

Die Ausgaben der Departemente beinhalten auch den Aufwand für *bundesinterne Leistungen*. Diese sind Teil der departmentalen Budgets, einerseits um Transparenz zu gewährleisten, andererseits um auch in diesen Bereichen das Kostenbewusstsein hochzuhalten. Die *bundesinterne Leistungsverrechnung* entfällt hauptsächlich auf Liegenschaften und Mieten sowie auf die Informatik. Auf Stufe Gesamtbund gleichen sich die intern verrechneten Einnahmen und Ausgaben aus und fallen mit der Konsolidierung weg.

Die Departemente mit dem grössten Anteil an *Transferausgaben* sind das EDI (u.a. Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung, Kultur), das EFD, das WBF (Bildung und Forschung, Landwirtschaft, Wirtschaft, internationale Zusammenarbeit) und das UVEK (Verkehr, Energie, Umwelt). Der Transferanteil beim EFD beinhaltet die Anteile Dritter an Bundeseinnahmen und den Finanzausgleich.

Die *Finanzausgaben* umfassen im Wesentlichen die Passivzinsen. Sie sind abhängig von der Höhe der Bundesschulden und dem allgemeinen Zinsniveau.

Die grössten Investitionen, welche der Bund direkt tätigt, entfallen auf das UVEK (Nationalstrassen) und das VBS (Rüstungsinvestitionen, Immobilien).

Details zu den Budgets der einzelnen Verwaltungseinheiten finden sich in den Bänden 2A und 2B.

12 UMSETZUNG DER AUFTRÄGE AUS BUNDESBECKSLUSS II VA 2023

Mit dem Bundesbeschluss über den Finanzplan erteilt die Bundesversammlung dem Bundesrat Änderungsaufträge, welche über das Budgetjahr hinausgehen. Mit Beschluss vom 5.12.2022 hat das Parlament zwei solche Aufträge erteilt.

Gestützt auf Artikel 143 Absatz 4 ParIG (SR 171.10) kann die Bundesversammlung den einfachen Bundesbeschluss zum Finanzplan mit Änderungsaufträgen ergänzen. Mit dem Bundesbeschluss II über den Finanzplan für die Jahre 2024–2026 vom 5.12.2022 hat das Parlament dem Bundesrat zwei Änderungsaufträge erteilt. Zum einen sollen die Ausgaben für die Absatzförderung von Wein um 6 Millionen pro Jahr erhöht werden. Nachdem das Budget für die Absatzförderung von Wein schon im Jahr 2023 erhöht wurde, hat der Bundesrat beschlossen, diesen Auftrag aufgrund der finanzpolitischen Lage in den Finanzplanjahren nicht umzusetzen. Umgesetzt wurde dagegen die Erhöhung des Ambitionsniveaus für die Ziele und Messgrößen zur Kundenzufriedenheit beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz.

13 PARLAMENTARISCHES STEUERUNGSMATERIALIUM

Das Parlament verfügt über verschiedene Instrumente zur Budgetgestaltung. Neben der Ausgabensteuerung hat es die Möglichkeit, Vorgaben zu den Leistungen zu machen.

Die Aufgaben des Bundes sind in der Verfassung, in Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Für die Aufgabenerfüllung sind rund 70 Verwaltungseinheiten zuständig. Das Parlament legt jährlich im Voranschlag mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan (VA mit IAFP) die maximale Ausgabenhöhe (Voranschlagskredite) für die einzelnen Aufgaben fest.

Im Eigenbereich verfügen die Verwaltungseinheiten über Globalbudgets, die ihnen einen optimalen Mitteleinsatz ermöglichen. Die Globalbudgets umfassen eine oder mehrere Leistungsgruppen, für die Ziele, Messgrößen und Sollwerte definiert werden, auf die das Parlament ebenfalls gezielt Einfluss nehmen kann. Die Departemente führen ihre Verwaltungseinheiten mit jährlichen Leistungsvereinbarungen.

Der Botschaft zum VA mit IAFP liegen in der Regel insgesamt fünf Bundesbeschlüsse bei; drei davon betreffen die zentrale Bundesverwaltung, zwei die Voranschläge des Bahninfrastrukturfonds (BIF) und des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF).

ZENTRALE BUNDESVERWALTUNG

Das Parlament bewilligt jährlich sämtliche Aufwände und Investitionsausgaben des Bundes. Rund zwei Drittel der Ausgaben sind allerdings mit dem Budget nur bedingt veränderbar; sie sind gebunden, weil sie durch Bundesgesetze oder exogene Sachzwänge vorgegeben sind.

Das verbleibende Drittel der Ausgaben ist schwach gebunden; Kürzungen oder Aufstockungen im Rahmen eines Budgets sind hier in einem gewissen Ausmass möglich. Ein erheblicher Teil der schwach gebundenen Ausgaben, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation, internationale Zusammenarbeit oder Landwirtschaft, wird über mehrjährige Finanzbeschlüsse (Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen) gesteuert. Über diese Finanzbeschlüsse kann das Parlament periodisch die mittelfristige Entwicklung der betreffenden Aufgabengebiete steuern; es legt damit auch den Pfad für die Budgets der Folgejahre fest.

Budgetierte Ausgaben erhöhen oder reduzieren

Im *Bundesbeschluss Ia* werden unter anderem die Ergebnisse der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung festgelegt. Die Ausgaben des Bundes sind nach Departementen, Verwaltungseinheiten und Voranschlagskrediten gegliedert. Die Voranschlagskredite sind verbindliche Beschlussgrößen. Will das Parlament die Ausgaben erhöhen oder reduzieren, so muss es einen *Voranschlagskredit* entsprechend anpassen. Aufstockungen oder Kürzungen sind zwingend an einen Voranschlagskredit oder, im Fall von Querschnittskürzungen, zumindest an eine Aufwandart (z.B. Informatikaufwand, Investitionen im Eigenbereich) zu knüpfen. Bei Querschnittskürzungen überlässt das Parlament dem Bundesrat die Umsetzung, wobei in der Regel lineare Kürzungen resultieren.

Nebst Kürzungen stellt die *Kreditsperre* nach Art. 37a FHG ein weiteres mögliches Instrument zur Beschränkung der Ausgaben dar. Sie kann auf einzelne oder alle schwach gebundenen Ausgaben angewendet werden und ist insofern flexibler, als sie unter den in Art. 37b FHG definierten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann.

In den Bänden 2A und 2B finden sich Zahlenmaterial und Begründungen zu jedem Voranschlagskredit.

Verwendung eines Voranschlagskredits oder einer Aufstockung bzw. Kürzung steuern
Gestützt auf Art. 25 Abs. 3 ParlG kann das Parlament in den Kreditbeschlüssen Rahmenbedingungen für die Kreditverwendung festlegen sowie den Ablauf der Projektverwirklichung oder die Berichterstattung des Bundesrates regeln.

Im *Bundesbeschluss Ib* kann das Parlament für bestimmte Voranschlagskredite festlegen, wie diese zu verwenden sind oder für welche Zwecke sie nicht verwendet werden dürfen. Auch die Aufteilung des Globalbudgets auf die Leistungsgruppen kann in diesem Beschluss angepasst werden. Solche Eingriffe erfolgen nur bei Bedarf.

Beispiele:

- Die Aufstockung des Kredits XY ist für die Aufgabe Z zu verwenden.
- Mit der Kürzung des Kredits B wird bezweckt, dass keine Finanzhilfen für die Aufgabe C ausgerichtet werden.
- Die Kürzung des Globalbudgets des Amtes H ist durch Aufgabenverzichte in der Leistungsgruppe J umzusetzen.
- Innerhalb des Globalbudgets des Amtes M wird der Aufwand der Leistungsgruppe N zu Lasten des Aufwands der Leistungsgruppe O um 500 000 Franken erhöht. Damit sollen in der Leistungsgruppe N zusätzliche Prüfungen im Bereich P durchgeführt werden.

Als Informationsgrundlage für solche Beschlüsse dienen die Begründungen zu den Voranschlagskrediten in den Bänden 2A und 2B.

Ziele, Messgrößen oder Sollwerte anpassen, streichen oder ergänzen

Die Verwaltungseinheiten definieren für jede Leistungsgruppe Ziele, Messgrößen und Sollwerte. Es handelt sich dabei teils um Leistungsziele, teils um Wirtschaftlichkeits- oder Wirkungsziele. Das Parlament kann im *Bundesbeschluss Ib* neue Ziele oder Messgrößen festlegen oder bestehende Ziele oder Messgrößen anpassen oder streichen. Es kann zudem die Sollwerte (Ambitionsniveau) anpassen. Solche Eingriffe erfolgen nur bei Bedarf.

Beispiel: Amt X, Leistungsgruppe Z:

- Neues Ziel: Die Leistungen im Bereich X werden effizient und zur Zufriedenheit der Leistungsbezüger erbracht.
- Neue Messgröße: Aufwand pro Leistungseinheit (CHF, max.)
- Neuer Sollwert: 500

Informationsgrundlage sind die Leistungsgruppenseiten in den Bänden 2A und 2B.

Aufträge zur Anpassung der Finanzplanung

Der Finanzplan wird vom Parlament lediglich zur Kenntnis genommen. Das Parlament kann aber den Bundesrat beauftragen, die Finanzplanung anzupassen, etwa einen Voranschlagskredit in den Folgejahren zu erhöhen oder zu kürzen oder Ziele, Messgrößen oder Sollwerte anzupassen. Solche Aufträge werden mit dem *Bundesbeschluss II* erteilt. Oft erfolgen diese Aufträge im Zuge von gleichartigen Anpassungen im Voranschlagsjahr. Die Aufträge haben den Charakter einer überwiesenen Motion. Der Bundesrat muss sie umsetzen; tut er dies nicht, so muss er dies begründen.

Informationsgrundlage für solche Aufträge bildet die gesamte Finanzberichterstattung, insbesondere die Bände 2A und 2B zu den einzelnen Verwaltungseinheiten.

SONDERRECHNUNG BIF UND NAF

Die jährlichen Einlagen in die beiden Spezialfonds finden sich in den Voranschlägen des Bundesamts für Verkehr (802 BAV) respektive des Bundesamts für Strassen (806 ASTRA). Mit den *Bundesbeschlüssen III und IV* legt das Parlament jährlich fest, wieviel Mittel den beiden Fonds für welchen Zweck entnommen werden dürfen. Erläuterungen zu den Voranschlägen der beiden Fonds finden sich im Band I unter dem Titel Sonderrechnungen.

2 KREDITSTEUERUNG

21 BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mit dem Voranschlag 2024 beantragt der Bundesrat 11 Verpflichtungskredite im Umfang von 1,3 Milliarden, sowie die Verlängerung der Geltungsdauer von zwei bestehenden Krediten. Acht Kredite sind der Ausgabenbremse unterstellt.

INSTITUTIONELLE UND FINANZIELLE VORAUSSETZUNGEN

570 Bundesamt für Landestopografie

V0151.04 Abgelt. amlt. Vermessung + ÖREB-Kataster 2024–2027
Beantragter Verpflichtungskredit 58,9 Millionen

Die amtliche Vermessung (AV) ist seit 1912 (Inkraftsetzung des ZGB) eine Bundesaufgabe, die durch die Kantone vollzogen und durch den Bund und die Kantone gemeinsam finanziert wird (Verbundaufgabe). Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Realisierung der amtlichen Vermessung in digitaler Form und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse. Der Bundesanteil an den Betriebs- und Verwaltungskosten des ÖREB-Katasters (Verzeichnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) berechnet sich aus der Kantonsfläche, der Einwohnerzahl und einem für alle Kantone gleichen Sockelbetrag (Pauschale) und soll rund die Hälfte der Kosten der Kantone decken. Für neue Operate (Erhebungen) der amtlichen Vermessung und die Bundesbeteiligung am Betrieb des ÖREB-Katasters wird für die Jahre 2024–2027 ein Verpflichtungskredit im Umfang von 58,9 Millionen beantragt.

SICHERHEIT

403 Bundesamt für Polizei (fedpol)

V0213.01 Ablösung und Erweiterung AFIS
Beantragter Verpflichtungskredit 24,6 Millionen

Das nationale automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) wird vom Bundesamt für Polizei fedpol seit 1984 betrieben. Dabei geht es um die Identifikation von Personen und Tatortspuren aufgrund biometrischer Merkmale von Finger- und Handflächenabdrücken. Das AFIS ist aufgrund seiner nachgewiesenen Qualität und Effizienz eine zentrale Säule der heutigen Sicherheitslandschaft Schweiz. Die fünfte Generation von AFIS erreicht Ende 2026 ihr Lebensende und muss auf diesen Zeitpunkt hin abgelöst werden. Gleichzeitig wird AFIS um die Funktion Gesichtsbildabgleich erweitert. Die Einführung des neuen Systems AFIS G6 ist für 2027 vorgesehen, die voraussichtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten für dieses Erneuerungsprojekt werden ab 2024 auf 24,6 Millionen beziffert. Die Kostenschätzung basiert auf einer Beschaffungsmarktanalyse mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 Prozent.

525 Verteidigung

V0341.01 Ausserordentliche Schutzaufgaben 2024–2027
Beantragter Verpflichtungskredit 185 Millionen

Für die Abgeltungen an Kantone und Städte für den Schutz von ausländischen Vertretungen wird ein vierjähriger Verpflichtungskredit von 185 Millionen beantragt. Mit den Kantonen Genf, Bern und Waadt sowie der Stadt Zürich werden mittels Vereinbarungen die Gewährleistungen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen geregelt. Die Schutzpflicht geht aus dem Völkerrecht hervor. Der Bundesicherheitsdienst (BSD) des EJPD legt die Gefährdungsstufe fest, die Kantone und die Stadt garantieren die Sicherheit beziehungsweise operative Umsetzung. Der Bund entrichtet den Kantonen und der Stadt Zürich Abgeltungen in Form von Pauschalbeiträgen und je nach Personaleinsatz.

BEZIEHUNGEN ZUM AUSLAND - INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

202 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

V0332.01 Stärkung der Schweiz als Gaststaat 2024–2025

Beantragter Verpflichtungskredit 3,9 Millionen

Die internationalen Organisationen (IO) sind für die Sicherheitsmassnahmen innerhalb ihrer Gebäude verantwortlich. Der Gaststaat hingegen sorgt für die Sicherheit im öffentlichen Perimeter der Liegenschaften. Diese Verpflichtung stützt sich auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) und auf die zwischen IO und dem Bundesrat abgeschlossenen Sitzstaatabkommen.

Zur Verstärkung der Sicherheitsmassnahmen an den Gebäuden der Organisationen im öffentlichen Perimeter der Liegenschaften führen die IO eigene Bauprojekte durch. Diese können bauliche Massnahmen umfassen, wie z. B. die Installation von Elementen, die das Eindringen von Fahrzeugen verhindern. Im Zeitraum 2024–2025 sollen auf Grundlage vorgängiger Machbarkeitsstudien Projekte bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), des CERN sowie der UNO in Genf realisiert werden. Der Bund und der Kanton Genf beteiligen sich über die FIPOI an den Kosten gemäss dem festgelegten Verteilschlüssel von 65 Prozent (Bund) und 35 Prozent (Kanton). Die Höhe des beantragten Verpflichtungskredits basiert auf dem geschätzten Bedarf gemäss aktueller Planung. Die effektive Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Kriterien, die den Baufortschritt berücksichtigen.

500 Generalsekretariat VBS

V0111.05 Friedensförderung 2024–2027

Beantragter Verpflichtungskredit 6,2 Millionen

Für die Fortführung der finanziellen Unterstützung des Center for Security Studies (CSS) der ETH Zürich sowie für Kooperationsprojekte im Bereich der zivilen Friedensförderung wird ein vierjähriger Verpflichtungskredit von 6,2 Millionen beantragt. Das CSS hat sich zu einem national und international anerkannten Kompetenzzentrum für Sicherheitspolitik entwickelt und erbringt auch für das VBS verschiedene Dienstleistungen, die in jährlichen Leistungsvereinbarungen definiert werden (Forschung, Grundlagenarbeit, Anlässe, Publikationen, Studien etc.). Zudem werden einzelne Kooperationsprojekte unterstützt, welche den sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz dienen.

BILDUNG UND FORSCHUNG

620 Bundesamt für Bauten und Logistik

V0392.00 ETH-Bauten 2023, weitere Immobilenvorhaben

Beantragter Verpflichtungskredit 130,0 Millionen

Aus diesem Verpflichtungskredit werden Aufgaben des Immobilienmanagements und Projektierungen finanziert. Dazu kommen Projekte unter 10 Millionen, bspw. für Instandsetzungsmassnahmen oder für dringliche, unvorhergesehene Bauten. Meist handelt es sich dabei um Objektanpassungen an neue Nutzungszwecke und um Sanierungen, welche aus Sicherheitsgründen für den Wert- und Funktionserhalt oder zur Erfüllung behördlicher Vorgaben notwendig sind. Ebenfalls durch den Verpflichtungskredit gedeckt sind die geplanten Aufwendungen des Paul Scherrer Instituts (PSI) für den Rückbau der Kernanlagen im Eigentum des Bundes.

620 Bundesamt für Bauten und Logistik

V0392.01 ETH-Bauten 2024, Eawag, Neubau Limnion Kastanienbaum

Beantragter Verpflichtungskredit 12,1 Millionen

Am Eawag-Standort in Kastanienbaum stehen zu wenig Büros und Lagerflächen zur Verfügung. Zu diesem Zweck ist der Neubau eines Büro-, Labor- und Lagergebäudes geplant. Im Erdgeschoss ist vorrangig eine Lagernutzung sowie die Bildbearbeitung und ein grosser Aquariumraum geplant. Im Obergeschoss sind Schulungsräume sowie vier Einzel- und zwei Grossraumbüros vorgesehen. Weiter sollen zwei kleinere Labore

eingerichtet werden. Der Neubau wird im Minergie-P-Eco Standard errichtet. Dazu wird das Gebäude kontrolliert gelüftet. Für die Kühlung der Labore wird Seewasser verwendet. Zudem werden alle Gebäude am Standort Kastanienbaum durch eine Seewasserwärme-pumpe geheizt. Auf dem Dach wird eine PV-Anlage installiert. Der Baubeginn ist im März 2024 geplant, die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist im 4. Quartal 2025 vorgesehen.

SOZIALE WOHLFAHRT

420 Staatssekretariat für Migration (SEM)

V0237.03 Integrationsförderung: Kantonale Integrationsprogramme 2024–2027
Beantragter Verpflichtungskredit 248,8 Millionen

Gestützt auf Artikel 58 des Ausländer- und Integrationsgesetzes setzen Bund und Kante-ne seit 2014 die spezifische Integrationsförderung mittels vierjährigen kantonalen Integ-riationsprogrammen (KIP) um. Die KIP werden über schweizweit einheitliche strategische Programmziele gesteuert, die in Programmvereinbarungen festgehalten sind. Im Rahmen der Integrationsprogramme leistet der Bund einen Beitrag von jährlich 32,4 Millionen an die Kantone, welche ebenfalls Beiträge in der Höhe von mindestens 32,4 Millionen ein-bringen. Diese mit den Kantonen ausgehandelten KIP sollen für eine weitere Programm-periode von 2024 bis 2027 (KIP 3) verlängert werden.

Ebenfalls verlängert werden sollen die verschiedenen Programme und Projekte von nationaler Bedeutung (PPnB): Insbesondere das Programm «Integrationsvorlehre» (IN-VOL) und das Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktinintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» (FiZu) zur Förderung des inländischen Ar-bbeitskräftepotenzials, die Beiträge an die Geschäftsstelle des Sprachfördersystems «fide» oder die Unterstützung der Ambulatorien für Folteropfer («support for torture victims»). Diese nationalen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, zur Qualitätssicherung und Innovationsförderung umfassen insgesamt 29,8 Millionen jährlich.

318 Bundesamt für Sozialversicherungen

V0034.04 Familienergänzende Kinderbetreuung 2019–2025
Beantragte Verlängerung bis 2025

V0291.00 Neue Finanzhilfen Familienergänzende Kinderbetreuung
Beantragte Verlängerung bis 2025

Das Parlament hat am 30.9.2022 das Impulsprogramm des Bundes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung um ein weiteres Jahr bis Ende 2024 verlängert. Laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts können neue Gesuche um Finanzhilfen bis zum Ende der Laufzeit des Gesetzes, d.h. bis Ende Dezember 2024, eingereicht wer-den. Damit auch die gegen Ende 2024 eingereichten Gesuche noch geprüft und allenfalls bewilligt werden können, muss auch die Geltungsdauer der beiden Verpflichtungskredite nochmals verlängert werden. Damit genügend Zeit für eine seriöse Prüfung der Gesuche zur Verfügung steht, in deren Verlauf immer auch eine Stellungnahme beim zuständigen Kanton eingeholt werden muss, soll die Geltungsdauer der Verpflichtungskredite um ein Jahr bis zum 31.12.2025 verlängert werden. Die Höhe der Verpflichtungskredite bleibt un-verändert. Entsprechend ist auch keine Unterstellung unter die Ausgabenbremse nötig.

VERKEHR

803 Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

V0268.02 Spezialfinanzierung Luftverkehr 2024–2027
Beantragter Verpflichtungskredit 337 Millionen

Gemäss Artikel 87b der Bundesverfassung werden die Hälfte des Reinertrags der Ver-bruchssteuer auf Flugtreibstoffen sowie der darauf erhobene Zuschlag für Aufgaben und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Luftverkehr verwendet. Gestützt auf Artikel 37a des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralöl-steuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (Min-VG; SR 725.116.2) gewährt der Bund Beiträge an Massnahmen zur (a) Begrenzung der

Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt, (b) Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr (Security) und (c) Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr (Safety). Dies wird über die Spezialfinanzierung Luftverkehr umgesetzt. Mit den entsprechenden Subventionsverfügungen werden überjährige finanzielle Verpflichtungen eingegangen. Der Verpflichtungskredit soll an das BAZL mit delegierter Spezifikationsbefugnis gesprochen werden. Der bisherige Verpflichtungskredit in Höhe von 243 Millionen umfasst die Verpflichtungsperiode 2020 bis 2023. Für die Verpflichtungsperiode 2024 bis 2027 wird ein neuer Verpflichtungskredit in Höhe von 337 Millionen beantragt. Dieser Betrag berücksichtigt die voraussichtlich zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Einnahmen sowie den Abbau des Saldos der Spezialfinanzierung Luftverkehr.

UMWELT UND RAUMORDNUNG

810 Bundesamt für Umwelt BAFU
 V0118.03 Sanierung von Altlasten 2024–2029
 Beantragter Verpflichtungskredit 265 Millionen

Der Bund erhebt eine Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen. Die Einnahmen aus der Abgabe werden für die Abgeltung an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten eingesetzt. Für die Altlastensanierung wurden vom Parlament bisher drei Verpflichtungskredite genehmigt: für die Perioden 2006–2011, 2012–2017 sowie 2018–2023 durften jeweils Verpflichtungen im Umfang von 240 Millionen eingegangen werden. Mittlerweile sind mehr als zwei Drittel der notwendigen Untersuchungen abgeschlossen, rund ein Drittel der voraussichtlich sanierungsbedürftigen Standorte sind saniert. Darunter befinden sich viele Schiessanlagen, Deponien aber auch Betriebsstandorte, die VASA-Beiträge bekommen haben. Damit die Altlastenbearbeitung innerhalb der nächsten ein bis zwei Generationen erfolgreich zum Abschluss geführt werden kann und Mensch und Umwelt entsprechend geschützt werden, sollen die Arbeiten für weitere 6 Jahre fortgesetzt werden.

Der neue Verpflichtungskredit soll auf 265 Millionen festgelegt werden. Mit der leichten Erhöhung gegenüber der vorgängigen Verpflichtungsperiode in Höhe von 25 Millionen soll die Verpflichtung für grosse Deponien berücksichtigt werden. Die Schattenrechnung («Altlastenfonds»), welche die zweckgebundenen Einnahmen den Ausgaben aus der Sanierung gegenüberstellt, wies Ende 2022 einen positiven Saldo von 367 Millionen auf. Die geplante leichte Erhöhung der Ausgaben in der kommenden Periode sollte aus heutiger Sicht ohne Erhöhung der Altlastenabgabe finanziert werden können.

810 Bundesamt für Umwelt BAFU
 V0307.01 Umwelttechnologie 2024–2028
 Beantragter Verpflichtungskredit 21,5 Millionen

Gestützt auf Artikel 49 Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes fördert der Bund Innovationen im Bereich Umwelttechnologie. Unterstützt werden Projekte mit dem Ziel, den Transfer von Innovationen aus der Forschung auf den Markt zu vollziehen. Die Förderung bezieht sich auf Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie auf flankierende Massnahmen. Für die Weiterführung der Umwelttechnologieförderung wird ein Verpflichtungskredit im Umfang von 21,5 Millionen für die Jahre von 2024 bis 2028 beantragt. Vorgesehen sind jährliche Finanzhilfen von rund 4 Millionen. Zudem werden die Rückzahlungen aus kommerziell erfolgreichen Projekten für die Umwelttechnologieförderung eingesetzt. Damit begründet sich die Summe des Verpflichtungskredit von 21,5 Millionen.

BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF	Verpflichtungs-kredite (V) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Verpflichtungs- kredite	Beantragter Verpflich-tungskredit/ Zusatzkredit
Der Ausgabenbremse unterstellt			1 270,8
Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen			58,9
570 Abgelt. amtl. Vermessung + ÖREB-Kataster 2024-2027	V0151.04 A231.0115	-	58,9
Sicherheit			209,6
403 Ablösung und Erweiterung AFIS	V0213.01 A202.0193	-	24,6
525 Ausserordentliche Schutzaufgaben 2024-2027	V0341.01 A231.0103	-	185,0
Bildung und Forschung			130,0
ETH-Bauten			
620 ETH-Bauten 2024, weitere Immobilienvorhaben	V0392.00 A202.0134	-	130,0
Soziale Wohlfahrt			248,8
420 Integrationsförderung (KIP) 2024-2027	V0237.03 A231.0159	-	248,8
Verkehr			337,0
803 Spezialfinanzierung Luftverkehr 2024-2027	V0268.02 A231.0298 A231.0299 A231.0300	-	337,0
Umwelt und Raumordnung			286,5
810 Sanierung von Altlasten 2024-2029	V0118.03 A231.0325	-	265,0
810 Umwelttechnologie 2024-2028	V0307.01 A236.0121	-	21,5
Der Ausgabenbremse nicht unterstellt			22,2
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit			10,1
202 Stärkung der Schweiz als Gaststaat 2024-2025	V0332.01 A231.0352	-	3,9
500 Friedensförderung 2024-2027	V0111.05 A200.0001 A231.0104	-	6,2
Bildung und Forschung			12,1
ETH-Bauten			
620 ETH-Bauten 2024, Eawag, Neubau Limnion Kastanienbaum	V0392.01 A202.0134	-	12,1
Soziale Wohlfahrt			0,0
318 Familienergänzende Kinderbetreuung 2019-25* BB 18.09.2018 / 08.12.2022	V0034.04 A231.0244	124,5	0,0
318 Neue Finanzhilfen familienergänzende Kinderbetreuung** BB 02.05.2017 / 07.06.2021 / 08.12.2022	V0291.00 A231.0244	176,8	0,0

* Verlängerung der Verpflichtungskredite «Familienergänzende Kinderbetreuung 2019-2024»

** Verlängerung der Verpflichtungskredite «Neue Finanzhilfen familienergänzende Kinderbetreuung»

22 BEANTRAGTE ZAHLUNGSRAHMEN

Mit dem Voranschlag 2024 beantragt der Bundesrat einen neuen Zahlungsrahmen im Umfang von 116 Millionen.

BEANTRAGTE ZAHLUNGSRAHMEN

Mio. CHF	Zahlungsrahmen (Z) Voranschlagskredite (A)	Früher bewilligte Zahlungsrahmen	Beantragter Zahlungsrahmen bzw. Aufstockungen
Der Ausgabenbremse unterstellt			116,0
Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen			116,0
600 Agenda DVS	Z0066.00 A200.0002 A231.0442	-	116,0

INSTITUTIONELLE UND FINANZIELLE VORAUSSETZUNGEN

600 Generalsekretariat EFD

Z0066.00 Agenda DVS
Beantragter Zahlungsrahmen 116 Millionen

Mit der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz (Agenda DVS)» wird die Entwicklung dringend erforderlicher Basisdienste und Infrastrukturen von Bund und Kantonen gemeinsam festgelegt, vorangetrieben und finanziert. Mit Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat das Parlament im Frühjahr 2023 eine Rechtsgrundlage für eine auf die Jahre 2024 bis 2027 befristete Anschubfinanzierung der Agenda DVS geschaffen. Der Zahlungsrahmen wurde gestützt auf die Leistungsfähigkeit und den geschätzten Mittelbedarf für die prioritär von Bund und Kantonen gemeinsam in Angriff zu nehmenden Projekte in den Jahren 2024 bis 2027 bestimmt.

23 GESPERRTE KREDITE

Infolge fehlender Rechtsgrundlage bleibt im Voranschlag 2024 insgesamt ein Betrag von 1,9 Milliarden gesperrt. Die Mittel werden freigegeben, sobald die entsprechenden Rechtsgrundlagen und Abkommen in Kraft treten.

GESPERRTE KREDITE

CHF	VA 2024
Total gesperrte Kredite	1 885 258 600
316 Bundesamt für Gesundheit	
A231.0216 Beiträge an elektronisches Patientendossier	15 000 000
A231.0398 Effizienz in der medizinischen Grundversorgung	176 000
420 Staatssekretariat für Migration	
A231.0155 Internationale Zusammenarbeit Migrationsbereich	106 000 000
A290.0144 Ukraine: Beiträge an Kantone	603 300 000
601 Eidgenössische Finanzverwaltung	
A290.0146 Einmaliger Kapitalzuschuss SBB	1 152 395 000
750 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation	
A231.0262 Projektgebundene Beiträge nach HFKG	3 000 000
A231.0284 Institut von Laue-Langevin (ILL)	2 387 600
A231.0401 Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege	1 000 000
806 Bundesamt für Strassen	
A231.0437 Beiträge zur Förderung des automatisierten Fahrens	2 000 000

- Das elektronische Patientendossier (EPD), ein virtuelles Dossier mit persönlichen Gesundheitsinformationen, wird von dezentral organisierten Stammgemeinschaften angeboten. Um die Hürden für die Verwendung des EPD zu beseitigen, bereitet das EDI eine umfassende Revision des EPD-Gesetzes vor. Bis zum Inkrafttreten dieser Revision ist eine Übergangsfinanzierung für die Stammgemeinschaften im Umfang von insgesamt 30 Millionen geplant. Vorgesehen sind Beiträge in Abhängigkeit der Anzahl eröffneter Dossiers. Im Voranschlag 2024 wurden dafür 15 Millionen budgetiert. Die Vernehmlassung über die Gesetzesgrundlage für die Übergangsfinanzierung fand vom 25.1 bis zum 2.5.2023 statt. Die Mittel bleiben bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage gesperrt (BAG/A231.0216).
- Nach der Annahme der Volksinitiative «Für eine starke Pflege» (BBI 2018 7653) am 28.11.2021 hat der Bundesrat deren Umsetzung in zwei Etappen beschlossen. Zur Umsetzung der ersten Etappe («Ausbildungsoffensive») hat das Parlament das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BBI 2022 3205) sowie drei Finanzbeschlüsse verabschiedet. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen bleiben beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation 4 Millionen (Voranschlagskredite A231.0262 und A231.0401) und beim Bundesamt für Gesundheit 176 000 Franken (A231.0398) gesperrt.
- Die Schweiz beteiligt sich am «Instrument zur finanziellen Unterstützung der Grenzverwaltung und der Visumpolitik» (BMVI; 2021–2027) der EU. Mit dem Instrument werden Projekte zur Gewährleistung eines wirksamen, integrierten europäischen Schutzes der EU-Aussengrenzen, der ein hohes Mass an innerer Sicherheit garantiert und gleichzeitig den freien Personenverkehr aufrechterhält, realisiert. Da die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, müssen die spezifischen Modalitäten der Beteiligung in einer Zusatzvereinbarung zwischen der Schweiz und der EU geregelt werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung zum BMVI bleibt der im Voranschlag eingestellte Beitrag von 106 Millionen gesperrt (SEM/A231.0155).

- Bei einer Aufhebung des Status S hätten die Schutzsuchenden aus der Ukraine bei Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheides nicht mehr Anspruch auf Sozial-, sondern auf Nothilfe. In welcher Höhe Nothilfepauschalen entrichtet werden, hat der Bundesrat noch nicht festgelegt. Unter der Annahme, dass die Pauschale für Entscheide im erweiterten Verfahren (6904 Franken) angewandt wird, sind im Budget 2024 448,8 Millionen zur Subventionierung der Nothilfe an die Kantone eingestellt. Dieser Betrag bleibt bis zum Entscheid des Bundesrates zur Aufhebung des Status S gesperrt. Ebenfalls gesperrt werden 154,5 Millionen, die bei einer Aufhebung des Schutzstatus S für die Rückkehrhilfe und den Vollzug eingestellt sind (SEM/A290.0144). Sollte der Status S nicht aufgehoben werden, so dürfte mindestens ein namhafter Teil der gesperrten Mittel für die Ausrichtung der Sozialhilfe notwendig sein.
- Zur Umsetzung der Motion 22.3008 «Unterstützung der Durchführung der SBB-Investitionen und einer langfristigen Vision in Covid-19-Zeiten» der Finanzkommission des Ständerats und zur finanziellen Stabilisierung der SBB beantragt der Bundesrat einen einmaligen Kapitalzuschuss, um die Nettoverschuldung der SBB zu reduzieren. Für die Ausrichtung des Kapitalzuschusses bedarf es einer Anpassung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBG-Gesetz). Die Beratungen der Gesetzesänderung sind im Parlament für 2024 geplant. Der Betrag von 1,152 Milliarden bleibt gesperrt, bis die Gesetzesvorlage in Kraft ist.
- Bis zum Vorliegen eines Abkommens mit dem Institut von Laue-Langevin (ILL) bleiben 2,4 Millionen für die Beiträge an die wissenschaftliche Mitgliedschaft der Schweiz im Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation gesperrt (SBFI/A231.0284).
- Mit Beiträgen für Pilotversuche mit automatisierten Fahrzeugen können auf dem Gebiet der digitalisierten Mobilität Erfahrungen sowie Ergebnisse zu Forschungszwecken und für den Wirtschaftsstandort Schweiz gewonnen werden. Gefördert werden Projekte, die Erkenntnisse zum Stand der Technik oder zur Verwendung von automatisierten Fahrzeugen bzw. Systemen liefern. Der dafür beim ASTRA eingestellte Betrag von 2 Millionen (A231.0437) bleibt bis zum Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen gesperrt.

GRUNDLAGEN ZU DEN GESPERRTEN VORANSCHLAGSKREDITEN

Nach Artikel 32 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (SR 611.0) sind für voraussehbare Aufwände oder Investitionsausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlags die Rechtsgrundlage noch fehlt, die entsprechenden Kredite zu budgetieren. Sie bleiben gesperrt, bis die erforderliche Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

24 ÄNDERUNGEN IN DEN BUDGETPOSITIONEN

Nach Art. 30 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (SR 611.0) erstellt der Bundesrat in der Budgetbotschaft eine Übersicht über die Budgetpositionen, die er gegenüber dem Vorjahr neu eingeführt, aufgehoben, getrennt oder zusammengelegt hat. Budgetpositionen, die im Voranschlag 2024 neu eingeführt werden, erscheinen dabei in der Spalte «Budgetposition neu», und Voranschlagskredite, die ersatzlos gestrichen werden, in der Spalte «Budgetposition alt». Finden sich Einträge in beiden Spalten, so weist dies auf eine Zusammenlegung, Trennung oder Umbenennung der Budgetpositionen hin. Die Vergleichsgröße ist die Botschaft zum Voranschlag 2023.

Detaillierte Angaben zu den Änderungen in den Budgetpositionen finden sich in den Begründungen in Band 2.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERTEN BUDGETPOSITIONEN (GEMÄSS ART. 30 ABS. 4 FHG)

Verwaltungs-einheit	Budget-position alt		Budget-position neu		Kommentar
	Nr.	Abkürzung	Nr.	Bezeichnung	
2 Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten					
202	EDA	A231.0358	Stiftung Jean Monnet		Die Mittel werden ab dem Voranschlag 2024 im Kredit A231.0353 «Aufgaben der Schweiz als Gastland internationaler Organisationen» budgetiert.
3 Eidg. Departement des Innern EDI					
316	BAG	A231.0410	Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests		Die Übernahme der Kosten von Coronatests durch den Bund wurde per Ende 2022 beendet. Auch die vom Bundesrat beabsichtigte Abrechnung von Testkosten im ersten Quartal 2023 über den Bund - mit nachträglicher Rückerstattung durch die Kantone - wurde vom Parlament nicht genehmigt.
316	BAG	E130.0113	Entgelte SARS-CoV-2-Testkosten		Die vom Bundesrat beabsichtigte Abrechnung von Testkosten im ersten Quartal 2023 über den Bund - mit nachträglicher Rückerstattung durch die Kantone - wurde vom Parlament nicht genehmigt.
4 Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD					
402	BJ	A202.0192	Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)		Mit diesem Kredit wird die Finanzierung der technischen Lösung zur E-ID sichergestellt, welche parallel zum Gesetzgebungsprozess aufgebaut wird. Dabei amtet das BJ als Auftraggeber für die Erstellung der elektronischen Brieftasche (Wallet) sowie der E-ID-Vertrauensinfrastruktur.
402	BJ	A231.0444	Finanzielle Unterstützung von Valorisierungsprojekten		Der Bund sorgt gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 für die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung. Ab Voranschlag 2024 wird er zu diesem Zweck auch Valorisierungsprojekte Dritter unterstützen.
403	fedpol	A202.0193	Ablösung und Erweiterung AFIS		Das nationale automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) wird vom Bundesamt für Polizei seit 1984 betrieben und stellt eine zentrale Säule der heutigen Sicherheitslandschaft Schweiz dar. Die fünfte Generation von AFIS erreicht Ende 2026 sein Lebensende und muss auf diesen Zeitpunkt hin abgelöst werden. Die Einführung des neuen Systems AFIS G6 ist für 2027 vorgesehen. Die Arbeiten starten 2024.
420	SEM	A202.0167	Programm Umsetzung Erneuerung Systemplattform (ESYSP)		Der nationale Rollout mit der Inbetriebnahme von gesamthaft rund 220 neuen Biometrie-Erfassungsstationen an den kantonalen Stellen konnte per Ende Juni 2023 abgeschlossen werden. Der Programmabschluss des internationalen Rollouts mit der Umrüstung von rund 90 Auslandvertretungen ist Ende 2023 vorgesehen; entsprechend sind im Voranschlag 2024 auf dem vorliegenden Kredit keine weiteren Mittel eingestellt.
5 Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS					
505	BACS	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)		Schaffung neues Bundesamt per 1.1.2024
525	V	A202.0185	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial		Ab 2024 sind keine Beschaffungen von Covid-Sanitätsmaterial und -Impfstoffe über den Bund geplant. Es wird erwartet, dass die Hersteller den freien Markt mit den Impfstoffen beliefern.
525	V	E102.0115	Covid: Rückzahlung Sanitätsmaterial		Ab 2024 werden keine Einnahmen aus Abgeltungen der Bezüger («Gemeinsame Einrichtung KVG») von Covid-Impfstoffen budgetiert. Es wird davon ausgegangen, dass keine Impfstoffe mehr über den Bund bezogen werden

6 Eidg. Finanzdepartement EFD

600	GS-EFD	A231.0442 Agenda DVS	Anschubfinanzierung für dringend erforderliche Infrastrukturen und Basisdienste zur digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2024 bis 2027 (Art. 16 EMBAG)
601	EFV	A202.0194 Aufwände Verlustgarantien UBS	Die Umsetzung der Verlustgarantie an die UBS (Garantie des Bundes an die UBS zur Verlustabsicherung abzuwickelnder Aktiven der Credit Suisse) führt beim Bund zu laufenden Ausgaben.
601	EFV	A231.0404 Ergänzungsbeiträge Ressourcenausgleich (STAF)	Der Bund leistet in den Jahren 2024 bis 2030 Ergänzungsbeiträge zur Milderung der Auswirkungen der Anpassungen des Ressourcenausgleichs im Rahmen der AHV-Steuervorlage (STAF).
601	EFV	A290.0146 Einmaliger Kapitalzuschuss SBB	Zur finanziellen Stabilisierung der SBB im Nachgang zur Covid-19-Pandemie beantragt der Bundesrat einen einmaligen Kapitalzuschuss, um die Nettoverschuldung der SBB zu reduzieren und die planungsgemäße Durchführung der Investitionen sicherzustellen.
601	EFV	E102.0116 Gebühren, Einnahmen Verlustgarantien UBS	Für die Verlustgarantie an die UBS (Garantie des Bundes an die UBS zur Verlustabsicherung abzuwickelnder Aktiven der Credit Suisse) erhält der Bund von der UBS eine jährliche Aufrechterhaltungsgebühr.
604	SIF	A231.0407 Beitrag zur Entschuldung Somalias gegenüber dem IWF	Im Jahr 2023 hat sich die Schweiz an Entschuldungsmassnahmen der internationalen Gemeinschaft (HIPC/MDRI Initiative) zugunsten Somalias beteiligt. Der einmalige Betrag wurde Anfang 2023 an den IWF überwiesen. Im Voranschlag 2024 werden keine Mittel mehr eingestellt.
604	SIF	A231.0433 Beitrag zur Entschuldung Sudans gegenüber dem IWF	Im Jahr 2023 hat sich die Schweiz an Entschuldungsmassnahmen der internationalen Gemeinschaft (HIPC/MDRI Initiative) zugunsten Sudans beteiligt. Der einmalige Betrag wurde Anfang 2023 an den IWF überwiesen. Im Voranschlag 2024 werden keine Mittel mehr eingestellt.

7 Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

704	SECO	A231.0196 Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	A231.0196 Bürgschaften für KMU	Die für Bürgschaften an KMU budgetierten Mittel werden ab 2024 zusammengelegt und mit einem neu benannten Kredit beantragt. Entsprechend wird der Kredit «Bürgschaftsgewährung in Berggebieten» aufgehoben.
704	SECO	A231.0197 Bürgschaftsgewährung in Berggebieten		

8 Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

803	BAZL	E190.0113 Covid: Einnahmen Unterstützung Luftverkehr	A231.0437 Beiträge zur Förderung des automatisierten Fahrens	Die Verträge mit der SR Technics liefen bis im Jahr 2023. SR Technics hat sich unterdessen refinanziert und die Bürgschaft des Bundes gekündigt. Somit sind ab 2024 keine Einnahmen in diesem Bereich mehr zu erwarten.
806	ASTRA	E110.0124 Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge		Ab 2024 werden Pilotversuche mit automatisierten Fahrzeugen unterstützt. Gefördert werden Projekte, die Erkenntnisse zum Stand der Technik oder die Verwendung von automatisierten Fahrzeugen bzw. Systemen liefern.
806	ASTRA	E110.0124 Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge		Ab 2024 werden auch die Sanktionen bei den Kleinimporten beim BFE erhoben (E110.0121).

SONDERRECHNUNGEN UND SPEZIALFINANZIERUNGEN

BAHNINFRASTRUKTURFONDS

NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS

SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMD- UND EIGENKAPITAL

D

INHALTSVERZEICHNIS

D SONDERRECHNUNGEN UND SPEZIALFINANZIERUNGEN	107
1 BAHNINFRASTRUKTURFONDS	111
11 KOMMENTAR ZUM VORANSCHLAG 2024 UND FINANZPLAN 2025–2027	111
12 VORANSCHLAG 2024 UND FINANZPLAN 2025–2027	116
13 ANHANG ZUM VORANSCHLAG	118
2 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSFONDS	123
21 KOMMENTAR ZUM VORANSCHLAG 2024 UND ZUM FINANZPLAN 2025–2027	123
22 VORANSCHLAG 2024 UND FINANZPLAN 2025–2027	126
23 ANHANG ZUM VORANSCHLAG 2024 UND FINANZPLAN 2025–2027	127
3 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMD- UND EIGENKAPITAL	131

SONDERRECHNUNGEN UND SPEZIALFINANZIERUNGEN

1 BAHNINFRASTRUKTURFONDS

11 KOMMENTAR ZUM VORANSCHLAG 2024 UND FINANZPLAN 2025–2027

Über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) werden der Betrieb und Substanzerhalt sowie der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur finanziert. Dafür werden dem BIF zweckgebundene Einnahmen sowie eine Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen.

VORANSCHLAG 2024

Erfolgsrechnung

Die Einlagen in den BIF werden im Voranschlag 2024 auf 5,9 Milliarden geschätzt, gegenüber dem Voranschlag 2023 entspricht dies einer Erhöhung um 187 Millionen (+3,2 %). Demgegenüber resultiert ein Aufwand von 4,9 Milliarden (-384 Mio. bzw. -7,3 %) und ein Jahresergebnis von 1,1 Milliarden, aus welchem die Bevorschussung teilweise zurückbezahlt wird.

Die Einlagen in den Fonds setzen sich zusammen aus zweckgebundenen Einnahmen und der Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt. Die Einlagen werden über das Budget des Bundesamts für Verkehr ausgerichtet (s. Band 2B, 802 BAV).

Zweckgebundene Einnahmen

Die zweckgebundenen Einnahmen steigen gegenüber dem Voranschlag 2023 insgesamt um 82 Millionen (2,8 %). Die LSVA-Einlage ist die wichtigste zweckgebundene Einnahme des BIF. Sie beträgt 1,1 Milliarden und liegt gegenüber dem Voranschlag 2023 um 3,3 Prozent höher. Der gesetzliche Maximalbetrag aus der LSVA wird abzüglich einer Kürzung von 36 Millionen in den BIF eingelegt. Die gekürzten Mittel bleiben im allgemeinen Bundeshaushalt und werden gestützt auf Artikel 85 Absatz 2 BV zur Deckung der vom Bund getragenen ungedeckten (externen) Kosten im Zusammenhang mit dem Landverkehr und insbesondere zur Prämienverbilligung der Krankenkassen verwendet. Die zweckgebundenen Mehrwertsteuer-Einnahmen belaufen sich auf 758 Millionen (+20 Mio.).

Die Einlage aus der Mineralölsteuer (Berechnungsbasis: je 9 % des halben Reinertrags der Mineralölsteuer und des vollen Reinertrags des Mineralölsteuerzuschlags) fällt mit 261 Millionen tiefer aus als im Voranschlag 2023 (-2 Mio.). Die zweckgebundenen Einnahmen aus der direkten Bundessteuer werden mit 275 Millionen um 8 Millionen höher veranschlagt. Der von den Kantonen geleistete Beitrag wird, analog zur Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, mit der Entwicklung des realen Bruttoinlandproduktes und des Landesindex der Konsumentenpreise indexiert. Basierend auf den Annahmen zur Teuerung und Wirtschaftsentwicklung beträgt dieser 621 Millionen (+3,7 %).

Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt

Die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt (Art. 87a Abs. 2 Bst. d BV) basieren laut Artikel 3 Absatz 2 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes (SR 742.140; BIFG) auf dem Preisstand von 2014. Sie werden an die Entwicklung des realen Bruttoinlandproduktes angepasst und folgen dem Landesindex für Konsumentenpreise. Anhand der Prognosen für die Entwicklung dieser beiden Parameter werden die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt für das Jahr 2024 auf 2,9 Milliarden (+3,7 %) veranschlagt.

Aufwand für den Betrieb

Für den Betrieb und Unterhalt der Bahninfrastruktur werden im Jahr 2024 *Betriebsabgeltungen* an die 35 Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) von 675 Millionen budgetiert; davon 45 Millionen für die Vergütung von Systemaufgaben, u.a. für Bahnstrom, Kundeninformationssysteme, Zugsicherungssysteme ETCS und ZBMS, Bahntelekommunikationssystem GSM-R. Gegenüber dem Voranschlag 2023 liegen die Betriebsabgeltungen um 24,5 Prozent (-219 Mio.) tiefer, da der Trassenpreis für den Fernverkehr der SBB voraussichtlich deutlich weniger reduziert werden muss als im Voranschlag 2023 angenommen. Damit entfallen bei den betroffenen ISB die entsprechenden Mindererträge, welche mit höheren Betriebsabgeltungen hätten kompensiert werden müssen. Für 2024 sind noch 20 Millionen zur Kompensation der Mindererträge infolge der Trassenpreissenkung eingeplant. Um diesen Sondereffekt bereinigt, werden 2024 nahezu gleich viel Mittel für den Betrieb aufgewendet.

Mehr als die Hälfte der Betriebsabgeltungen gehen an die SBB-Infrastruktur. Von den budgetierten 675 Millionen sind 136 Millionen noch nicht definitiv zugeteilt. Diese werden insbesondere zur Kompensation von geplanten Mindererträgen und Mehraufwendungen im Betrieb in Folge der Covid-Krise, der Teuerung und der Verschiebungen aus der Investitionsrechnung vorgesehen. Für die detaillierte Aufteilung der Betriebsabgeltungen auf die einzelnen ISB siehe Anhang, Ziffer II, Erläuterungen zum Voranschlag.

Diverser Aufwand

Für die *Forschung* sind wie im Voranschlag 2023 knapp 4 Millionen eingestellt (vgl. Art. 1 Bst. j des Bundesbeschlusses III in Kapitel E). Die Mittel dienen der Klärung grundsätzlicher Fragestellungen bezüglich Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur. Weiter werden mit rund 6 Millionen ein Teil des *Verwaltungsaufwands* des Bundesamts für Verkehr (BAV), des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sowie des Bundesarchivs (BAR) vergütet. Insgesamt werden damit rund 30 Stellen vornehmlich im BAV finanziert. Die *Bevorschussungszinsen* liegen 2024 infolge der höheren Refinanzierungskosten (Zinsen) mit 38 Millionen um 9 Millionen höher als im Voranschlag 2023. Die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen *Wertberichtigungen* auf Darlehen und Investitionsbeiträgen spiegeln die über die Investitionsrechnung getätigten Ausgaben wider.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Investitionsausgaben von 4,2 Milliarden (-3,6 %) aus. Rund drei Viertel entfallen auf den Substanzerhalt (3,2 Mrd.), 1,0 Milliarden auf den Ausbau. Die Investitionseinnahmen werden auf 58 Millionen veranschlagt (Rückzahlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen durch die SBB).

Investitionen in den Substanzerhalt

Für Investitionen in die Erneuerung und Modernisierung (*Substanzerhalt*) der Bahninfrastruktur werden 3,2 Milliarden veranschlagt (vgl. Art. 1 Bst. b des Bundesbeschlusses III in Kapitel E). Gegenüber dem Voranschlag 2023 liegen die den ISB ausgerichteten Mittel damit um 2 Prozent (+61 Mio.) höher. Die Mittel werden zur Hauptsache für die Fahrbahn, die Sicherungsanlagen, den Ingenieurbau und den Bahnhugang investiert. Wie bei den Betriebsabgeltungen sind auch für den Substanzerhalt Mittel für die Systemführerschaften eingestellt (87 Mio.). Investitionen in Seilbahnen sind im Umfang von 20 Millionen vorgesehen. Für einen allfälligen Mehrbedarf für Projekte oder Optionen sind 248 Millionen eingestellt. Die Aufteilung der Investitionsbeiträge auf die einzelnen ISB ist im Anhang, Ziffer II, Erläuterungen zum Voranschlag, ersichtlich.

Investitionen in den Ausbau

Für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur ist 1 Milliarde vorgesehen. Gegenüber dem Voranschlag 2023 liegt der Bedarf um 219 Millionen tiefer (-17,5 %), da vor allem für ZEB, die Lärmsanierung und den Ausbauschritt 2025 weniger Mittel beansprucht werden. Für die NEAT und den Ausbauschritt 2035 werden hingegen mehr Mittel beansprucht.

Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur ZEB (inkl. 4-Meter-Korridor)

Für das Ausbauprogramm ZEB und die Realisierung des 4-Meter-Korridors zwischen Basel und Chiasso werden 191 Millionen (-113 Mio.) budgetiert (vgl. Art. 1 Bst. d des Bundesbeschlusses III in Kapitel E, Rubrik «Bahn 2000/ZEB inkl. 4-Meter-Korridor»).

Rund ein Viertel der Investitionen fliessen in die Umgestaltung und Leistungssteigerung im Bahnknoten Lausanne. Weitere Schwerpunkte bilden die laufenden Arbeiten zum Vierspurausbau in Liestal, die Erhöhung der Kapazität durch Zugfolgezeitverkürzungen zwischen Vezia und Chiasso sowie Bauarbeiten für eine neue Bahnhofsquerung in Fribourg.

Für die Realisierung des 4-Meter-Korridors auf Schweizer Territorium sind lediglich Investitionen in der Höhe von 1 Million für letzte Profilausbauten auf der Ceneri-Bergstrecke und Abschlussarbeiten geplant. Auf der italienischen Seite sind für die durch die Schweiz mitfinanzierten Arbeiten an den Zufahrtslinien zu den Güterverkehr-Terminals 20 Millionen eingestellt. Diese Mittel sind notwendig für Profilerweiterungen auf dem italienischen Abschnitt der Simplonstrecke.

BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Zahlen gemäss Voranschlag 2024, in Mio. CHF

Knapp 80 Prozent der Entnahmen dienen dem Betrieb und Substanzerhalt der Bahninfrastruktur. Bei den Ausbauten liegt der Schwerpunkt bei Ausbauschritt 2025, Ausbauschritt 2035 sowie ZEB (inkl. 4-Meter-Korridor).

Einlagen

Allg. Bundeshaushalt (2947)

LSVA (1084)

Mehrwertsteuer (758)

Mineralölsteuer (261)

Direkte Bundessteuer (275)

Kantonsbeitrag (621)

Entnahmen

Betrieb, inkl. Systemaufgaben (675)

Substanzerhalt (3103)

Ausbau (1027)

Diverser Aufwand (47)

Rückzahlung Bevorschussung (765)

BIF

Ausbauschritt 2025

Für die Projektierungs- und Realisierungsarbeiten im Rahmen des Ausbauschritts 2025 der Eisenbahninfrastruktur (STEP AS 2025) sind 518 Millionen (-167 Mio.) vorgesehen. Die Zahl der Projekte, bei denen die Bauarbeiten begonnen wurden, steigt sukzessive an. Bei den Vorhaben der SBB beanspruchen im Jahr 2024 die zwei Projekte Ligerztunnel und der Doppelpurausbau auf der Strecke Trübbach–Buchs (SG) mit insgesamt 191 Millionen am meisten Mittel. Daneben sind unter anderem knapp 2 Millionen für die Ausbauten im Netz des RBS eingeplant.

Ausbauschritt 2035

Für die Projektierungs- und Realisierungsarbeiten der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen des Ausbauschritts 2035 (STEP AS 2035) sind im Voranschlag 283 Millionen vorgesehen (+50 Mio.). Die Ausgaben in dieser frühen Phase des Ausbauprogramms dienen weiterhin vorwiegend der Finanzierung der Planungsarbeiten (Studien, Vor- und Auflageprojekte) an den rund 160 grossen und kleineren Ausbauprojekten.

Die Hälfte der für 2024 geplanten Mittel sind vorgesehen für die Fortsetzung der Projektierungsarbeiten am Schlüsselprojekt «Mehrspur Zürich Winterthur» (Brüttener Tunnel) sowie für Planung und erste Bauarbeiten zum Ausbau des Lötschberg-Basistunnels, der Kapazitätserweiterungen an den Publikumsanlagen in Lenzburg sowie für Bauarbeiten an der Doppelpur Grellingen-Duggingen. Beteilt am Programm sind neben SBB Infrastruktur weitere 20 ISB. Rund 55 Prozent der geplanten Investitionen 2024 entfallen auf das Netz der SBB.

Weitere Investitionen

Für die NEAT sind im Voranschlag 2024 noch knapp 25 Millionen (+13 Mio.) für Abschlussarbeiten budgetiert.

Zur Verbesserung des *Lärmschutzes* entlang der bestehenden Eisenbahnstrecken werden mit 11 Millionen (-2 Mio.) weniger Mittel bereitgestellt als im Vorjahr. Der Ausgabenschwerpunkt des Programms liegt 2024 auf der Finanzierung von Vorhaben der Innovationsförderung (Ressortforschung und Investitionshilfen).

FINANZPLAN 2025–2027

Erfolgsrechnung

Von 2023 bis 2027 steigen die Erträge des Fonds im Durchschnitt um 1,6 Prozent pro Jahr, womit sie im Jahr 2027 ein Niveau von 6,1 Milliarden erreichen. Die LSVA Einlage in den BIF wird in den Finanzplanjahren um jährlich rund 170 Millionen zur Entlastung des allgemeinen Bundeshaushalts gekürzt (150 Mio. als gezielte Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushalts gemäss BRB vom 29.3.2023 und rund 20 Mio. als Umsetzung der 2 % Sparvorgabe auf den schwach gebundenen Ausgaben). Bei den übrigen zweckgebundenen Einnahmen wird bei der Mineralölsteuer ein Nullwachstum verzeichnet, während für die Einlagen aus der Mehrwertsteuer (+2,6 %), der direkten Bundessteuer (+3,4 %) und der Kantonsbeitrag (+3,0 %) ein positives Wachstum in den Jahren 2023 bis 2027 prognostiziert wird. Die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt betragen 2027 3,2 Milliarden.

Der Aufwand beträgt im Durchschnitt pro Jahr 5,4 Milliarden. Aufgrund des weiteren Schuldenabbaus sinken die Bevorschussungszinsen auf 22 Millionen im Jahr 2027. Bereinigt um den Sondereffekt der Trassenpreissenkung, verzeichnen die Betriebsabgeltungen ein durchschnittliches jährliches Wachstum von gut 1 Prozent.

Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben steigen weiter an und erreichen ab 2026 rund 4,7 Milliarden. Der Mittelbedarf für den Substanzerhalt nimmt hingegen tendenziell ab und beträgt im 2027 noch rund 3 Milliarden. Die Ausgaben für den Ausbau erhöhen sich von 2023 bis 2027 markant, im Durchschnitt um 8 Prozent pro Jahr. Zunehmend werden Mittel für den Ausbauschritt 2035 beansprucht. Mehr Mittel werden aber auch bis 2025 für den Ausbauschritt 2025 und für das Ausbauprogramm ZEB eingestellt. Der Bedarf für die NEAT und die Lärmsanierung geht dagegen zurück.

Entwicklung Eigenkapital und Verschuldung

Die jährlichen Jahresergebnisse schwanken zwischen 500 und 700 Millionen. Die Bevorschussung kann um durchschnittlich rund 670 Millionen pro Jahr reduziert werden und beträgt voraussichtlich Ende 2027 noch rund 2,3 Milliarden. Die Fondsreserven betragen 2027 rund 1,5 Milliarden.

12 VORANSCHLAG 2024 UND FINANZPLAN 2025–2027

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
Ertrag	5 606	5 759	5 946	3,2	5 840	6 038	6 141	1,6
Zweckgebundene Einnahmen	2 863	2 917	2 999	2,8	2 805	2 918	2 942	0,2
Mehrwertsteuer	714	738	758	2,7	778	798	818	2,6
Schwerverkehrsabgabe	1 046	1 049	1 084	3,3	849	895	882	-4,3
Mineralölsteuer	270	263	261	-0,9	255	272	263	0,0
Kantonsbeitrag	578	599	621	3,7	640	658	674	3,0
Direkte Bundessteuer	255	267	275	3,0	283	295	305	3,4
Einlagen aus dem allg. Bundeshaushalt	2 743	2 842	2 947	3,7	3 035	3 120	3 198	3,0
Finanzertrag	0	-	-	-	-	-	-	-
Aufwand	4 434	5 235	4 852	-7,3	5 372	5 443	5 411	0,8
Betrieb	627	895	675	-24,5	699	664	687	-6,4
Betriebsabgeltungen	582	848	630	-25,7	654	619	642	-6,7
Vergütung Systemaufgaben	46	46	45	-3,1	45	45	45	-0,8
Substanzerhalt	2 875	3 060	3 103	1,4	3 205	3 194	2 997	-0,5
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	2 466	2 170	2 213	2,0	2 244	2 236	2 098	-0,8
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	634	930	948	2,0	962	958	899	-0,8
Wertaufholung bedingt rückzahlbare Darlehen	-226	-39	-58	48,0	0	0	0	-100,0
Ausbau	885	1 246	1 027	-17,5	1 426	1 548	1 695	8,0
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	415	498	411	-17,5	571	619	678	8,0
Werberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	469	747	616	-17,5	856	929	1 017	8,0
Diverser Aufwand	48	35	47	34,8	42	37	32	-2,1
Bevorschussungszinsen	43	29	38	29,4	32	27	22	-6,9
Verwaltungsaufwand	4	2	6	174,3	6	6	6	33,1
Forschung	0	4	4	0,0	4	4	4	0,0
Jahresergebnis	1 171	524	1 094	108,9	468	595	730	8,7

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
Investitionseinnahmen	231	39	58	48,0	-	-	-	-100,0
Rückzahlung bedingt rückzahlbare Darlehen	226	39	58	48,0	-	-	-	-100,0
Rückzahlung Darlehen	5	-	-	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben	3 986	4 345	4 188	-3,6	4 631	4 742	4 692	1,9
Substanzerhalt	3 101	3 100	3 161	2,0	3 205	3 194	2 997	-0,8
Investitionsbeiträge	2 466	2 170	2 213	2,0	2 244	2 236	2 098	-0,8
Bedingt rückzahlbare Darlehen	634	930	948	2,0	962	958	899	-0,8
Ausbau	885	1 246	1 027	-17,5	1 426	1 548	1 695	8,0
Investitionsbeiträge	415	498	411	-17,5	571	619	678	8,0
Bedingt rückzahlbare Darlehen	469	747	616	-17,5	856	929	1 017	8,0
Saldo Investitionsrechnung	-3 755	-4 306	-4 130	-4,1	-4 631	-4 742	-4 692	2,2

BIF LANGFRISTPLANUNG

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Ertrag	5 606	5 759	5 946	3,2	5 840	6 038	6 141	1,6
Aufwand	4 434	5 235	4 852	-7,3	5 372	5 443	5 411	0,8
Jahresergebnis	1 171	524	1 094	108,9	468	595	730	8,7
Rückzahlung Bevorschussung	750	759	765	0,8	648	693	682	-2,6
Ergebnis nach gesetzlicher Rückzahlung	422	-235	329	-239,5	-180	-98	48	n.a.
Fondsreserven	1 322	1 055	1 728	63,8	1 548	1 450	1 498	9,2
Bevorschuss nach Rückzahlung	5 827	5 068	4 335	-14,5	3 687	2 994	2 312	-17,8

13 ANHANG ZUM VORANSCHLAG

I. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Rechtsgrundlage, Struktur und Kompetenzen

Artikel 87a Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) hält fest, dass die Eisenbahninfrastruktur über einen Fonds finanziert wird und definiert die dem Fonds zugewiesenen Mittel. Weitere, temporäre Finanzierungsquellen sind in Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 sowie Ziffer 14 Absatz 4 BV genannt. Die Funktionsweise und die Verfahren des BIF sind im Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (BIFG; SR 742.140) festgelegt.

Der BIF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

In der Erfolgsrechnung werden mindestens die Einlagen in Form von zweckgebundenen Einnahmen, die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt sowie die Aktivzinsen auf den Darlehen als Ertrag ausgewiesen. Der Aufwand setzt sich mindestens aus den Entnahmen für den Betrieb, den Passivzinsen auf den Schulden und aus den Abschreibungen von Aktiven zusammen.

Die Investitionsrechnung weist als Einnahmen die Rückzahlung von Darlehen aus und als Ausgaben die Gewährung von variabel verzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen und rückzahlbaren Darlehen sowie die Investitionsbeiträge an die Erneuerung und Modernisierung (Substanzerhalt) und an den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur.

Der Bundesrat legt die Höhe der vorgesehenen Finanzmittel fest, die dem BIF zugewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 BIFG). Zudem bringt er der Bundesversammlung die Finanzplanung des Fonds zusammen mit dem Voranschlag (Art. 8 Abs. 2 BIFG) zur Kenntnis. Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem jährlichen Voranschlag in einem einfachen Bundesbeschluss die Mittel fest (vgl. Entwurf Bundesbeschluss III über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2022), welche dem BIF für den Betrieb und Substanzerhalt, den Ausbau und für die Forschung entnommen werden (Art. 4 Abs. 1 BIFG). Die Bundesversammlung genehmigt schliesslich die Rechnung des BIF (Art. 8 Abs. 1 BIFG).

Funktionsweise des Fonds und Grundzüge der Bahninfrastrukturfinanzierung

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt (Betrieb) und Erneuerung bzw. Modernisierung (Substanzerhalt) inkl. Systemführerschaften sowie des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt ausschliesslich über den BIF. Der BIF hat auch die Schulden (kumulierte Bevorschussung) des FinöV-Fonds per Ende 2015 übernommen. Mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Einlagen aus der LSVA sowie die Mineralölsteuermittel werden für die Verzinsung und Rückzahlung der Schulden des Fonds eingesetzt (Art. 11 BIFG). Der Fonds bildet eine angemessene Reserve, um Schwankungen bei den Einlagen auffangen zu können (Art. 7 BIFG).

Zur Finanzierung seiner Aufgaben werden dem BIF folgende Mittel dauerhaft zugewiesen (Art. 87a Abs. 2 und 3 BV; Art. 57 Abs. 1 EBG):

- höchstens zwei Drittel des Reinertrags der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- ein Mehrwertsteuer-Promille;
- zwei Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- 2,3 Milliarden aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die an die Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts und der Teuerung (LIK) angepasst werden (indexiert ab 2014) und
- Kantonsbeiträge in der Höhe von 500 Millionen (ab 2019 indexiert).

Darüber hinaus werden dem BIF folgende Mittel befristet zugewiesen (Art. 196. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 14 Abs. 4 BV):

- ein zusätzliches Mehrwertsteuer-Promille (ab 2018 bis längstens 2030);
- neun Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer (bis zur vollständigen Rückzahlung der Bevorschussung), maximal jedoch 310 Millionen zum Preisstand 2014.

Die Entnahmen aus dem BIF haben nach Artikel 4 Absatz 2 BIFG vorrangig den Bedarf für Betrieb und Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen. In darauf abgestimmten vierjährigen Leistungsvereinbarungen werden die zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund an die 35 Eisenbahnunternehmen gewährten Mittel verbindlich festgelegt. Zum Ausgleich der – gemäss ihrer Mittelfristplanung – nicht gedeckten Kosten aus Betrieb und Unterhalt erhalten die Unternehmen jährlich Abgeltungen. Weil die erforderlichen Erneuerungsinvestitionen i.d.R. nicht vollumfänglich aus Abschreibungen und den verfügbaren Liquiditätsreserven finanziert werden können, werden über die Leistungsvereinbarungen auch zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet (Art. 51b EBG, SR 742.101).

Die Massnahmen zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur werden durch die Bundesversammlung mit entsprechenden Verpflichtungskrediten beschlossen (Art. 48c EBG). Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus vor (Art. 48b EBG). Die Finanzierung der Ausbaumassnahmen erfolgt i.d.R. in Form von zinslosen, bedingt rückzahlbaren Darlehen für aktivierbare Investitionen und in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen (Investitionsbeiträge) für nicht-aktivierbare Investitionen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM VORANSCHLAG

AUFWAND FÜR BETRIEB (INKL. VERGÜTUNG SYSTEMABGELTUNGEN)

CHF		VA 2024	VA 2024
Bahn	Betrieb	Substanzerhalt	
AB	Appenzeller Bahnen AG	8 531 399	22 987 813
ASM	Aare Seeland Mobil AG	9 906 377	16 103 933
AVA	Aargau Verkehr AG	4 928 144	17 424 553
BLSN	BLS Netz AG	61 233 696	278 889 234
BLT	BLT Baselland transport AG	3 555 170	9 175 246
BOB	Berner Oberland-Bahnen AG	3 548 722	9 200 000
CJ	Compagnie des chemins de fer du Jura (cj) SA	6 485 549	21 866 157
DICH	Deutsche Eisenbahn-Infrastruktur in der Schweiz	29 036 786	13 035 077
ETB	Emmentalbahn GmbH	413 616	799 000
FART	Società per le Ferrovie Autolinee Ticinesi (FART) SA	2 694 326	1 943 502
FB	Forchbahn AG	4 653 095	25 095 656
FLP	Ferrovie Luganesi SA	1 161 666	2 697 269
HBS	Hafenbahn Schweiz AG	9 462 853	7 340 000
LEB	Compagnie du chemin de fer Lausanne–Echallens–Bercher SA	5 462 436	9 067 712
MBC	Transports de la région Morges–Bière–Cossonay SA	4 004 506	16 632 624
MGI	Matterhorn Gotthard Infrastruktur aG	16 607 000	98 130 829
MOB	Compagnie du chemin de fer Montreux Oberland Bernois sa	8 054 021	52 236 890
MVR	Transports Montreux–Vevey–Riviera SA	3 088 441	28 705 971
NSTCM	Compagnie du chemin de fer Nyon-St-Cergue–Morez SA	5 514 151	2 460 637
ÖBB-I	ÖBB-Infrastruktur AG	–	7 000 000
OeBB	Oensingen-Balsthal-Bahn AG	256 468	575 211
RBS	Regionalverkehr Bern-Solothurn AG	10 539 337	76 000 000
RHB	Rhätische Bahn (RHB) AG	41 724 994	249 469 630
SBB	Schweizerische Bundesbahnen SBB	181 000 000	1 544 000 000
SOB	Schweizerische Südostbahn AG	20 661 416	50 758 372
ST	Sursee-Triengen-Bahn AG	850 000	465 839
STB	Sensetalbahn AG	482 609	556 667
SZU	Sihltal Zürich Uetliberg Bahn	3 390 907	6 270 472
TMR	TMR Transports Martigny et Régions SA	3 865 000	20 009 114
TPC	Transports Publics du Chablais SA	7 286 047	45 000 000
TPF Infra	Transports Publics Fribourgeois Infrastructure SA	12 094 552	30 065 061
TRAVYS	Travys-transports Vallée-de-Joux-Yverdon-les-Bains-Sainte-Croix SA	6 231 035	26 360 000
TRN	Transports Publics Neuchâtel SA	5 010 352	2 659 201
WAB	Wengernalpbahn AG	2 573 888	6 200 000
ZB	Zentralbahn AG	10 012 063	48 512 890
	Systemführerschaften	44 769 048	87 309 513
	Diverse Seilbahnen	–	20 000 000
	Noch nicht definitiv zugeteilt	136 000 000	247 700 000
Total netto		675 089 670	3 102 704 073
Darlehensrückzahlungen			
SBB	Schweizerische Bundesbahnen SBB	58 300 000	–
	Diverse Bahnen	–	–
Total brutto gerundet		675 089 700	3 161 004 100

AUFWAND FÜR DEN AUSBAU

CHF	VA 2024
Projekt	
NEAT	24 650 000
Projektaufsicht	150 000
Achse Gotthard	24 500 000
Bahn 2000 / ZEB	190 597 500
1. Etappe	100 000
Massnahmen nach Art. 4 Bst. a ZEBG	34 200 000
Projektaufsicht für Massnahmen nach art. 4 Bst. a ZEBG	-
Massnahmen nach art. 4 Bst. b ZEBG	114 297 500
Projektaufsicht für Massnahmen nach Art. 4 Bst. b ZEBG	100 000
Ausgleichsmassnahmen für den Regionalverkehr (Art. 6 ZEBG)	20 700 000
Planung für Weiterentwicklung der Bahninfrastruktur (Bahn 2030)	-
4-Meter-Korridor Massnahmen in der Schweiz	1 400 000
4-Meter-Korridor Massnahmen in Italien	19 800 000
Lärmschutz	11 000 000
STEP Ausbau 2025	517 572 000
STEP Ausbau 2035	283 284 900
Total	1 027 104 400

2 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSFONDS

21 KOMMENTAR ZUM VORANSCHLAG 2024 UND ZUM FINANZPLAN 2025-2027

Der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) finanziert mit zweckgebundenen Einnahmen alle Ausgaben des Bundes im Nationalstrassenbereich sowie die Beiträge an Verkehrsprojekte in Städten und Agglomerationen.

VORANSCHLAG 2024

Erfolgsrechnung

Ertrag

Die Erfolgsrechnung weist Erträge in Form von zweckgebundenen Einnahmen, Einnahmen aus Drittmitteln und übrigen Erträgen von insgesamt 2,7 Milliarden aus. Das sind 52 Millionen (2,0 %) mehr als im Voranschlag 2023. Mindererträge resultieren bei Mineralölsteuer und -zuschlag (-185 Mio.) und bei CO₂-Sanktionen (-4 Mio.). Als Beitrag zur Beseitigung des strukturellen Defizits werden die Mineralölsteuereinnahmen im Voranschlag und Finanzplan vollumfänglich im Bundeshaushalt einbehalten, was beim NAF zu Mindererträgen führt. Die Mehreinnahmen bei der Automobilsteuer (+199 Mio.) ergeben sich aus der im Gegenzug geplanten Aufhebung der Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen von der Automobilsteuer per 1.1.2024.

Zweckgebundene Einnahmen

Die zweckgebundenen Einnahmen belaufen sich auf insgesamt 2,7 Milliarden oder 98 Prozent der Gesamteinlage. Mit 1,7 Milliarden liefern die Einnahmen aus dem Mineralölsteuerzuschlag den grössten Finanzierungsbeitrag. Die Einnahmen der übrigen Verkehrsabgaben erreichen insgesamt 998 Millionen und teilen sich auf Automobilsteuer (530 Mio.), Nationalstrassenabgabe (407 Mio.), Erträge der CO₂-Sanktion für Personewagen, Lieferwagen sowie leichte Sattelschlepper (1 Mio.) und den Kompensationsbeitrag der Kantone für die 2020 ins Nationalstrassennetz übernommenen Strassen (NEB-Strecken; 60 Mio.).

Weitere Einnahmen

Bei den weiteren Einnahmen von 42 Millionen handelt es sich um Drittmittel und übrige Erträge, unter anderem aus der Bewirtschaftung der Nationalstrassen (knapp 10 Mio.).

Aufwand

Die in den Fonds eingelegten Mittel werden für den Nationalstrassenbereich sowie für Beiträge an Verkehrsprojekte in Städten und Agglomerationen verwendet. Im Bereich der Nationalstrassen fallen darunter Betrieb, Unterhalt, Ausbau im Sinne von Anpassungen, Ausbau im Sinne von Kapazitätserweiterungen (Ausbauschritte) sowie grössere Vorhaben, Beseitigung von Engpässen und Fertigstellung des Nationalstrassennetzes.

Aufwand für den Betrieb

Der Betrieb der Nationalstrassen beinhaltet den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt des Nationalstrassennetzes, die Schadenwehren, die Verkehrs- und Strassenzustandsüberwachung sowie das Verkehrsmanagement. Der Voranschlagswert erreicht 449 Millionen und liegt damit um 4 Millionen tiefer gegenüber dem Voranschlag 2023.

Aufwand für nicht aktivierungsfähige Ausgaben

Die nicht aktivierungsfähigen Ausgaben im Nationalstrassenbereich fallen z.B. bei ökologischen Ausgleichsflächen oder bei Anlagen an, die später bei den Kantonen verbleiben (Schutzbauwerke ausserhalb des Nationalstrassenperimeters, Verbindungsstrassen zum untergeordneten Strassennetz usw.). Im Voranschlag 2024 erreichen diese Ausgaben 128 Millionen und liegen damit 8,7 Prozent höher als im Voranschlag 2023.

Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau

Die Differenz zwischen dem Ertrag und den effektiven Aufwänden für Betrieb, nicht aktivierbare Ausgaben sowie Entnahmen für den Agglomerationsverkehr wird als Aufwand verbucht und den reservierten Mitteln für Nationalstrassenbau zugewiesen. Die Mittel stehen damit für Investitionen in das Nationalstrassennetz zur Verfügung. Im Jahr 2024 beläuft sich dieser Residualbetrag auf 1,7 Milliarden (-2,3 %).

Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben belaufen sich auf insgesamt 2,8 Milliarden. Davon entfallen 2,4 Milliarden auf die Nationalstrassen sowie 384 Millionen auf Massnahmen im Agglomerationsverkehr. Gegenüber dem Voranschlag 2023 nehmen die Investitionsausgaben um 281 Millionen (11,1 %) zu.

Unterhalt und Ausbau Nationalstrassen

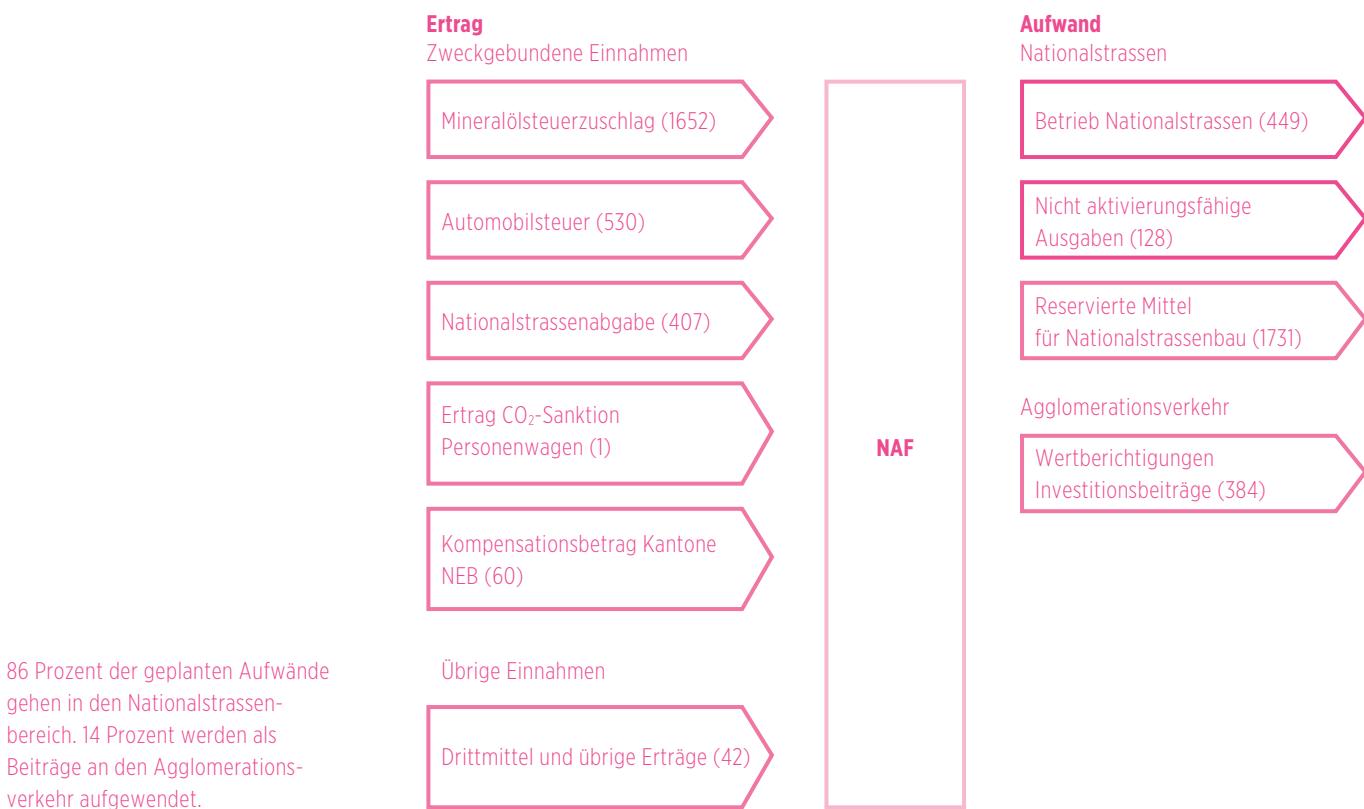
Die Ausgaben für den Unterhalt (1,1 Mrd.) und für den Ausbau im Sinne von Anpassungen am bestehenden Netz (577 Mio.) liegen mit 1,7 Milliarden um 116 Millionen (7,2 %) höher gegenüber dem Voranschlag 2023. Ziffer 3 im Anhang enthält eine Tabelle mit der Verteilung der für Ausbau und Unterhalt eingesetzten Mittel auf die Filialen des ASTRA.

Netzfertigstellung

In die Fertigstellung der Nationalstrassen sollen 327 Millionen investiert werden, 81 Millionen (32,9 %) mehr als im Voranschlag 2023. Die Schlüsselprojekte und prioritären Projekte der Netzfertigstellung mit namhaften Realisierungsarbeiten im Jahr 2024 sind im Anhang, Ziffer 4 aufgelistet.

ERFOLGSRECHNUNG NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS

In Klammern: Werte gemäss Voranschlag 2024 in Mio. CHF



Grössere Vorhaben, Kapazitätserweiterung und Engpassbeseitigung

Für grössere Vorhaben, Kapazitätserweiterungen/Engpassbeseitigungen werden insgesamt 461 Millionen eingeplant. Die Ausgaben steigen gegenüber dem Voranschlag 2023 um 4 Millionen, hauptsächlich im Projekt Umfahrung Le Locle.

Agglomerationsverkehr

Die Beiträge an Massnahmen im Agglomerationsverkehr belaufen sich auf 384 Millionen. Im Vergleich zum Voranschlag 2023 ist ein Mehrbedarf von 87 Millionen geplant. Die Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation werden mit 216 Millionen unterstützt. Für die Agglomerationsprogramme der 3. Generation werden Beiträge im Umfang von 102 Millionen eingeplant. Mit dem Beginn der Umsetzung der 4. Generation im 2024 sind 60 Millionen veranschlagt. Detaillierte Angaben enthält Ziffer 5 im Anhang.

Fondsreserven 2024

Bis Ende 2024 dürften die Fondsreserven des NAF um rund 21 Prozent auf 2,65 Milliarden abnehmen.

FINANZPLAN 2025–2027

Erfolgsrechnung

Ertrag und Aufwand bleiben im Finanzplanjahr 2025 nahezu auf dem Niveau des Voranschlags 2024. Ab 2026 steigt der Ertrag primär durch die Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags stark an. Über den Zeitraum 2024 bis 2027 verzeichnet der Ertrag und damit systembedingt im gleichen Umfang auch der Aufwand einen Anstieg von 7 Prozent.

Investitionsrechnung

Bei den Investitionsausgaben für die Nationalstrassen ist von 2023 bis 2027 ein durchschnittliches Ausgabenwachstum von 2,7 Prozent vorgesehen. Ausschlaggebend sind insbesondere die geplanten Arbeiten an der zweiten Röhre des Gotthardtunnels sowie der Mittelbedarf bei den Kapazitätserweiterungen und bei der Engpassbeseitigung. Die Ausgaben für die Agglomerationsprogramme steigen in der Periode 2023 bis 2027 um durchschnittlich 1,8 Prozent pro Jahr. Diese Mehrausgaben entsprechen den von den Kantonen angemeldeten Mittelbedürfnissen.

Fondsreserven

Aufgrund der hohen Investitionen nehmen die Fondsreserven zwischen Ende 2023 und Ende 2027 um 2,5 Milliarden (-73 %) auf 0,9 Milliarden ab. Im Jahr bevor die Fondsreserven unter den Betrag von 500 Millionen fallen würden, wird der Mineralölsteuerzuschlag um 4 Rappen auf 34 Rappen pro Liter erhöht (vgl. Art. 13, Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr; NAFG; SR 725.13). Gemäss der aktuellen Langfristplanung wird demnach eine Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags voraussichtlich im Jahr 2026 nötig. Die zusätzlichen zweckgebundenen Einnahmen (Reinertrag) werden vollumfänglich in den NAF eingeglegt.

22 VORANSCHLAG 2024 UND FINANZPLAN 2025–2027

ERFOLGSRECHNUNG NAF

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
Ertrag	2 744	2 640	2 692	2,0	2 689	2 958	2 901	2,4
Zweckgebundene Einnahmen	2 691	2 600	2 650	1,9	2 631	2 855	2 807	1,9
Mineralölsteuerzuschlag	1 702	1 656	1 652	-0,2	1 612	1 822	1 762	1,6
Mineralölsteuer	186	181	-	-100,0	-	-	-	-100,0
Automobilsteuer	331	331	530	60,1	537	542	547	13,4
Nationalstrassenabgabe	376	367	407	11,0	421	429	436	4,4
Ertrag CO ₂ -Sanktion Personenwagen	35	5	1	-75,9	1	1	1	-30,0
Kompensationsbeitrag Kantone NEB	60	60	60	0,0	60	60	60	0,0
Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge	53	40	42	4,7	57	104	95	24,2
Aufwand	2 744	2 640	2 692	2,0	2 689	2 958	2 901	2,4
Nationalstrassen	2 561	2 343	2 308	-1,5	2 362	2 644	2 582	2,5
Betrieb	430	453	449	-0,9	453	457	462	0,5
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	118	118	128	8,7	133	135	131	2,7
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	2 012	1 772	1 731	-2,3	1 776	2 053	1 989	2,9
Agglomerationsverkehr	184	297	384	29,3	327	314	319	1,8
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	165	297	384	29,3	327	314	319	1,8
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	19	-	-	n.a.	-	-	-	n.a.
Jahresergebnis	-	-	-	n.a.	-	-	-	n.a.

INVESTITIONSRECHNUNG NAF

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
Investitionsausgaben	2 074	2 541	2 822	11,1	2 847	2 869	2 816	2,6
Nationalstrassen	1 891	2 244	2 438	8,7	2 520	2 556	2 497	2,7
Ausbau und Unterhalt	1 495	1 540	1 650	7,2	1 644	1 665	1 687	2,3
Netzfertigstellung	139	246	327	32,9	302	260	224	-2,3
Grössere Vorhaben	145	262	257	-2,0	317	370	332	6,1
Kapazitätserweiterung	28	94	143	51,2	146	138	155	13,2
Engpassbeseitigung	83	102	62	-39,2	113	123	99	-0,6
Agglomerationsverkehr	184	297	384	29,3	327	314	319	1,8
Investitionsbeiträge	165	297	384	29,3	327	314	319	1,8
Darlehen	19	-	-	n.a.	-	-	-	n.a.

FONDSRESERVEN NAF

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23–24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23–27
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau; Stand per Jahresanfang	3 707	3 828	3 357	-12,3	2 650	1 906	1 403	-22,2
Zuweisung (vgl. Erfolgsrechnung)	2 012	1 772	1 731	-2,3	1 776	2 053	1 989	2,9
Verwendung (vgl. Investitionsrechnung)	1 891	2 244	2 438	8,7	2 520	2 556	2 497	2,7
Stand per Jahresende¹	3 828	3 357	2 650	-21,1	1 906	1 403	894	-28,2

¹ Forderungen und Verbindlichkeiten Dritter nicht berücksichtigt

23 ANHANG ZUM VORANSCHLAG 2024 UND FINANZPLAN 2025–2027

I. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Rechtsgrundlagen

Artikel 86, Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung bildet die Grundlage für den NAF (Inkraftsetzung per 1.1.2018). Im Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13) werden die Einzelheiten geregelt.

Der NAF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er verfügt über eine Erfolgsrechnung, eine Investitionsrechnung und eine Bilanz.

Funktionsweise des Fonds

Aus dem NAF werden alle Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit den Nationalstrassen und die Bundesbeiträge an die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs finanziert.

Die Entnahmen aus dem NAF für die Nationalstrassen haben vorrangig den Bedarf für deren Betrieb und Unterhalt sicherzustellen (Art. 5 Abs. 2 NAFG). Dafür bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen.

Die Massnahmen zum Ausbau der Nationalstrassen, die Investitionsbeiträge des Bundes an den Agglomerationsverkehr sowie die notwendigen Verpflichtungskredite werden durch die Bundesversammlung beschlossen.

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Zustand und zur Umsetzung der Ausbauschritte des Nationalstrassennetzes sowie zum Stand der Umsetzung der Massnahmen im Agglomerationsverkehr vor (Art. 8 NAFG).

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSITIONEN DES VORANSCHLAGS UND DES FINANZPLANS

1. Zweckgebundene Einnahmen

Dem NAF werden durch die Verfassung folgende Einnahmen zugewiesen:

- der Reinertrag des Mineralölsteuerzuschlags;
- in der Regel 10 Prozent des Reinertrags der Mineralölsteuer. Die Einlage wird aus nachfolgenden Gründen vollständig gekürzt:
 - seit 2020 Kürzung zugunsten des Bundeshaushaltes um 72 Millionen;
 - in den Jahren 2025 bis 2030 zusätzliche Reduktion zur Förderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge von 30 Millionen pro Jahr;
 - ab 2024 bis mindestens 2028 Umlagerung der verbleibenden Mineralölsteuereinlage zur Beseitigung des strukturellen Defizits im Bundeshaushalt.
- der Reinertrag der Automobilsteuer (bei einer Unterdeckung in der Spezialfinanzierung Strassenverkehr wird ein Teil der Automobilsteuer dieser gutgeschrieben);
- der Reinertrag der Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette);
- der Kompensationsbeitrag der Kantone für die NEB-Strecken;
- weitere gesetzlich zugewiesene Mittel (2024–2027 fallen einzig die Erträge aus der CO₂-Sanktion bei leichten Motorfahrzeugen an).

2. Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge

Mit Drittmitteln werden Vorhaben finanziert, welche über den üblichen Baustandard hinausgehen, jedoch aufgrund von besonderen Bedürfnissen von Kantonen, Gemeinden oder Dritten berücksichtigt werden (z.B. Erhöhung/Verlängerung von Lärmschutzeinrichtungen). In den Jahren 2024–2027 erreichen die Erträge aus Drittmitteln im Durchschnitt 49 Millionen pro Jahr.

Im Perimeter der Nationalstrassen fallen auch Erträge aus der Bewirtschaftung an (z.B. aus Vermietungen). Diese werden ebenfalls in den NAF eingelegt. 2024–2027 bleiben diese mit knapp 10 Millionen pro Jahr stabil.

Der Bundesrat hat am 16.11.2022 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 2,59 Milliarden für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz verabschiedet. Dafür werden ab 2024 zusätzliche Mittel in den NAF eingelegt um die Massnahmen (Schutzbauten) auf der betroffenen Infrastruktur im Geltungsbereich des NAF zu finanzieren. In den Jahren 2024 bis 2027 wird dafür mit einer durchschnittlichen zusätzlichen Einlage von 16 Millionen jährlich geplant.

3. Nationalstrassen

NATIONALSTRASSEN

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Total Nationalstrassen	2 561	2 343	2 308	-1,5	2 362	2 645	2 583	2,5
Betrieb	430	453	449	-0,9	453	457	462	0,5
Nationalstrassenbau	2 009	2 362	2 566	8,7	2 653	2 690	2 628	2,7
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	118	118	128	8,7	133	135	131	2,7
Aktivierungsfähige Investitionsausgaben	1 891	2 244	2 438	8,7	2 520	2 556	2 497	2,7
Veränderung reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	122	-472	-707	49,9	-744	-503	-508	n.a.

Im Voranschlagsjahr nehmen die reservierten Mittel für den Nationalstrassenbau (Fondsreserven NAF) um 707 Millionen ab, da die Entnahmen höher sind als die Einlagen. Der Stand der reservierten Mittel sinkt in den Folgejahren weiter, von 3,4 Milliarden Ende 2023 auf voraussichtlich 0,9 Milliarden per Ende 2027 (vgl. Tabelle «Fondsreserven»).

NATIONALSTRASSENBAU

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Nationalstrassenbau	2 009	2 362	2 566	8,7	2 653	2 690	2 628	2,7
Ausbau und Unterhalt	1 568	1 621	1 737	7,2	1 730	1 753	1 776	2,3
ASTRA Zentrale	11	76	73	-3,9	43	43	43	-13,3
Filiale Estavayer-le-Lac	281	391	438	12,1	458	447	432	2,5
Filiale Thun	295	227	227	0,1	217	237	261	3,5
Filiale Zofingen	318	313	334	6,7	360	404	483	11,4
Filiale Winterthur	379	332	362	9,2	395	378	304	-2,2
Filiale Bellinzona	284	282	302	7,1	258	244	254	-2,6
Netzfertigstellung	152	259	344	32,9	318	274	236	-2,3
A4 Neue Axenstrasse	11	83	166	99,7	176	158	123	10,3
A8 Lungern Nord - Giswil	8	12	26	119,0	37	34	33	29,5
A9 Steg/Gampel – Visp West	69	53	37	-48,7	27	21	10	-33,5
A9 Sierre-Gampel/Gampel-Brig-Glis, Pfyn	51	72	65	-8,8	68	60	68	-1,3
Übrige Projekte	12	39	50	29,0	9	2	2	-55,5
Grössere Vorhaben	171	276	270	-2,0	333	389	349	6,1
2. Gotthardtunnel	171	276	270	-2,0	333	389	349	6,1
Übrige Projekte	-	-	-	n.a.	-	-	-	n.a.
Kapazitätserweiterung	34	99	150	51,2	153	145	163	13,2
Umfahrung Le Locle	22	27	61	125,2	71	82	84	32,9
Bypass Luzern	0	36	30	-16,6	36	51	77	20,6
Übrige Projekte	11	36	59	64,3	47	12	2	-52,1
Engpassbeseitigung	84	107	65	-39,2	119	129	104	-0,6
Nordumfahrung Zürich	60	22	13	-41,5	10	11	2	-45,9
Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur	2	39	4	-90,1	49	56	40	0,8
Luterbach - Härkingen, 6 Streifen Ausbau	5	20	18	-12,0	58	60	54	28,0
Übrige Projekte	18	26	30	18,4	1	2	8	-25,3

Die Position Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen (1,7 Mrd.) setzt sich wie folgt zusammen:

- Der *Nationalstrassenausbau* beinhaltet die Planung, Projektierung und Realisierung von Massnahmen an der bestehenden Strasseninfrastruktur zur Verbesserung der Funktionalität, Sicherheit, Verfügbar- und Verträglichkeit.
- Als projektgestützter *Unterhalt* (gelten der bauliche Unterhalt und die Erneuerung, d.h. alle Massnahmen, die der Erhaltung der Nationalstrassen und ihrer technischen Einrichtungen dienen (inkl. Anpassungen an neue Vorschriften).

Die grössten Ausbau- und Unterhaltsprojekte in den Jahren 2024–2027 sind:

ZH	A1 Unterstrass – Zürich Ost (Einhäusung Schwamendingen)
ZH	A1 Nordumfahrung Zürich, Tunnel Gubrist (Instandsetzung)
SG	A1 St. Gallen West – St. Gallen Ost
BL	A2 Hagnau – Augst
TI	A2 Bellinzona (Phase 1)
TI	A2 Gentilino – Lamone
GL	A3 Weesen – Murg (Kerenzerberg)
BE	A6 Thun Nord – Spiez
BE	A8 Interlaken Ost – Brienz
VD	A9 Vennes – Chexbres mit Pannenstreifen Nutzung
BE	A16 Tavannes – Bözingenfeld

AGGLOMERATIONSVERKEHR

Mio. CHF	R 2022	VA 2023	VA 2024	Δ in % 23-24	FP 2025	FP 2026	FP 2027	Ø Δ in % 23-27
Total Agglomerationsverkehr	184	297	384	29,3	327	314	319	1,8
Dringliche Projekte	7	–	6	n.a.	–	–	–	n.a.
Schiene	7	–	6	n.a.	–	–	–	n.a.
Strasse	–	–	–	n.a.	–	–	–	n.a.
Agglomerationsprogramme	177	297	378	27,2	327	314	319	1,8
1. Generation (ab 2011)	39	80	86	6,9	64	65	74	-2,1
Schienen- und Bahninfrastrukturen	17	39	39	-2,0	3	9	3	-46,3
Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen	22	41	47	15,5	61	56	70	14,6
2. Generation (ab 2015)	85	115	131	13,9	139	140	96	-4,2
Schienen- und Bahninfrastrukturen	42	41	41	0,7	47	41	33	-5,4
Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen	43	74	89	21,2	91	99	64	-3,6
3. Generation (ab 2019)	53	102	102	-0,5	104	89	79	-6,4
Schieneninfrastrukturen (Tram)	21	30	7	-75,3	14	14	13	-20
Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen	32	72	94	30,6	90	75	66	-2,2
4. Generation (ab 2023)	–	–	60	n.a.	20	20	20	n.a.
Schieneninfrastrukturen (Tram)	–	–	9	n.a.	3	3	3	n.a.
Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen	–	–	51	n.a.	17	17	17	n.a.
5. Generation (ab 2027)	–	–	–	n.a.	–	–	50	n.a.
Schieneninfrastrukturen (Tram)	–	–	–	n.a.	–	–	8	n.a.
Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen	–	–	–	n.a.	–	–	42	n.a.

Der NAF stellt die Finanzierung der Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen im Agglomerationsbereich sicher. Dies umfasst auch diejenigen Massnahmen, deren Mitfinanzierung durch den Bund bereits im Rahmen des früheren Infrastrukturfonds (IF) genehmigt wurde. Mit Wirkung ab 2011 und 2015 gab das Parlament die erste und die zweite Generation der Agglomerationsprogramme frei. 2019 hat das Parlament die Beiträge für die dritte Generation bewilligt. Für die Mittelfreigabe der Massnahmen der vierten Generation im 2024 sind 60 Millionen eingestellt.

Grössere Massnahmen im Bereich des Agglomerationsverkehrs:

Schienen- und Bahninfrastrukturen

- Langenthal: Erweiterung der Personenunterführung zur Bahnhofspassage
- Bern: Realisierung Publikumsanlagen SBB
- Bern: Realisierung Bahnhof RBS
- Bern: Umstellung Buslinie 10 nach Köniz/Schliern
- Köniz: Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern
- Lausanne-Morges: t1/Tram Renens-Villars-Ste-Croix
- Lausanne-Morges: Axe fort tram Renens-Lausanne
- Grand Genève: Construction d'un axe tram entre Genève et St-Julien par rte de Base et requalification de l'espace rue
- Grand Genève: Construction d'un axe tram entre la place des Nations et l'interface multimodale P47, y compris aménagement des espaces publics

Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen

- Winterthur: Neue Querung und Aufwertung Umsteigepunkt Grüze
- Zürich-Glatttal: Elektrifizierung Buslinien 69 und 80
- Zug: Umfahrung Cham-Hünenberg, Kammern A, C
- St. Gallen-Arbon/Rorschach: ÖV-Eigentrassierung Stadt St. Gallen A; Teil 1: Poststrasse
- Lausanne-Morges: Axes forts trolleybus A
- Grand Genève: Aménagement d'un axe fort TC entre Genève et Vernier

3 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMD- UND EIGENKAPITAL

SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL

Mio. CHF	Zweckgebundene Einnahmen Stand 2023	Finanzierung von Ausgaben 2 > 3	Einlage 2 < 3		Stand 2024 6=1+4-5
			1	4	
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	1 406	8 572	8 333	242	3
VOC-Abgabe	212	107	94	13	-
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds	-143	857	739	118	-
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm	-121	429	378	51	-
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	5	3	5	-	1
Spielbankenabgabe	692	374	326	48	-
Altlastenfonds	396	52	46	6	-
Abwasserabgabe	321	66	60	6	-
VEG Glas	8	34	34	-	1
VEG Batterien	36	20	21	-	1
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	-	-	-	-	-
Medienforschung, Rundfunktechnologie	2	2	1	0	-
Filmförderung	0	0	0	-	-
Krankenversicherung	-	1 121	1 121	-	-
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	-	5 508	5 508	-	-

Einnahmen und Ausgaben von Spezialfinanzierungen werden über die Erfolgs- und Investitionsrechnung abgewickelt. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben wird als Einlage bzw. Entnahme der Spezialfinanzierung gutgeschrieben oder belastet. Bei den Spezialfinanzierungen im Fremdkapital erfolgt diese Buchung über die Erfolgsrechnung.

Lenkungsabgabe VOC: Der Lenkungsabgabe unterliegen flüchtige organische Verbindungen (VOCV; SR 814.078). Die Rückverteilung der Lenkungsabgabe an die Bevölkerung erfolgt mit einer Verzögerung von zwei Jahren.

CO₂-Abgabe auf Brennstoffen: Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe auf fossilen Energieträgern. Das CO₂-Gesetz (SR 641.71) sieht die folgende Mittelverwendung vor: Ein Drittel des Ertrags, höchstens aber 450 Millionen pro Jahr, wird für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emission bei Gebäuden (Gebäudesanierungen und Förderung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich; Gebäudeprogramm) verwendet. Maximal 30 Millionen davon stehen für Projekte zur direkten Nutzung von Geothermie für die Wärmebereitstellung zur Verfügung. Zudem werden jährlich maximal 25 Millionen dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften für die Entwicklung oder Vermarktung von klimafreundlichen Anlagen und Verfahren zugeführt. Die übrigen Mittel werden an Bevölkerung und Wirtschaft rückverteilt. Aus Transparenzgründen werden zwei verschiedene zweckgebundene Fonds geführt.

Sanktion CO₂-Verminderung: Auf den Importen von leichten Motorfahrzeugen (PW und leichte Nutzfahrzeuge), welche die Emissionsziele nicht erfüllen, werden Sanktionen erhoben (CO₂-Gesetz; SR 641.71). Die Einnahmen werden dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfoonds (NAF) gutgeschrieben.

Spielbankenabgabe: Die Einnahmen werden jeweils im übernächsten Jahr dem Ausgleichsfonds der AHV gutgeschrieben (Spielbankenverordnung, Art. 94; SR 935.521). Sie resultieren aus Steuern auf den Bruttoerträgen der Spielbanken.

Altlastenfonds: Auf Basis der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.687) wird eine Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen erhoben. Die Erträge daraus sind zweckgebunden für Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponiestandorten.

SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL - DETAIL

Mio. CHF		VA 2023	VA 2024	
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital				
VOC-Abgabe				
606	E110.0118	Lenkungsabgabe auf VOC	82	105
606	E140.0104 (Teil)	Finanzertrag (Zinsen auf Lenkungsabgabe VOC)	0	2
810	A230.0110	Rückverteilung Lenkungsabgabe VOC	-85	-94
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds				
606	E110.0119 (Teil)	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Rückverteilung)	688	832
606	E110.0119 (Teil)	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)	25	25
606	E140.0104 (Teil)	Finanzertrag (Zinsen auf CO ₂ -Abgabe Brennstoffe)	0	1
810	A230.0111	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-698	-712
810	A236.0127	Einlage Technologiefonds	-25	-25
810	A240.0105 (Teil)	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	0	-2
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm				
606	E110.0119 (Teil)	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	357	428
606	E140.0104 (Teil)	Finanzertrag (Zinsen auf CO ₂ -Abgabe Brennstoffe)	0	0
805	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	-	-
805	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-1	-1
805	A236.0116	Gebäudeprogramm	-432	-377
810	A240.0105 (Teil)	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe Brennstoffe	0	-1
Sanktion CO₂-Verminderung leichte Motorfahrzeuge				
805	E110.0121	Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	3	3
806	E110.0124	Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	1	-
806	A250.0101 (Teil)	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrslandschaftsverbund (nur SHK 507013)	-	-3
805	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-1	-1
806	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-	-
Spielbankenabgabe				
417	E110.0101	Spielbankenabgabe	366	374
417	A230.0100	Spielbankenabgabe für die AHV	-233	-326
Altlastenfonds				
810	E110.0123	Altlastenabgabe	55	52
810	A231.0325	Sanierung von Altlasten	-20	-45
810	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-1	-1
Abwasserabgabe				
810	E110.0100	Abwasserabgabe	67	66
810	A236.0102	Abwasserreinigungsanlagen	-55	-60
810	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	0	0
Vorgezogene Entsorgungsgebühr Glas				
810	E110.0125	Gebühreneinnahmen Entsorgung Glas	33	34
810	A231.0402	Recycling Glas	-31	-31
810	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-3	-3
Vorgezogene Entsorgungsgebühr Batterien				
810	E110.0126	Gebühreneinnahmen Entsorgung Batterien	19	20
810	A231.0403	Recycling Batterien	-14	-18
810	A200.0001 (Teil)	Funktionsaufwand (Globalbudget)	-3	-3
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern				
318	E140.0106	Fonds Familienzulagen Landwirtschaft	-	-
318	A231.0242 (Teil)	Familienzulagen Landwirtschaft	-32	-
Medienforschung und Rundfunktechnologie				
808	E120.0105	Konzessionsabgaben Programmveranstalter	1	2
808	A231.0315	Beitrag Medienforschung	-2	-1
808	A231.0317	Neue Technologie Rundfunk	-	-
Filmförderung				
306	E150.0109	Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter Einnahmeanteil	0	0
306	A231.0130	Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter	0	0

Fortsetzung

Mio. CHF			VA 2023	VA 2024
Krankenversicherung				
605 E110.0106 (Teil)	Mehrwertsteuer, Krankenversicherung (5 %)		1 063	1 100
606 E110.0116 (Teil)	Schwerverkehrsabgabe		233	21
316 A231.0214 (Teil)	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)		-1 296	-1 121
Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung				
605 E110.0106 (Teil)	Mehrwertsteuer, MWSt-Prozent für die AHV (83 %, ab 2020 100%)	3 248	4 431	
606 E110.0108	Tabaksteuer	2 000	1 950	
606 E110.0110	Spirituosensteuer	260	278	
318 A231.0239 (Teil)	Leistungen des Bundes an die AHV			
318 A231.0240 (Teil)	Leistungen des Bundes an die IV			
318 A231.0241 (Teil)	Ergänzungsleistungen zur AHV			
318 A231.0245 (Teil)	Ergänzungsleistungen zur IV			
605 A230.0104	Mehrwertsteuerprozent für die AHV	-3 248	-4 431	

¹ Einlagen aus Mehrwertsteuer unter Einschluss von Verzugszinsen und Bussen und nach Abzug von Debitorenverlusten und Vergütungszinsen

Abwasserabgabe: Für die bundesseitige Beteiligung an der Finanzierung des Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination von organischen Spurenstoffen wird eine zweckgebundene Abwasserabgabe erhoben. Bei allen noch nicht ausgebauten ARA der Schweiz wird eine Abgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner erhoben (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20).

Vorgezogene Entsorgungsgebühr Glas: Auf Getränkeverpackungen aus Glas wird eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) erhoben, welche zweckgebunden für die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Getränkeverpackungen sowie für Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Verpackungsmaterial verwendet wird (Umweltschutzgesetz; SR 814.01).

Vorgezogene Entsorgungsgebühr Batterien: Auf den in Verkehr gebrachten Batterien wird eine vorgezogene Entsorgungsgebühr bei den Herstellerinnen und Händlern erhoben. Die Gebühr wird zweckgebunden für die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Batterien sowie für Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von gebrauchten Batterien verwendet (Umweltschutzgesetz; SR 814.01).

Die Mittel des *Fonds Krankenversicherung* (KVG; SR 832.10) werden im gleichen Jahr ausbezahlt, in dem sie eingenommen werden. Die Beiträge an die Kantone basieren auf den Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Finanzierung des Fonds erfolgt über die Mehrwertsteuer sowie über Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe für ungedeckte Kosten des Strassenverkehrs.

Die über den Fonds *Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung* abgerechneten zweckgebundenen Einnahmen werden im gleichen Jahr an den AHV-Ausgleichsfonds überwiesen (AHVG; SR 831.10).

SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL

Mio. CHF	Zweckge- bundene Einnahmen	Finanzie- rung von Ausgaben	Zunahme 2 > 3	Abnahme 2 < 3	Stand 2024 6=1+4-5	
	1	2	3	4	5	6
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	4 974	1 310	1 398	-	88	4 886
Spezialfinanzierung Strassenverkehr	295	1 259	1 336	-	77	218
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO	4 629	-	-	-	-	4 629
Spezialfinanzierung Luftverkehr	49	48	59	-	11	38
Überwachung Tierseuchen	1	3	3	-	-	1

Bei den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital wird kein Ausgleich über die Erfolgsrechnung vorgenommen, da keine Verpflichtung gegenüber Dritten vorliegt. Die jährlichen Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse der einzelnen Spezialfinanzierungen sind damit im Saldo der Erfolgsrechnung (Jahresergebnis) enthalten.

Der *Spezialfinanzierung Strassenverkehr* SFSV (BV, Art. 86 Abs. 3 und 4) werden 50 Prozent der Mineralölsteuer gutgeschrieben. Die Mittel werden in erster Linie für Beiträge an die Kantone (Strassenlasten, Umweltschutz) sowie für die Verlagerung des Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene verwendet. Da die Mineralölsteuereinnahmen abnehmen, verzeichnen auch die der SFSV gutgeschriebenen Einnahmen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 18 Millionen auf 1,3 Milliarden. Die Ausgaben der SFSV fallen gegenüber dem Vorjahr rund 31 Millionen tiefer aus.

Seit 2017 werden der *Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO* keine zweckgebundenen Erträge mehr gutgeschrieben (LwG, Art. 19a; SR 910.7). Die reservierten Mittel könnten für Begleitmassnahmen im Rahmen eines allfälligen Freihandelsabkommens mit der EU oder eines WTO-Abkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich eingesetzt werden. Da die Verhandlungen mit der EU formell nicht abgebrochen wurden und diejenigen im Rahmen der WTO weiterhin laufen, wird auch die Spezialfinanzierung mit konstantem Saldo in der Bilanz weitergeführt.

Die *Spezialfinanzierung Luftverkehr* wird mit Mitteln aus der Mineralölsteuer sowie aus dem Mineralölsteuerzuschlag auf Flugtreibstoffen alimentiert (MinVG; SR 725.116.2 und MinLV; SR 725.116.22 sowie VFSD; SR 748.132.7). Die Mittel werden für Massnahmen im Bereich Sicherheit und Umweltschutz im Luftverkehr eingesetzt.

Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe werden zu Gunsten des Fonds *Überwachung Tierseuchen* zweckgebunden und für die Finanzierung der Umsetzung von nationalen Programmen zur Überwachung von Tierseuchen eingesetzt (Tierseuchengesetz, Art. 56a; SR 916.40 und Tierseuchenverordnung; SR 916.407).

SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL - DETAIL

Mio. CHF	VA 2023	VA 2024
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital		
Spezialfinanzierung Strassenverkehr		
Einnahmen	1 375	1 259
Ausgaben	-1 364	-1 336
Spezialfinanzierung Luftverkehr		
606 E110.0111 (Teil) Mineralölsteuer auf Treibstoffen	19	21
606 E110.0112 (Teil) Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	26	28
803 A231.0298 Technische Sicherheitsmassnahmen	-42	-41
803 A231.0299 Umweltschutz-Massnahmen	-14	-10
803 A231.0300 Nicht-hoheitliche Sicherheitsmassnahmen	-14	-7
Überwachung Tierseuchen		
341 E110.0128 Schlachtabgabe	3	3
341 A231.0256 Überwachung Tierseuchen	-3	-3

SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR

Mio. CHF		VA 2023	VA 2024
Einnahmen		1 277	1 259
606 E110.0111	Mineralölsteuer auf Treibstoffen	1 270	1 248
806 E101.0001	Devestitionen (Globalbudget)	1	7
802 E131.0001	Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen	6	5
Ausgaben		1 367	1 336
Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen		497	487
806 A230.0108	Allgemeine Strassenbeiträge	310	304
806 A236.0119	Hauptstrassen	141	138
806 A236.0128	Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen	40	39
806 A230.0109	Kantone ohne Nationalstrassen	7	7
Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung		437	421
802 A236.0110	Einlage Bahninfrastrukturfonds	263	261
802 A231.0292	Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr	85	79
802 A236.0111	Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr	74	70
802 A236.0139	Investitionsbeiträge Autoverlad	13	9
802 A231.0291	Autoverlad	2	2
Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren		160	159
810 A231.0327	Wald	72	71
810 A236.0124	Hochwasserschutz	41	41
810 A236.0122	Schutz Naturgefahren	19	19
810 A236.0125	Lärmschutz	26	25
806 A231.0309	Langsamverkehr, Fuss- und Wanderwege	2	2
Landschaftsschutz		13	13
306 A236.0101	Baukultur	10	10
810 A236.0123	Natur und Landschaft	2	2
806 A236.0129	Historische Verkehrswege	1	1
Verwaltungsaufwand		201	197
806 A200.0001	ASTRA (inkl. Forschung)	193	189
810 A200.0001	BAFU	8	8
Einlagen in Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds		60	60
806 A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (Kompensation NEB)	60	60

INHALTSVERZEICHNIS

E BUNDESBeschlÜSSE	137
BUNDESRECHNUNG	141
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BUNDESBeschlÜSSEN IA UND IB	141
BUNDESBeschluss IA ÜBER DEN VORANSCHLAG FÜR DAS JAHR 2024 (ENTWURF)	147
BUNDESBeschluss IB ÜBER DIE PLANUNGSGRÖSSEN IM VORANSCHLAG FÜR DAS JAHR 2024 (ENTWURF)	155
BUNDESBeschluss II ÜBER DEN FINANZPLAN FÜR DIE JAHRE 2025–2027 (ENTWURF)	159
BAHNINFRASTRUKTURFONDS	161
BUNDESBeschluss III ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM BAHNINFRASTRUKTURFONDS FÜR DAS JAHR 2023 (ENTWURF)	161
NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSFONDS	163
BUNDESBeschluss IV ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSFONDS FÜR DAS JAHR 2023 (ENTWURF)	163

BUNDESRECHNUNG

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BUNDESBECHLÜSSEN IA UND IB

Mit den Bundesbeschlüssen Ia und Ib über den Voranschlag beschliesst die Bundesversammlung das jährliche Budget des Bundes (Art. 29 FHG; SR 611.0). Mit dem Bundesbeschluss Ia werden die finanziellen Mittel genehmigt. Mit dem Bundesbeschluss Ib kann das Parlament die Planungsgrössen einzelner Leistungsgruppen ändern oder Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festlegen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM BUNDESBECHLUSS IA

Art. 1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwände und Erträge einer Rechnungsperiode ohne Leistungsverrechnung zwischen den Verwaltungseinheiten des Bundes (vor Abzug einer allfälligen Kreditsperre nach Art. 18 Abs. 2 FHG). Die Erfolgsrechnung zeigt das Jahresergebnis. Zur Erfolgsrechnung siehe Kapitel A 21.

Art. 2 Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben umfassen die Ausgaben für Sachanlagen, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge (vor Abzug einer allfälligen Kreditsperre nach Art. 18 Abs. 2 FHG). Die Investitionseinnahmen enthalten namentlich Entgelte für die Veräußerung von Sachanlagen, Rückzahlungen der vom Bund gewährten Darlehen und Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie erhaltene Investitionsbeiträge. Aus der Investitionsrechnung resultieren die Nettoinvestitionen. Zur Investitionsrechnung siehe Kapitel A 22.

Art. 3 Schuldenbremse

Der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben nach Absatz 1 entspricht den geschätzten ordentlichen Einnahmen multipliziert mit dem Konjunkturfaktor. Der in Absatz 2 ausgewiesene ausserordentliche Zahlungsbedarf (Art. 13 und Art. 15 FHG) ist vom Parlament mit qualifiziertem Mehr zu beschliessen (Art. 159 Abs. 3 Bst. c BV) und ergibt zusammen mit den Gesamtausgaben die höchstzulässigen Ausgaben. Zu den Vorgaben der Schuldenbremse siehe Kapitel A 31.

Art. 4 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen sind vom Parlament mit qualifiziertem Mehr (Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV) zu beschliessen. Zu den beantragten Verpflichtungskrediten und Zahlungsrahmen siehe Kapitel C 21 und C 22.

Art. 5 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Zu den beantragten Verpflichtungskrediten siehe Kapitel C 21.

Art. 6 Kreditverschiebungen durch den Bundesrat

Bei der Beschaffung von Sanitätsmaterial (inkl. Impfstoffe) für die Bekämpfung der Pandemie bestand und besteht weiterhin Unsicherheit bezüglich der Höhe des effektiven Bedarfs für die Schweizer Bevölkerung. Der Bundesrat hat zudem eine diversifizierte Beschaffung basierend auf verschiedenen Impfstoffarten unterschiedlicher Hersteller verfolgt. Da nicht das gesamte vertraglich beschaffte Sanitätsmaterial (inkl. Impfstoffe) für die Schweizer Bevölkerung zum Einsatz gelangt, soll der nicht benötigte Teil im Rahmen der humanitären Hilfe abgegeben werden können.

Die Beschaffung für die Schweizer Bevölkerung erfolgte durch das VBS gestützt auf die Covid-19-Verordnung (SR 818.101.24). Eine unentgeltliche Abgabe für humanitäre Zwecke ist basierend auf dieser Verordnung nicht möglich. Hingegen kann dies auf der Basis des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre

Hilfe erfolgen (SR 974.0, Art. 8 Abs. 1 Bst. a). Deshalb soll der Bundesrat ermächtigt werden, die entsprechenden Beträge (Anschaffungskosten) vom Voranschlagskredit Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial (VBS/A290.0113) in den Voranschlagskredit Covid: Humanitäre Hilfe (EDA/A290.0118) zu verschieben. So werden diese Ausgaben zudem sachgerecht im Aufgabengebiet Entwicklungszusammenarbeit ausgewiesen. Da es sich noch nicht abschätzen lässt, welcher Teil des Sanitätsmaterial (inkl. Impfstoffe) nicht mehr für die Schweizer Bevölkerung zum Einsatz gelangt, soll keine Obergrenze für diese Verschiebungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Art. 7 Kreditverschiebungen im verwaltungseigenen Bereich

Die Befugnis zur Verschiebung von Voranschlagskrediten wird nach Artikel 20 Absatz 5 FHV (SR 611.07) beantragt. Mit der dadurch gewährten Flexibilität soll vermieden werden, dass übermässige Reserven eingeplant werden (Abs. 1). Entsprechend sollen Kreditverschiebungen in erster Linie dazu dienen, unvorhergesehene Aufwände und Investitionen im Eigenbereich zu finanzieren, ohne dafür einen Nachtragskredit beantragen zu müssen. Die Kreditverschiebungen sind haushaltneutral und erhöhen das vom Parlament bewilligte Kreditvolumen nicht, so dass die Zuständigkeit an die Verwaltung delegiert werden kann.

Die beteiligten Verwaltungseinheiten und Departemente entscheiden selbst über Kreditverschiebungen. Die EFV prüft jeweils, ob die im FHG, in der FHV und im vorliegenden Bundesbeschluss definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Um der vom Parlament festgelegten Spezifikation der Voranschlagskredite Rechnung zu tragen, wird die Flexibilität auf 5 Prozent des bewilligten Globalbudgets (Kredite des Typs A200 und A201) bzw. Einzelkredite (A202) beschränkt (Abs. 2).

Art. 8 Übrige Kreditverschiebungen

Der Bund nimmt seine Aufgaben in den Bereichen zivile Friedensförderung und humanitäre Hilfe sowohl mit eigenem Personal und Material als auch mit Transferausgaben wahr. Die eigenen Mittel (Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe SKH, Expertenpool für zivile Friedensförderung) sind Teil des Funktionsaufwands (Globalbudget) beim EDA und in den Leistungsgruppen 4 und 5 budgetiert. Bei der Budgetierung kann der Bundesrat die Schwerpunkte bei den verschiedenen Einsatzformen nicht abschliessend beurteilen. Er muss sich daher im Voranschlag auf Erfahrungswerte stützen. Um im Einzelfall dennoch flexibel entscheiden zu können, soll eine Kreditverschiebungsmöglichkeit im Umfang von gut einem Viertel des für das SKH und den Expertenpool geplanten Personalaufwands ermöglicht werden (Abs. 1 und 2).

Die Kreditverschiebungsmöglichkeit zwischen den Aufwandkrediten für die Entwicklungszusammenarbeit und demjenigen für die finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen ermöglicht ebenfalls eine flexible Reaktion auf ausserordentliche Bedarfslagen in den betroffenen, schwer planbaren Bereichen (Abs. 3).

Zusätzlich zu der in Absatz 3 erwähnten Kreditverschiebung können spezifisch für die Ukraine und die angrenzenden Länder (Region) zwischen den Voranschlagskrediten «Humanitäre Aktionen», «Entwicklungszusammenarbeit, Länder des Ostens» und «Beiträge an multilaterale Organisationen» insgesamt weitere 40 Millionen verschoben werden. Diese Flexibilität ist notwendig, weil je nach Art der Unterstützung andere Kredite belastet werden (Abs. 4).

Dank der Verschiebungsmöglichkeit zwischen den Aufwänden erhalten die DEZA und das SECO einen gewissen Spielraum beim Ziel, den Privatsektor für eine nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren. Insofern die Investitionsmöglichkeiten nicht im Voraus bekannt sind, können SECO und DEZA auch sich bietende Gelegenheiten ergreifen oder die vorgesehenen Mittel andernfalls im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit verwenden (Abs. 5 und 9).

Die Organisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) ist administrativ dem GS EFD zugeordnet. Bund und Kantone wollen gemeinsam mit der Agenda DVS die Entwicklung dringend erforderlicher Infrastrukturen und Basisdienste beschleunigen. Mit der

Kreditverschiebungsmöglichkeit sollen Förderbeiträge an Verwaltungseinheiten des Bundes geleistet werden können, die behördenübergreifende Projekte der DVS führen (Abs. 6).

Im ETH-Bereich dient die Verschiebungsmöglichkeit zwischen dem Investitionskredit des BBL für ETH-Bauten und dem Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich als Anreiz zu unternehmerischem Handeln (Abs. 7).

Der vorzeitige Heimfall des SwissTech Convention Centers (STCC) wird gemäss Vereinbarung mit der Credit Suisse Funds AG (CSF) im Zeitraum 2024 bis 2026 abgewickelt. Das Parlament hat den dafür notwenigen Verpflichtungskredit mit dem Nachtrag II/2022 bewilligt. Da die CSF den Abwicklungszeitpunkt bestimmt, wird das WBF ermächtigt, die für den Heimfall notwendigen Mittel vom Finanzierungsbeitrag ETH (GS WBF) in den Investitionskredit für ETH-Bauten (BBL) zu verschieben (Abs. 8).

Art. 9 Kreditverschiebungen in den Bauprogrammen des ETH-Bereichs

Im Bereich der Verpflichtungskredite wird das WBF nach Artikel 10 Absatz 3 FHV ermächtigt, im Bauprogramm 2023 des ETH-Bereichs zwischen den Verpflichtungskrediten Kreditverschiebungen vorzunehmen.

Art. 10 Kreditüberschreitungen gemäss Artikel 36 Absatz 4 FHG

Gemäss Artikel 36 Absatz 4 FHG kann der Bundesrat – neben den in Absatz 3 festgelegten Ausnahmen – weitere Kredite ohne Nachtragskredit und Zustimmung der Finanzdelegation überschreiten, wenn er nur über ein geringfügiges Ermessen für die Aufwände und Investitionsausgaben verfügt.

Die in Absatz 1 aufgeführten Kredite sind nicht planbar oder nicht steuerbar, und der Bundesrat hat keinen Ermessensspielraum. Der Bund muss diesen Verpflichtungen nachkommen, auch wenn sie höher ausfallen als budgetiert (z.B. Finanzaufwand, Eigenversicherung Bund). Die Bildung von Rückstellungen soll nicht von der Nachtragspflicht ausgenommen werden, mit Ausnahme der Rückstellungen im Zusammenhang mit Vorsorgeverpflichtungen und der Militärversicherung. Die Höhe dieser Rückstellungen wird nach versicherungsmathematischen Kriterien berechnet und muss jeweils im entsprechenden Rechnungsjahr angepasst werden. Da der Rechnungsabschluss der Vorsorgewerke erst im Januar vorliegt, ist die Zeit zu knapp, um das normale Nachtragsverfahren zu durchlaufen. Das Parlament entscheidet abschliessend mit dem Bundesbeschluss zur Staatsrechnung über diese Kreditüberschreitungen. Im Falle der geschlossenen Vorsorgewerke sieht das Publica-Gesetz (SR 172.222.1, Art. 24a Abs. 2) vor, dass allfällige Sanierungsbeiträge dem Parlament im Rahmen des nächsten Voranschlags unterbreitet werden (der Voranschlagskredit wird erst eröffnet, wenn die Bedingungen für eine Sanierungszahlung erfüllt sind).

Gemäss Absatz 2 werden Kredite von der Nachtragspflicht ausgenommen, wenn der Mehrbedarf durch exogene, vom Bund nicht steuerbare Faktoren verursacht wird. Mit steigender Zahl der Asylgesuche steigen auch die Ausgaben für die Sozialhilfe (mengenbedingt, kein Nachtrag). Ergibt sich aber ein Mehrbedarf, weil der Bundesrat die Höhe der Globalpauschale ändert, müsste dem Parlament ein Nachtragskredit unterbreitet werden. Das gleiche Prinzip gilt für die anderen Ausnahmen nach Absatz 2: Eine Mengenzunahme führt zu höheren Entschädigungen (kein Nachtrag). Ein Nachtrag ist aber nötig, wenn der Entschädigungssatz erhöht wird.

Absatz 3 regelt den Umfang, in welchem Pflichtbeiträge ohne Nachtragskredit überschritten werden dürfen. Fällt der Mehrbedarf höher aus oder hat das Amt eine Mitsprache bei der Festlegung der Beitragshöhe (z.B. Anpassung des Beitragsschlüssels; Erhöhung des Budgets für neue Programme, Immobilien und sonstige Vorhaben; Schliessen von Finanzierungslücken), ist weiterhin ein Nachtragskredit notwendig. Als Pflichtbeiträge gelten die Beiträge an internationale Organisationen, denen der Bund aufgrund eines Abkommens oder einer völkerrechtlichen Vereinbarung beigetreten ist. Die Beiträge haben zwingenden Charakter, ihre Höhe wird anhand eines statutarisch festgelegten Beitragsschlüssels automatisch bestimmt und bei Nichtbezahlen droht der Ausschluss aus der Organisation (Beispiele: UNO, Europarat, CERN, OECD, etc.). Die zuständige Verwaltungseinheit kann Erhöhungen von Pflichtbeiträgen in der Regel nicht beeinflussen (z.B. Teuerung).

Art. 11 Änderung anderer Erlasse

1. Bundesbeschluss vom 21. September 2020 über die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe in den Jahren 2021–2024

2. Bundesbeschluss vom 21. September 2020 über die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit in den Staaten Osteuropas in den Jahren 2021–2024

Entsprechend der in Artikel 8 Absatz 4 erwähnten Kreditverschiebung zwischen den Voranschlagskrediten muss auch zwischen den Verpflichtungskrediten «Entwicklungszusammenarbeit», «Humanitäre Hilfe» und «Entwicklungszusammenarbeit in den Staaten Osteuropas» eine Verschiebungsmöglichkeit vorgesehen werden. Die Bundesbeschlüsse sind deshalb in Artikel 1 Absatz 6 bzw. Artikel 1 Absatz 4 zu ergänzen. Mit diesen Anpassungen können insgesamt 40 Millionen zwischen den genannten Verpflichtungskrediten spezifisch für Massnahmen zu Gunsten der Ukraine und den angrenzenden Ländern verschoben werden. Diese Flexibilität ist notwendig, weil je nach Art der Unterstützung andere Verpflichtungskredite belastet werden.

3. Bundesbeschluss vom 8. Dezember 2021 über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung 2022–2027 (NASA 5)

Das Bundesamt für Sport (BASPO) setzt die Sparvorgabe mit einer gezielten Massnahme im Subventionsbereich um. Dabei werden die Beiträge an die Nationalen Sportanlagen im Voranschlag 2024 mit IAFP 2025–2027 (NASA 4 und NASA 5) um insgesamt rund 21,1 Millionen gekürzt. Die Umsetzung erfolgt im Umfang von 0,34 Millionen bei NASAK 4. Die restlichen 20,73 Millionen werden bei NASAK 5 gekürzt (Art. 1), was gleichzeitig eine Reduktion des laufenden Verpflichtungskredits «Sportstättenbau» (NASA 5) (V0053.04), siehe Staatsrechnung 2022, Band 1, Ziffer C 12 (NASA 5 bisher: 79,83 Mio.; neu: 59,1 Mio.), erfordert.

Die definitive Zuteilung auf die einzelnen Sportartenbereiche bzw. Projekte im NASAK 5 steht noch nicht fest, weshalb keine spezifizierten Verpflichtungskredite ausgeschieden werden (Art. 2). Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport berücksichtigt bei der Festlegung der Tranchen die bisher in Artikel 1 genannten Sportartenbereiche/Projekt.

4. Bundesbeschluss la vom 16. Dezember 2020 über den Voranschlag für das Jahr 2021

Das Bundesamt für Justiz (BJ) setzt die Sparvorgaben mit einer gezielten Massnahme im Subventionsbereich um. Dabei werden die Baubeuräge an die Administrativhaft im Voranschlag 2024 mit IAFP 2025–2027 um insgesamt 10,5 Millionen gekürzt, was gleichzeitig eine Reduktion des laufenden Verpflichtungskredits (Verpflichtungskredit «Finanzierung Administrativhaft 2021–2024» (V0245.01), siehe Staatsrechnung 2022, Band 1, Ziffer C 12, erfordert. Der Verpflichtungskredit wird von 100,0 Millionen auf 89,5 Millionen gekürzt. Entsprechend reduziert sich die Summe der Verpflichtungskredite, die mit dem Voranschlag 2021 zugunsten des Aufgabengebiets Sicherheit bewilligt wurden (Art. 7 Abs. 1 Bst. a).

5. Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der Bahninfrastruktur und der Systemaufgaben in diesem Bereich in den Jahren 2021–2024

Aufgrund verschiedener Faktoren ist eine Erhöhung des Zahlungsrahmens für die Leistungsvereinbarungen (LV) 2021–2024 mit den Infraukturbetreiberinnen (ISB) der Eisenbahninfrastruktur von 14 400 Millionen auf 14 765 Millionen notwendig. Die Finanzierung erfolgt über den BIF und ist sichergestellt.

Für die Betriebsabgeltung werden bis 2024 insgesamt 460 Millionen mehr beansprucht. 210 Millionen wurden zur Kompensation der tieferen Trassenerlöse der ISB aufgrund der Covid-Pandemie aufgewendet. Weiter sind infolge von Leistungsverschiebungen des Substanzerhaltes (Investitionsrechnung) zum Betrieb sowie aufgrund von Trassenpreissenkungen je 60 Millionen gegenüber der LV-Botschaft 2021–2024 (BBI 2020 4921) mehr notwendig. Aufgrund der Teuerung sollen zudem denjenigen ISB zusätzliche Mittel in Höhe von rund 130 Millionen gewährt werden, welche keine gebundenen Reserven nach Artikel 67 EBG mehr ausweisen.

Auch die Systemaufgaben beanspruchen gegenüber der LV-Botschaft mehr Mittel. Der Mittelbedarf erhöht sich von 484 Millionen um 31 Millionen auf 515 Millionen. Einerseits wurde eine zusätzliche Systemaufgabe (Interaktion Fahrzeug-Fahrweg mit RAILplus) erforderlich, welche rund 13 Millionen beansprucht. Andererseits sollen zusätzliche Beiträge im Rahmen der Systemaufgaben Bahnstrom 16,7 Hz, Kundeninformation und ZBMS in der Höhe von 19 Millionen ausbezahlt werden.

Für Investitionen in den Substanzerhalt sind 126 Millionen weniger erforderlich.

Art. 12 Schlussbestimmung

Der Budgetbeschluss hat nach Artikel 25 Absatz 2 ParlG (SR 171.10) die Form des einfachen Bundesbeschlusses.

ERLÄUTERUNGEN ZUM BUNDESBECKSLUSS IB

Art. 1 Finanzielle Planungsgrößen sowie Ziele, Messgrößen und Sollwerte zu Leistungsgruppen

Für einzelne Leistungsgruppen kann das Parlament bei Bedarf den Aufwand, den Ertrag sowie gegebenenfalls die separat ausgewiesenen Investitionen festlegen. Durch die Festlegung dieser Werte verändert sich die Höhe der Globalbudgets der Verwaltungseinheiten nicht. Die Anpassung des Globalbudgets bedingt einen separaten Beschluss zum entsprechenden Voranschlagskredit. Darüber hinaus kann das Parlament einzelne Ziele, Messgrößen oder Sollwerte von Leistungsgruppen bei Bedarf ändern, streichen oder hinzufügen.

Art. 2 Rahmenbedingungen der Kreditverwendung

Für einzelne Verwaltungseinheiten kann das Parlament bei Bedarf weitere Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festlegen, so z.B. im Globalbudget für den Personalaufwand, für den Sach- und Betriebsaufwand (insbesondere für den Informatiksach- und Beratungsaufwand) und für den übrigen Funktionsaufwand.

Art. 3 Schlussbestimmung

Der Budgetbeschluss hat nach Artikel 25 Absatz 2 ParlG (SR 171.10) die Form des einfachen Bundesbeschlusses.

HERLEITUNG DER ZAHLEN IM BUNDESBeschluss IA

CHF	VA 2024
Art. 1 Erfolgsrechnung	
Herleitung aus der Erfolgsrechnung (Kapitel A 21)	
Laufende Ausgaben	79 154 039 700
+ Abschreibungen auf Sachanlagen und immat. Anlagen	3 133 167 600
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge	1 342 068 700
+ Übrige Bewertungsänderungen im Verwaltungsvermögen	190 669 700
= Aufwand gemäss BB	83 819 945 700
Laufende Einnahmen	82 015 722 400
+ Ertrag aus Beteiligungen	1 513 000 000
= Ertrag gemäss BB	83 528 722 400
Jahresergebnis gemäss BB	-291 223 300
Art. 2 Investitionsrechnung	
Herleitung aus der Investitionsrechnung (Kapitel A 22)	
Investitionsausgaben	10 537 756 400
= Investitionsausgaben gemäss BB	10 537 756 400
Investitionseinnahmen	1 034 634 600
= Investitionseinnahmen gemäss BB	1 034 634 600
Nettoinvestitionen gemäss BB	-9 503 121 800
Art. 3 Schuldenbremse	
Herleitung aus Vorgaben der Schuldenbremse (Kapitel A 3)	
Ordentliche Einnahmen	82 840 499 600
x Konjunkturfaktor	1,006
= Ausgabenplafond (Absatz 1)	83 337 542 598
+ Ausserordentliche Ausgaben (Absatz 2)	6 358 352 200
= Höchstzulässige Ausgaben gemäss BB	89 695 894 798
 Laufende Ausgaben	79 154 039 700
+ Investitionsausgaben	10 537 756 400
= Gesamtausgaben (Absatz 3)	89 691 796 100

Entwurf

Bundesbeschluss Ia über den Voranschlag für das Jahr 2024

vom xx. Dezember 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2023²,
beschliesst:*

Art. 1 Erfolgsrechnung

¹ Die budgetierten Aufwände und Erträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2024 werden genehmigt.

² Die budgetierte Erfolgsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Aufwänden von	83 819 945 700
b. Erträgen von	83 528 722 400
c. einem Jahresergebnis von	-291 223 300

Art. 2 Investitionsrechnung

¹ Die budgetierten Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2024 werden genehmigt.

² Die budgetierte Investitionsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Investitionsausgaben von	10 537 756 400
b. Investitionseinnahmen von	1 034 634 600
c. Nettoinvestitionen von	9 503 121 800

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Entwurf

Art. 3 Höchstzulässige Ausgaben gemäss Schuldenbremse

¹ Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 83 337 542 598 Franken zu Grunde gelegt.

² Dieser Betrag wird nach Artikel 126 Absatz BV um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 6 358 352 200 Franken auf 89 695 894 798 Franken erhöht.

³ Die Gesamtausgaben gemäss Erfolgs- und Investitionsrechnung belaufen sich auf 89 691 796 100 Franken. Sie unterschreiten die höchstzulässigen Ausgaben gemäss Absatz 2 um 4 098 698 Franken.

Art. 4 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt:

	Franken
a. Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	58 900 000
b. Sicherheit	209 610 000
c. Immobilienvorhaben ETH (Bauten unter 10 Mio. Fr.)	130 000 000
d. Soziale Wohlfahrt	248 800 000
e. Verkehr	337 000 000
f. Umwelt und Raumordnung	286 500 000

² Folgender Zahlungsrahmen wird gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt:

	Franken
a. Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	116 000 000

Art. 5 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt:

	Franken
a. Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit	10 076 700
b. Bauprogramm 2024 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	12 100 000

² Die Geltungsdauer der nachfolgenden Bundesbeschlüsse wird ohne Mittelaufstockung wie folgt erstreckt:

- a. Bundesbeschluss vom 18. September 2018³ über familienergänzende Kinderbetreuung, erstreckt am 8. Dezember 2022⁴, um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2025;

³ BBI 2019 1125

⁴ Im BBI noch nicht veröffentlicht

- b. Bundesbeschluss vom 2. Mai 2017⁵ über neue Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, aufgestockt am 7. Juni 2021⁶, erstreckt am 8. Dezember 2022⁷, um eineinhalb Jahre bis zum 31. Dezember 2025.

Art. 6 Kreditverschiebungen durch den Bundesrat

Der Bundesrat wird für die Abgabe von Sanitätsmaterialien zugunsten von Entwicklungsländern und Ländern der humanitären Hilfe ermächtigt, Kreditverschiebungen vom Voranschlagskredit «Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial» zum Voranschlagskredit «Covid: Humanitäre Hilfe» vorzunehmen.

Art. 7 Kreditverschiebungen im verwaltungseigenen Bereich

¹ Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen Globalbudgets, zwischen Globalbudgets und Einzelkrediten sowie zwischen Einzelkrediten vorzunehmen.

² Durch die Kreditverschiebungen dürfen Globalbudgets oder Einzelkredite von weniger als 20 Millionen Franken zulasten eines anderen Voranschlagskredits um bis zu 1 Million Franken erhöht werden. Globalbudgets und Einzelkredite von mehr als 20 Millionen Franken dürfen zulasten anderer Voranschlagskredite um höchstens 5 Prozent des bewilligten Voranschlagskredits erhöht werden.

Art. 8 Übrige Kreditverschiebungen

¹ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für das Schweizerische Korps für Humanitäre Hilfe (Globalbudget Funktionsaufwand) und dem Voranschlagskredit «Humanitäre Aktionen» vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 7 Millionen Franken nicht überschreiten.

² Das EDA (Politische Direktion) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für den Expertenpool für zivile Friedensförderung (Globalbudget, Funktionsaufwand) und dem Voranschlagskredit «Zivile Konfliktbearbeitung und Menschenrechte» vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 3 Millionen Franken nicht überschreiten.

³ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten «Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)», «Beiträge an multilaterale Organisationen» und «Humanitäre Aktionen» vorzunehmen. Diese dürfen insgesamt den Betrag von 30 Millionen Franken nicht überschreiten.

⁴ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten «Humanitäre Aktionen», «Entwicklungszusammenarbeit, Länder des Ostens» und «Beiträge an multilaterale Organisationen» vorzunehmen. Die Kreditverschiebungen dürfen nur für die Ukraine und Region vorgenommen werden und dürfen insgesamt den Betrag von 40 Millionen Franken nicht überschreiten.

⁵ BBI 2018 3043

⁶ Im BBI noch nicht veröffentlicht

⁷ Im BBI noch nicht veröffentlicht

Entwurf

⁵ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten «Darlehen und Beteiligungen Internationale Zusammenarbeit», «Investitionsbeiträge Internationale Zusammenarbeit» und «Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)» vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von insgesamt 2,5 Millionen Franken nicht überschreiten.

⁶ Das EFD (GS) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Voranschlagskredit Agenda DVS und den Voranschlagskrediten im Eigenbereich des Bundes vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 12,6 Millionen Franken nicht übersteigen.

⁷ Das WBF (GS) und das EFD (BBL) werden ermächtigt Kreditverschiebungen zwischen dem Kredit «Investitionen ETH-Bauten» (BBL) und dem «Finanzierungsbeitrag an ETH-Bereich» (GS-WBF) vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Einzelkredits für ETH-Bauten nicht überschreiten.

⁸ Das WBF (GS) wird ermächtigt, für den Rückkauf des SwissTech Convention Centers (STCC) eine zusätzliche Kreditverschiebung in der Höhe von 146 Millionen vom Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich (GS-WBF) in den Investitionskredit für ETH-Bauten (BBL) vorzunehmen.

⁹ Das WBF (SECO) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten «Darlehen und Beteiligungen Entwicklungsländer», «Investitionsbeiträge Entwicklungsländer» und «Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (bilateral)» vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von insgesamt 9,5 Millionen Franken nicht überschreiten.

Art. 9 Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2024 des ETH-Bereichs

¹ Das WBF (GS) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Verschiebungen vorzunehmen.

² Die Kreditverschiebungen dürfen 10 Prozent des zu erhöhenden Kreditbetrages nicht überschreiten.

Art. 10 Kreditüberschreitungen gemäss Artikel 36 Absatz 4 FHG

¹ Folgende Kredite dürfen ohne Einschränkung überschritten werden:

316 BAG A231.0215 Versicherungsleistungen Militärversicherung

316 BAG A231.0217 Leistungsaushilfe KUV (Teil Zinskosten)

316 BAG A231.0219 Genossenschaftsbeitrag an Nagra

500 GS-VBS A202.0103 Nicht versicherte Risiken

601 EFV A240.0101 Passivzinsen

601 EFV A202.0115 Nicht versicherte Risiken

605 ESTV A240.0103 Vergütungszinsen Steuern und Abgaben

606 BAZG A240.0104 Finanzaufwand

614 EPA A202.0157 Einlage Rückstellungen Vorsorgeaufwand IPSAS 39

614	EPA	A202.xxxx	Sanierungsbeiträge geschlossene Vorsorgewerke
725	BWO	A231.0236	Zusatzverbilligungen Mietzinsen
803	BAZL	A231.0302	Einlage Rückstellungen Eurocontrol Pension Fund
810	BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe Brennstoffe

² Folgende Kredite dürfen überschritten werden, wenn der Mehrbedarf auf ein Men-
genwachstum bzw. auf höhere Zinsen zurückzuführen ist:

402	BJ	A231.0365	Wiedergutmachung Opfer Zwangsmassnahmen
420	SEM	A231.0152	Asylsuchende: Verfahrensaufwand
420	SEM	A231.0153	Sozialhilfe Asylsuchende, vorl. Aufgenommene, Flüchtlinge
420	SEM	A231.0159	Integrationsmassnahmen Ausländer
420	SEM	A290.0144	Ukraine: Beiträge an Kantone
606	BAZG	A202.0123	Aufwandschädigung Bezug der Nationalstrassenab- gabe
606	BAZG	A202.0124	Aufwandschädigung Bezug der Schwerverkehrsab- gabe

³ Pflichtbeiträge an internationale Organisationen dürfen um 10 Prozent, maximal aber 3 Millionen überschritten werden, wenn die zuständige Verwaltungseinheit eine Erhöhung nicht beeinflussen kann.

Art. 11 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesbeschluss vom 21. September 2020⁸ über die Finanzierung der Ent- wicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe in den Jahren 2021–2024

Art. 1 Abs. 6

⁶ Für die Ukraine und Region kann die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit Kreditverschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten nach Absatz 2 Buchstaben a und b und dem Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 21. September 2020⁹ über die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit in den Staaten Osteuropas in den Jahren 2021–2024 in der Höhe von insgesamt höchstens 40 Millionen Franken vornehmen.

⁸ BBI 2020 8621

⁹ BBI 2020 8619

Entwurf

2. Bundesbeschluss vom 21. September 2020¹⁰ über die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit in den Staaten Osteuropas in den Jahren 2021–2024

Art. 1 Abs. 4

⁴ Für die Ukraine und Region kann die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit Kreditverschiebungen zwischen dem Verpflichtungskredit nach Absatz 1 und den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesbeschlusses vom 21. September 2020 über die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe in den Jahren 2021–2024 in der Höhe von insgesamt höchstens 40 Millionen Franken vornehmen.

3. Bundesbeschluss vom 8. Dezember 2021¹¹ über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung 2022–2027 (NASA 5)

Art. 1

Für Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung wird unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Projekte die NASAK-Kriterien erfüllen, ein Verpflichtungskredit im Umfang von 59,1 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wird ermächtigt, für die einzelnen Sportartenbereiche (Wassersport, Eissport, Turnsport, Schwimmsport, Rasensport, Schneesport, Ballsport, polysportive Anlagen/Sportzentren und weitere Sportanlagen von nationaler Bedeutung) aus dem Verpflichtungskredit die jeweiligen Tranchen festzulegen. Es berücksichtigt dabei die bisher in Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 8. Dezember 2021 genannten Sportartenbereiche/Projekte.

Art. 3

Aufgehoben

¹⁰ BBI 2020 8619

¹¹ BBI 2022 305

Entwurf

4. Bundesbeschluss Ia vom 16. Dezember 2020¹² über den Voranschlag für das Jahr 2021

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

¹ Folgender Verpflichtungskredit wird gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt:

	Franken
a. Sicherheit	748 549 800

5. Bundesbeschluss vom 8. Dezember 2020¹³ über den Zahlungsrahmen für die Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der Bahninfrastruktur und der Systemaufgaben in diesem Bereich in den Jahren 2021–2024

Art. 1

Für die Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der Bahninfrastruktur und der Systemaufgaben in diesem Bereich in den Jahren 2021–2024 wird ein Zahlungsrahmen von 14 765 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Aus dem Zahlungsrahmen können 515 Millionen Franken für die Finanzierung der Systemaufgaben im Bereich der Bahninfrastruktur eingesetzt werden.

Art. 12 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹² BBI 2022 806

¹³ BBI 2020 10063

Entwurf

Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Voranschlag für das Jahr 2024

vom xx. Dezember 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2023²,
beschliesst:*

Art. 1 Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte zu Leistungsgruppen

Für die im Anhang 1 aufgeführten Leistungsgruppen werden finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte nach Artikel 29 Absatz 2 des Finanzaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005³ festgelegt.

Art. 2 Rahmenbedingungen der Kreditverwendung

Für die im Anhang 2 aufgeführten Voranschlagskredite werden Rahmenbedingungen der Kreditverwendung nach Artikel 25 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ festgelegt.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ SR 611.0

⁴ SR 171.10

Entwurf

Anhang 1
(Art. 1)

Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte zu Leistungsgruppen

Departement A

Verwaltungseinheit B

Leistungsgruppe X: ...

Funktionsertrag, -aufwand, Investitionen

Mio. CHF	VA 2024
Funktionsertrag	xx xxx
Investitionseinnahmen	xx xxx
Funktionsaufwand	xx xxx
Investitionsausgaben	xx xxx

Ziele, Messgrössen und Sollwerte

Name Ziel	VA 2024
- Name Messgrösse	Sollwert
- Name Messgrösse	Sollwert
Name Ziel	
- Name Messgrösse	Sollwert
- Name Messgrösse	Sollwert

Entwurf

Anhang 2
(Art. 2)

Rahmenbedingungen der Kreditverwendung

Departement A

Verwaltungseinheit B

Voranschlagskredit AXXX.XXXX

Beschlüsse bezüglich Kreditspezifikation und -verwendung nach Artikel 25 Absatz 3
ParlG (SR 171.10)

Entwurf

Bundesbeschluss II über den Finanzplan für die Jahre 2025–2027

vom xx. Dezember 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
und auf Artikel 143 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²,
und auf Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016³ über den
Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
sowie auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Fonds zur Finanzierung
der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013⁴,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2023⁵,
beschliesst:*

Art. 1 Finanzplan 2025-2027

Der Finanzplan der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Jahre 2025–2027
wird zur Kenntnis genommen.

Art. 2 Änderungsaufträge für den Voranschlag 2025 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028

Dem Bundesrat werden die folgenden Aufträge für die Änderung des Finanzplans er-
teilt:

- a.
- b.

¹ SR **101**

² SR **171.10**

³ SR **725.13**

⁴ SR **742.140**

⁵ Im BBl nicht veröffentlicht

Entwurf

Art. 3 Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds

Der Finanzplan des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für die Jahre 2025–2027 wird zur Kenntnis genommen.

Art. 4 Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur

Der Finanzplan des Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2025–2027 wird zur Kenntnis genommen.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf

**Bundesbeschluss III
über die Entnahmen aus dem
Bahninfrastrukturfonds
für das Jahr 2024**

vom xx. Dezember 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Fonds zur Finanzierung
der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2023²,
beschliesst:*

Art. 1 Fondsentnahmen

Für 2024 werden Entnahmen in der Höhe von 4 866 948 074 Franken für folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Betrieb der Bahninfrastruktur	675 089 670
b. Substanzerhalt der Bahninfrastruktur	3 161 004 073
c. Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)	24 650 000
d. Bahn 2000/ZEB inkl. 4-Meter-Korridor	190 597 477
e. Lärmsanierung der Eisenbahnen	11 000 000
f. Ausbauschritt 2025	517 572 000
g. Ausbauschritt 2035	283 284 854
h. Forschungsaufträge	3 750 000

Art. 2 Voranschlag 2024

Vom Voranschlag 2024 des Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur wird Kenntnis genommen.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 742.140

² Im BBl nicht veröffentlicht

Entwurf

**Bundesbeschluss IV
über die Entnahmen aus dem
Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds
für das Jahr 2024**

vom xx. Dezember 2023

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016¹ über den Fonds
für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2023²,
beschliesst:*

Art. 1 Fondsentnahmen

Für 2024 werden Entnahmen in der Höhe von 3 399 082 321 Franken für folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Nationalstrassen im Sinne von Anpassungen	2 186 082 300
b. Fertigstellung des Nationalstrassennetzes	344 000 000
c. Ausbau im Sinne von Kapazitätserweiterungen/Engpassbeseitigungen und grössere Vorhaben im bestehenden Nationalstrassennetz	485 000 021
d. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen	384 000 000

Art. 2 Voranschlag 2024

Vom Voranschlag 2024 des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds wird Kenntnis genommen.

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 725.13

² Im BBl nicht veröffentlicht

